Amtsblatt

der

K. K. österreichischen und K. baierischen

gemeinschaftlichen

Landes-Administrations-Kommission

zu

Worms.

Vom 1ten Januar 1816 bis zur Auflösung der gemeinschaftlichen Administrations-Kommission am 1ten Mai 1816.

---

1 8 1 6.

A u

hohen

von

der Zusatz

Auszug aus
vom 30

Ar

Die französische
die Summen liq
sen, welche sie in
Gebietes, zufolge
förmlichen Uebereink
welche zwischen
Anstalten und den
wohl für Lieferunge
gültigen Verbindlich

Eingan

Die hohen contra
mittelbar nach Aus
nen gegenwärtigen
nennen, um die V
18 und 19 enthalten

Auszüge aus den Tractaten

zwischen den

hohen verbündeten Mächten und Frankreich

vom 30ten Mai 1814 und 20ten November 1815,

so wie

der Zusatz-Convention zu dem Art. 9 des Haupt-Vertrags

vom 20ten November 1815,

die

Forderungen an Frankreich betreffend.

Auszug aus dem Friedens-Schluß vom 30ten Mai 1814.

Artikel 19.

Die französische Regierung verbindet sich, die Summen liquidiren und bezahlen zu lassen, welche sie in den Ländern ausserhalb ihres Gebietes, zufolge von Contracten oder andern förmlichen Uebereinkünften schuldig seyn könnte, welche zwischen Privatleuten oder Privat-Anstalten und den französischen Behörden, sowohl für Lieferungen als wegen anderer rechtsgültigen Verbindlichkeiten abgeschlossen worden.

Eingang des Art. 20.

Die hohen contrahirenden Theile werden unmittelbar nach Auswechselung der Ratificationen gegenwärtigen Tractats Commissarien ernennen, um die Vollziehung der in dem Art. 18 und 19 enthaltenen Dispositionen in ihrem

EXTRAIT *du Traité de Paix du 30 mai* 1814.

Article 19.

Le gouvernement français s'engage à faire liquider et payer les sommes qu'il se trouverait devoir d'ailleurs dans des pays hors de son territoire, en vertu de contrats ou d'autres engagemens formels passés entre des individus ou des établissemens particuliers et les autorités françaises, tant pour fournitures qu'à raison d'obligations légales.

Art. 20.

Les hautes parties contractantes nommeront, immédiatement après l'échange des ratifications du présent traité, des commissaires pour régler et tenir la main à l'exécution de l'ensemble des dispositions renfermées dans les articles

Ganzen zu reguliren und zu handhaben. Diese Commissarien werden sich mit der Prüfung der in vorhergehendem Artikel erwähnten Reclamationen, der Liquidation der reclamirten Summen, und der von der französischen Regierung vorzuschlagenden Zahlungs-Weise beschäftigen.

Art. 21.

Die Schulden, die ursprünglich auf die Länder hypothezirt waren, welche aufhören zu Frankreich zu gehören, oder für ihre innere Verwaltung sind gemacht worden, bleiben diesen nämlichen Ländern zur Last. Es werden sonach, vom 22ten Dezember 1813 an, der französischen Regierung jene dieser Schulden gutgeschrieben, welche in Inscriptionen auf das grose Buch der französischen Staatsschuld sind umgewandelt worden. Die Rechtstitel aller derjenigen, welche zur Inscription vorbereitet, aber noch nicht eingeschrieben worden, sollen den Regierungen der respectiven Länder zugestellt werden. Nachweisen aller dieser Schulden sollen durch eine gemischte Commission gefertiget und festgesetzt werden.

Art. 22.

Die französische Regierung bleibt ihrerseits mit der Rückzahlung aller Summen belastet, welche von den Unterthanen obenerwähnter Länder als Cautionen, Hinterlegungen oder Consignationen in die französischen Cassen sind eingeschossen worden. Ebenso ist den französischen Unterthanen, in Diensten jener Länder, welche in ihre respectiven Cassen, Summen für Cautionen, Hinterlegungen oder Consignationen eingeschossen haben, getreue Rückbezahlung zugesichert.

18 et 19. Ces commissaires s'occuperont de l'examen des réclamations dont il est parlé dans l'article précédent, de la liquidation des sommes réclamées, et du mode dont le gouvernement français proposera de s'en acquitter.

Art. 21.

Les dettes spécialement hypothéquées dans leur origine sur les pays qui cessent d'appartenir à la France, ou contractées pour leur administration intérieure, resteront à la charge de ces mêmes pays. Il sera tenu compte en conséquence au gouvernement français, à partir du 22 décembre 1813, de celles de ces dettes qui ont été converties en inscriptions au grand livre de la dette publique de France. Les titres de toutes celles qui ont été préparées pour l'inscription et n'ont pas encore été inscrites, seront remis aux gouvernemens des pays respectifs. Les états de toutes ces dettes seront dressés et arrêtés par une commission mixte.

Art. 22.

Le gouvernement français restera chargé, de son côté, du remboursement de toutes les sommes versées par les sujets des pays ci-dessus mentionnés, dans les caisses françaises, soit à titre de cautionnemens, de dépôts ou de consignations. De même, les sujets français, serviteurs desdits pays, qui ont versé des sommes à titre de cautionnemens, dépôts ou consignations dans leurs trésors respectifs, seront fidèlement remboursés.

Art. 23.

Die Titulare der, Cautions-Leistung unterworfenen, Stellen, welche keine Geldverwaltung haben, sollen nebst Zinsen bis zu endlicher Zahlung die Rückerstattung in Paris erhalten, fünftelweise und jährlich, vom Tag gegenwärtigen Tractats an.

Hinsichtlich jener, welche Rechnungspflichtig sind, soll die Rückbezahlung spätestens sechs Monate nach Vorlegung ihrer Rechnungen erfolgen, den einzigen Fall untreuer Verwaltung ausgenommen. Eine Abschrift der letzten Rechnung soll der Regierung ihres Landes zugestellt werden, um ihr zur Wissenschaft und Ausgangspunkt zu dienen.

Art. 24.

Die gerichtlichen Hinterlegungen und Consignationen, welche in Folge des Gesetzes vom 28ten Nivose XIII. (18. Jenner 1805) in die Tilgungskasse geschehen sind, und welche Einwohnern von Ländern angehören, welche Frankreich aufhört zu besitzen, sollen in Jahresfrist von der Auswechslung der Ratification gegenwärtigen Tractats an, an die Behörden jener Länder ausgefolget werden, mit Ausnahme derjenigen dieser Hinterlegungen und Consignationen, bei welchen französische Unterthanen betheiliget sind; in welchem Falle sie der Tilgungscasse verbleiben, um erst auf die Justificationen, welche aus den Entscheidungen der competenten Behörden hervorgehen, ausgeliefert zu werden.

Art. 25.

Die von den Gemeinden und öffentlichen Anstalten in die Dienstcasse, Tilgungscasse oder

Art. 23.

Les titulaires de places assujetties à cautionnement, qui n'ont pas maniement de deniers, seront remboursés avec les intérêts jusqu'à parfait paiement, à Paris, par cinquièmes et par année, à partir de la date du présent traité.

A l'égard de ceux qui sont comptables, ce remboursement commencera au plus tard six mois après la présentation de leurs comptes, le seul cas de malversation excepté. Une copie du dernier compte sera remise au gouvernement de leur pays, pour lui servir de renseignement et de point de départ.

Art. 24.

Les dépôts judiciaires et consignations faits dans la caisse d'amortissement, en exécution de la loi du 28 nivôse an XIII. (18 janvier 1805), et qui appartiennent à des habitans que la France cesse de posséder, seront remis, dans le terme d'une année, à compter de l'échange des ratifications du présent traité, entre les mains des autorités desdits pays, à l'exception de ceux de ces dépôts et consignations qui intéressent des sujets français; dans lequel cas, ils resteront dans la caisse d'amortissement, pour n'être remis que sur les justifications résultantes des décisions des autorités compétentes.

Art. 25.

Les fonds déposés par les communes et établissemens publics dans la caisse de service

jede andere Casse der Regierung deponirten Gelder sollen denselben in Fünftheilen, von Jahr zu Jahr, vom Tag gegenwärtigen Tractats an, zurückbezahlt werden, nach Abzug der ihnen gemachten Vorschüsse und vorbehaltlich regelmäßiger, durch die Gläubiger gedachter Gemeinden und öffentlicher Anstalten auf diese Fonds gemachter Oppositionen.

Art. 26.

Vom 1ten Jenner 1814 an wird die französische Regierung der Bezahlung aller bürgerlichen, militärischen und geistlichen Pensionen, Ruhesolde und Reformegehalte für alle Individuen entledigt, welche aufhören französische Unterthanen zu seyn.

Art. 30.

Die Schulden für noch nicht beendigte, oder erst nach dem 31ten Dez. 1812 beendigte öffentliche Arbeiten, am Rhein und in den durch gegenwärtigen Tractat von Frankreich getrennten Departementen, gehen auf den künftigen Territorial-Besitzer über, und werden von der, mit der Liquidation der Länder-Schulden beauftragten, Commission liquidirt.

et dans la caisse d'amortissement, ou dans toute autre caisse du gouvernement, leur seront remboursés par cinquièmes, d'année en année, à partir de la date du présent traité, sous la déduction des avances qui leur auraient été faites, et sauf les oppositions régulières faites sur ces fonds par des créanciers desdites communes et desdits établissemens publics.

Art. 26.

A dater du 1er janvier 1814, le gouvernement français cesse d'être chargé du paiement de toute pension civile, militaire et ecclésiastique, solde de retraite et traitement de réforme, à tout individu qui se trouve n'être plus sujet français.

Art. 30.

Les sommes qui seront dues pour tous les travaux d'utilité publique non encore terminés, ou terminés postérieurement au 31 décembre 1812, sur le Rhin et dans les départemens détachés de la France par le présent traité, passeront à la charge des futurs possesseurs du territoire, et seront liquidées par la commission chargée de la liquidation des dettes des pays.

Auszug

aus dem Haupt-Tractat vom 20. Nov. 1815.

Artikel 9.

Die hohen contrahirenden Mächte haben sich die verschiedenen Reclamationen vorlegen lassen, welche aus der Nichtvollziehung des 19ten und

EXTRAIT

du Traité principal du 20 novembre 1815.

Article 9.

Les hautes parties contractantes s'étant fait représenter les différentes réclamations provenant du fait de la non-exécution des articles

der folgenden Artikel des Friedenstractats vom 30ten Mai 1814, so wie der zwischen Großbrittanien und Frankreich unterzeichneten Zusatzartikel des gedachten Tractats herrühren; da sie nun wünschen, die in diesen Artikeln enthaltenen Bestimmungen wirksamer zu machen, und zu dieser Absicht durch zwei besondere Conventionen, den von beiden Theilen zur vollständigen Vollziehung der oben gedachten Artikel einzuhaltenden Gang näher bestimmt haben: so sollen diese gedachten beiden Conventionen, so wie sie dem gegenwärtigen Tractat angefügt sind, die nämliche Kraft und Wirkung haben, als wenn sie in denselben wörtlich eingerückt wären.

19 et suivans, du traité du 30 mai 1814, ainsi que des articles additionnels de ce traité, signés entre la Grande-Bretagne et la France, désirant de rendre plus efficaces les dispositions énoncées dans ces articles, et ayant, à cet effet, déterminé par deux conventions séparées, la marche à suivre de part et d'autre pour l'exécution complète des articles sus-mentionnés, ces deux dites conventions, telles qu'elles se trouvent jointes au présent traité, auront la même force et valeur que si elles y étaient textuellement insérées.

Convention,

in Beziehung auf den 9ten Artikel des Haupt-Tractats, betreffend die Reclamationen, welche aus der Nichtvollziehung des 19ten und der darauf folgenden Artikel des Tractats vom 30ten Mai 1814 zwischen Frankreich auf der einen, und Oesterreich, Preussen und Rußland und deren Alliirten auf der andern Seite, herrühren.

Um die Schwierigkeiten zu heben, welche über die Vollziehung verschiedener Artikel des Pariser Friedenstractats, vom 30ten Mai 1814, entstanden sind, und vorzüglich diejenigen, welche sich auf die Reclamationen mehrerer Unterthanen der alliirten Mächte beziehen, haben sich die hohen contrahirenden Theile, von dem Wunsche be-

CONVENTION

Conclue en conformité de l'article neuvième du traité principal, et relative aux réclamations provenant du fait de la non-exécution des articles 19 et suivans du traité du 30 mai 1814, entre la France d'une part, et l'Autriche, la Prusse et la Russie et leurs alliés, de l'autre.

Pour aplanir les difficultés qui se sont élevées sur l'exécution de divers articles du traité de Paris, du 30 mai 1814, et notamment sur ceux relatifs aux réclamations des sujets des Puissances alliées, les hautes parties contractantes désirant faire promptement jouir leurs sujets respectifs des droits que ces articles leur assu-

feelt, ihre respectiven Unterthanen bald möglichst in den Genuß derjenigen Rechte zu setzen, welche ihnen diese Artikel zugestehen, und zu gleicher Zeit, so viel es nur immer möglich ist, allen den Irrungen zuvor zu kommen, welche über den Sinn einiger Bestimmungen des gedachten Friedenstractats entstehen können, über nachstehende Punkte vereinigt:

rent, et prévenir en même temps, autant que possible, toute contestation qui pourrait s'élever sur le sens de quelques dispositions dudit traité, sont convenues des articles suivans:

Artikel. 1.

Da der Pariser Vertrag vom 30ten May 1814, durch den 11. Artikel des Hauptvertrags, wozu die gegenwärtige Uebereinkunft einen Anhang bildet, bestätigt worden ist: so erstreckt sich diese Bestätigung namentlich auf die Artikel 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 30 und 31 des besagten Vertrags, insoweit die in diesen Artikeln enthaltenen Stipulationen durch das gegenwärtige Instrument nicht verändert oder modificirt worden sind, und man ist ausdrücklich dahin übereingekommen, daß die Auseinandersetzungen und Entwickelungen, welche die hohen contrahirenden Theile jenen Stipulationen durch die nachfolgenden Artikel zu geben, für gut befunden haben, für alle und jede anderweitige Reclamationen, wozu man, ohne daß sie auch durch den gegenwärtigen Vertrag namhaft aufgeführt wären, durch jenen (vom 30. May 1814) berechtigt seyn dürfte, in nichts präjudiciren.

Article 1.

Le traité de Paris du 30 mai 1814, étant confirmé par l'art. 11 du traité principal auquel la présente convention est annexée, cette confirmation s'étend nommément aux articles 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 30 et 31 dudit traité, autant que les stipulations renfermées dans ces articles n'ont pas été changées ou modifiées par le présent acte, et il est expressément convenu que les explications et les développemens que les hautes parties contractantes ont jugé à propos de leur donner par les articles suivans, ne préjudicieront en rien aux réclamations de toute autre nature, qui seraient autorisées par ledit traité, sans être spécialement rappelées par la présente convention.

Art. 2.

Dieser Bestimmung gemäß verspricht Se. allerchristlichste Majestät, in den hierunten angegebenen Formen, alle die Summen liquidiren zu lassen, welche Frankreich, in Gemäßheit des 19ten Artikels des Pariser Tractats vom 30ten May 1814, in denen, außerhalb seines Terri-

Art. 2.

En conformité de cette disposition, S. M. T. C. promet de faire liquider dans les formes ci-après indiquées, toutes les sommes que la France se trouve devoir dans les pays hors de son territoire tel qu'il est constitué par le traité auquel la présente convention

toriums, so wie solches durch den Vertrag bestimmt ist, welchem der Gegenwärtige angehängt ist, gelegenen Ländern, entweder an Privatleute oder an Gemeinde, oder an solche Privatanstalten schuldet, über deren Einkünfte den Regierungen keine Verfügung zusteht.

Diese Liquidation wird sich besonders auf nachstehende Reclamationen erstrecken, als:

1) Auf solche, für Lieferungen und Leistungen jeder Art, welche von Gemeinden oder Privatleuten und überhaupt von jedem andern als den Regierungen selbst, kraft Verträge oder kraft von den französischen Verwaltungs-Behörden, unter Zahlungs-Versprechen, erlassenen Verfügungen, gemacht worden sind; ohne Unterschied, ob die Lieferungen und Leistungen in oder für die Militär-Magazine im allgemeinen, oder für die Verproviantirung der Städte und festen Plätze, insbesondere, oder auch an die französischen Armeen, oder an einzelne Truppen-Abtheilungen, oder an die Gendarmerie, oder an französische Verwaltungen, oder an die Militär-Hospitäler, oder überhaupt für irgend einen öffentlichen Dienst geschehen sind.

Diese Lieferungen und Leistungen müssen mit den Empfangscheinen der Magazinverwalter, der Civil- oder Militär-Beamten, Agenten oder Aufseher belegt seyn, über deren Gültigkeit die, im 5ten Artikel der gegenwärtigen Convention, fragliche Liquidations-Commission zu erkennen haben wird.

Die Preisbestimmung dieser Gegenstände wird nach den, von den französischen Behörden eingegangenen Contracten, oder anderen Verbin-

est annexée, en vertu de l'art. 19 du traité de Paris, du 30 mai 1814, soit à des individus, soit à des communes, soit à des établissemens particuliers dont les revenus ne sont pas à la disposition des gouvernemens.

Cette liquidation s'étendra spécialement sur les réclamations suivantes:

1) Sur celles qui concernent les fournitures et prestations de tout genre faites par des communes ou des individus, et en général par tout autre que les gouvernemens, en vertu de contrats ou de dispositions émanées des autorités administratives françaises renfermant promesse de paiement; que ces fournitures et prestations aient été effectuées dans et pour les magasins militaires en général, ou pour l'approvisionnement des villes et places en particulier, ou enfin aux armées françaises, ou à des détachemens de troupes, ou à la gendarmerie, ou aux administrations françaises, ou aux hôpitaux militaires, et enfin pour un service public quelconque.

Ces livraisons et prestations seront justifiées par les reçus des gardes-magasins, officiers civils ou militaires, commissaires, agens ou surveillans, dont la validité sera reconnue par la commission de liquidation dont il sera question à l'art. 5 de la présente convention.

Les prix en seront réglés d'après les contrats ou autres engagemens des autorités françaises, ou, à leur défaut, d'après les

dungsarten, in deren Ermangelung aber nach den Marktpreisen derjenigen Orte statt haben, welche dem Orte der Ablieferung zunächst gelegen sind.

mercuriales des endroits les plus rapprochés de celui où le versement a été fait.

2) Auf den rückständigen Sold und Gehalt, die Reisekosten, Gratifikationen oder andere Entschädigungen, welche diejenigen Militäre, oder bei der französischen Armee angestellt gewesenen Beamten, die durch den Tractat vom 30ten May 1814 und vom 20ten November 1815 Unterthanen einer andern Macht geworden sind, für die Zeit zu fodern haben, wo sie bei den französischen Armeen dienten, oder bei einzelnen Armeeanstalten, z. B. Hospitälern, Apotheken, Magazinen, und dergleichen gestanden haben. Diese Forderungen müssen mit den Belegen gerechtfertigt werden, welche in den Gesetzen und Verordnungen über das Kriegswesen vorgeschrieben sind.

2) Sur les arriérés de solde et de traitement, frais de voyage, gratifications et autres indemnités revenant à des militaires ou employés à l'armée française, devenus par les traités de Paris, du 30 mai 1814, et du 20 novembre 1815, sujets d'une autre puissance, pour le tems où ces individus servaient dans les armées françaises, ou qu'ils étaient attachés à des établissemens qui en dépendaient, tels qu'hôpitaux, pharmacies, magasins ou autres. La justification de ces demandes devra se faire par la production des pièces exigées par les lois et réglemens militaires.

3) Auf die Wiedererstattung der Unterhaltungskosten für die, in bürgerliche Hospitäler aufgenommenen französischen Militärpersonen, in soferne diese Hospitäler nicht der Regierung angehörten, und die Bezahlung dieser Unkosten durch besondere Verträge ausbedungen worden ist. Der Belauf dieser Unkosten muß durch Scheine (bordereaux) bewährt werden, welche durch die Vorsteher dieser Anstalten beglaubigt seyn müssen.

3) Sur la restitution des frais d'entretien des militaires français dans les hospices civils qui n'appartenaient pas au gouvernement, autant que le paiement de cet entretien a été stipulé par des engagemens exprès : la quotité de ces frais sera justifiée par les bordereaux certifiés par les chefs de ces établissemens.

4) Auf die Wiedererstattung der den französischen Briefposten anvertrauten Gelder, die nicht an ihre Adresse gekommen sind, Gewaltfälle jedoch ausgenommen.

4) Sur la restitution des fonds confiés aux postes aux lettres françaises, qui ne sont pas parvenus à leur destination, le cas de force majeure excepté.

1816.

Amtsblatt

der

K. K. Oesterreichischen und K. Baierischen gemeinschaftlichen Landes-Administrations-Kommission.

N.° 55. Worms. Den 5ten Januar.

N.° 9523.

Verordnung,

die Reklamationen an Frankreich betreffend.

Durch den, zwischen den hohen alliirten Mächten und der Regierung von Frankreich unterm 20ten November l. J. abgeschlossenen Vertrag, wurden die Artikel 19 und folgende des Pariser Friedenstraktats vom 30ten Mai 1814, die, von Gemeinden, Stiftungen und Partikularen an Frankreich zu machenden Reklamationen betreffend, zum Theil bestätiget, zum Theil in einem Anhange zu diesem Vertrage modifizirt, und überhaupt die Art und Weise, wie diese Reklamationen liquidirt werden sollen, festgesetzt. Insbesondere wurde bestimmt, daß Liquidations-Kommissionen in Paris, bestehend zur Hälfte aus Kommissarien von den hohen alliirten Mächten, und zur Hälfte aus Kommissarien der französischen Regierung, die eingereichten Reklamationen liquidiren, und in streitigen Fällen durch eben so zusammengesetzte schiedsrichterliche Kommissionen entscheiden lassen sollen.

Hierdurch ist von den frühern Bestimmungen auch in soweit abgewichen, daß, so wie es vorhin hauptsächlich den Interessenten überlassen blieb, ihre Forderungen zu betreiben, es nunmehr nur durch die Interzession der Regierung geschieht.

Da nun alle zu machenden Reklamationen, bei Verlust derselben, innerhalb eines Jahres, vom Tage der Auswechslung der Ratifikation des Vertrags an gerechnet, und zum Theil noch früher bei diesen Liquidations-Kommissionen eingereicht werden müssen, so ist es dringend, die Vorbereitungsarbeiten für die Liquidation der an Frankreich zu machenden Reklamationen sogleich zu beginnen.

Um daher die Gemeinden, Stiftungen und Privaten dieses Landes, welche Forderungen an Frankreich zu machen haben, in den Stand zu setzen, ihre desfallsige Reklamationen in gehöriger Zeit, und in vorgeschriebener Form vorzulegen, verordnet die K. K. Oesterreichische und K. Baierische gemeinschaftliche Landes-Administration wie folgt:

Artikel 1.

Die Aufstellung und Ordnung sämmtlicher Forderungen, welche diesseitige Unterthanen, Gemeinden und andere Körperschaften in Folge der Friedensschlüsse und Konventionen vom 30ten Mai 1814 und 20ten November 1815 an Frankreich zu machen sich berechtigt halten, ist einer besonderen Kommission, unter der Benennung: Spezial-Kommission für die Aufstellung der Forderungen an Frankreich, welche ihren Siz in Worms hat, übertragen.

Diese Spezial-Kommission hat die Leitung des ganzen Geschäfts zu besorgen, und alle Behörden, welche durch gegenwärtige Verordnung mit Bearbeitung einzelner Gegenstände dieses Liquidations-Geschäftes beauftragt sind, haben ihre Berichte unmittelbar an diese Kommission zu senden, welche zugleich auch die nöthigen Verfügungen und Erledigungen hierauf erlassen wird.

Art. 2.

Alle Gemeinde-Vorsteher, alle Verwalter von Hospitälern und andern Stiftungen, und alle Privaten haben in Monatsfrist, von heute an, alle an Frankreich zu machenden Reklamationen in der hierunten bestimmt werdenden Form einzureichen.

Art. 3.

Für allen Verlust, welcher den Gemeinden, Hospitälern und andern Stiftungen, so wie auch den Minderjährigen durch verspätete Eingabe ihrer Reklamationen erwachsen könnte, sind die Bürgermeister, die Verwalter gedachter Stiftungen; und die Vormünder persönlich verantwortlich.

Art. 4.

Vor der Hand, und so lange bis der Gang des Geschäftes allenfalls eine Aenderung hierin erheischen könnte, sollen die verschiedenen Reklamanten ihre Reklamationen auf die hiernach beschriebene Art und Weise einreichen.

§. 1. Da die gerichtlichen Depositen in den ersten sechs Monaten nach der Ratifikation des Traktats bezahlt, und deshalb schon in den ersten drei Monaten liquidirt werden sollen, so erfordert diese Klasse von Forderungen die erste Aufmerksamkeit der mit diesen Geschäften beauftragten Behörden.

Es sind deshalb bei der General-Kasse die Abschriften des Registers zu erheben, welches bei der ehemaligen General-Kasse zu Mainz über die Konsignationen geführt wurde. Da aber ähnliche Register vom Saar-Departement nicht vorliegen, auch über manche Hinterlegungen bereits von den Gerichten erkannt worden, endlich auch es nothwendig ist, eine Kontrole zu jenen Registern zu besitzen, so haben selbst im Donnersberger Departement die Parthien ihrerseits beizutragen, um diesen Gegenstand auf das baldigste ins Reine zu bringen.

Es sind hiebei folgende Fälle zu unterscheiden:

Entweder ist über die Konsignation schon erkannt, und das Urtheil in Rechtskraft erwachsen, so daß die deponirten Gelder schon ihren angewiesenen Eigenthümer haben; in diesem Falle sind auf Betreiben dieser leztern

oder des Thätigsten unter ihnen (wenn mehrere daran betheiligt sind), die Urtheile, Collocations-Bordereaux und sonstige Aktenstücke an die Spezial-Kommission einzusenden, oder einsenden zu lassen.

Ist über die Konsignation noch nicht definitiv entschieden, die Sache jedoch anhängig, so ist ebenfalls auf Betreiben derjenigen Parthie, welche als Kläger oder Poursuivant auftritt, oder der übrigen Interessenten, die Einsendung der Aktenstücke zu besorgen.

In den Fällen, wo die Konsignations-Urkunden und andere dazu gehörige Beweisschriften auf den Gerichtsschreibereien der Tribunalien deponirt liegen, werden die Gerichtsschreiber angewiesen, die Originale direkt und gegen Quittung an die Spezial-Kommission zu übermachen, jedoch nach zurückbehaltener Abschrift, welche von den Anwälden der dabei erschienenen Parthien, in wie weit sie gegenwärtig sind, visirt seyn müssen.

Diese Copien werden im Laufe der Instanzen die Originalien vertreten. Was diejenigen Konsignationen betrifft, wegen welcher noch keine Instanz anhängig ist, so haben diejenigen, welche die Gelder hinterlegten, die desfallsigen Original-Urkunden einzureichen, und zwar bei Strafe, daß, im Versäumungsfalle die interessirten Parthien die Hinterlegung als nicht geschehen sollen betrachten können. Den Original-Schriften sind Copien auf freiem Papier beizulegen, am Fuße deren die Spezial-Kommission den Empfang bescheinigen wird. Diese Copien gelten sodann den Deponenten statt Originalien.

Sind es ihrer mehrere, so werden solche fortlaufend in chronologischer Ordnung auf dem nämlichen Papier copirt.

Es versteht sich übrigens von selbst, daß diejenigen Konsignationen, über welche noch nicht definitiv abgeurtheilt oder sonst verglichen worden, nach erfolgter Zahlung von Seiten der französischen Regierung nicht in die Hände der Interessenten übergehen können, sondern in die zu errichtenden Depositen-Kassen fließen.

Mit den gerichtlichen Hinterlegungen verbinden sich diejenigen, welche von den Kuratoren erbloser Verlassenschaften in die Domainen-Kassen eingeschossen worden sind. Die Parthien haben hinsichtlich derselben nach den für die Konsignationen aufgestellten Distinktionen zu verfahren, und die Kuratoren, da, wo über die deponirten Gelder noch kein Ordnungs-Verfahren eröffnet ist, dasjenige zu beobachten, was hier oben für diesen Fall den Deponenten vorgeschrieben worden.

Zugleich haben sämmtliche Rentmeister an die Domainen-Direktion, und diese an die Spezial-Kommission Auszüge der, von den Kuratoren der Successions vacantes bewirkten Hinterlegungen binnen vierzehn Tagen einzusenden, und wo sich deren keine vorfinden, Fehlanzeigen zu erstatten.

§. 2. Die definitiven Recepisse der Tilgungs-Kasse über Kautionen werden zuerst, und zwar

a) Die des gerichtlichen Standes, namentlich der Notarien, Anwälde, Gerichtsschreiber und Gerichtsboten, an die Staats-Prokuratoren der Kreisgerichte;

b) Die der Beamten der Domainen- und

Register-Gebühren an die Domainen-Direktion;

c) Die der Kreis-Einnehmer (Receveurs particuliers), der Steuer-Einnehmer (Percepteurs), der Gemeinde-Einnehmer, sämmtlicher Angestellten der Administration der Droits-réunis, worunter auch die Entrepôseurs und Débitans de Tabac begriffen sind, der Einnehmer der Civil-Hospizien und anderer milden Stiftungen und öffentlichen Anstalten, der Post-Beamten, der Mauth-Beamten (Receveurs des Douanes) und überhaupt aller übrigen einer Kaution in baarem Gelde unterworfen gewesenen Beamten und Angestellten, werden an die Kreis-Direktionen in Original eingesendet, und zugleich von jedem Reklamanten eine Note beigefügt, woraus deutlich ersichtlich ist, von welchem Tag die Zinsen rückständig sind.

Die Staats-Prokuratoren, Domainen- und Kreis-Direktionen fertigen sodann allgemeine Nachweisen, enthaltend Tag der Ausstellung, Numeros, Namen der unterschriebenen Beamten, so wie die Vor- und Zunamen, Wohnort und Amt desjenigen, der die Kaution gestellt hat, die Hauptsumme der Kautionen, und den Tag, von welchem die Zinsen zu laufen beginnen; diese Nachweisen werden von oben genannten Behörden an die Spezial-Kommission in duplo mit den Original Belegen übergeben, wovon eines, mit der Bescheinigung des Sekretärs der Spezial-Kommission versehen, den Behörden zurückgestellt wird.

Die Inhaber von Kautionsscheinen haben solche längstens bis zum 30ten Jänner 1816 an die oben für jeden Zweig bezeichneten Beamten einzugeben, und der Rückstand der Saumseligen kann hierin keineswegs zur Entschuldigung der verspäteten Einsendung der Nachweise dienen, als welche bestimmt am 10ten Februar an die Spezial Kommission abgehen müssen.

§. 3. Die Forderungen aller Art der Gemeinden laufen durch die Kreis-Direktion an die Spezial Kommission. Sie müssen nach den verschiedenen Gegenständen genau abgesondert, jeder mit besonderer dreifacher Nachweise (deren eine zur Spezial-Kommission kömmt, die andere bei der Kreis-Direktion, die dritte bei der Gemeinde bleibt) versehen, und mit den Original-Belegen bekleidet seyn. Insonderheit sind hierbei zu berücksichtigen

a) Die, in die Caisse de Service geflossenen Gelder;

b) Diejenigen, welche in die Tilgungs-Kasse geflossen sind, wobei zugleich der, bei jeder Gemeinde befindliche Compte ouvert beigefügt werden muß;

c) Die, den Gemeinden zugestellten, aber unbezahlt gebliebenen Mandate, Ordonnanzen und Bons der Tilgungs-Kasse, namentlich diejenigen, welche auf den Ertrag des Steigpreises der Gemeindegüter an Zahlungsstatt gegeben worden sind;

d) Die aus den Gemeindekassen zum Kirchenbau bezahlten Gelder;

e) Die von den Gemeinden für die Reserv-Kompagnie, das Bettelhaus und andere Gegenstände bezahlten ständigen oder vorübergegangenen Beiträge.

Für beide letzte Artikel ist es vor der Hand hinlänglich, detaillirte Nachweise und Rechnungs-Auszüge, jedoch ohne Belege, einzusenden.

f) Die im Jahr 1813 für die Approvisionirung französischer Festungen gelieferten Naturalien aller Art, dergestalt daß jede Festung gesondert erscheint.

g) Die Lieferungen von Pferden und andern Gegenständen an die Armee, vom nämlichen Jahre;

h) Die früheren, etwa noch nicht bezahlten Kriegslieferungen für Festungen oder für die französischen Truppen;

i) Die Kosten für Transporte von Kranken, von Kriegs- und andern Gefangenen, dann sonstiger Militär-Transporte und Vorspanne;

k) Die Verpflegung der Truppen vom 1ten Oktober 1813 an, wohin auch die Verpflegung der zurückkehrenden Garnisonen gehören;

l) Die Gelder, welche die französische Regierung durch die Angestellten der Droits-réunis, vom Octroi der Städte bezogen, und an diese nicht abgeliefert, noch verrechnet hat;

m) Die Auslagen und Vorschüsse der Gemeinden für, zu Ende von 1813, angelegte Militär-Hospitäler;

n) Der Betrag der, von der französischen Regierung eingenommenen Steiggelder von Gemeinde-Gütern und der davon erhobenen Pächte des Jahrs 1813, unbeschadet aller Rechte, welche den Steigerern oder den Gemeinden in dieser Hinsicht zustehen mögten, welchen Rechten hierdurch nichts soll vergeben seyn.

Alle diese, und jede andere Forderungen oder Liquidations-Gegenstände von Seiten der Gemeinden, werden mit den Bemerkungen der Kreis-Direktionen versehen, sammt den darauf bezüglichen Requisitionen der französischen Behörden in kürzester Zeitfrist eingesendet. Den hierin nachläßigen Bürgermeistern werden von den Kreis-Direktionen Spezial-Kommissäre auf ihre Kosten ernannt.

Da über die, in die Dienstkasse (Caisse de service) geflossenen, und von Zeit zu Zeit rückerstatteten Summen, so wie über die, unter der allgemeinen Benennung Prélévemens sur les revenus communaux bekannten, und sonstige von dem Präfekten autorisirten Departemental-Gelder, über den Antheil der Gemeinden an den Polizeistrafen, und an der Patentgebühr genaue Nachweisen für das Departement vom Donnersberg in den Akten der ehemaligen Präfektur und Generalkasse vorliegen, so beziehen sich die sub a, d und e vorgeschriebenen Verfügungen nur auf den zu diesseitigem

Administrations-Bezirk gehörigen Theil des Saar-Departements.

§. 4. Auf die nemliche Art und in eben der Ordnung werden die Forderungen der Civilhospizien einbefördert, und es werden dabei die Kreisdirektionen auf die im Art. 2 §. 3 der Nebenkonvention Nro. 4, vom 20ten November 1815 enthaltenen Bedingungen aufmerksam gemacht.

§. 5. Die Forderungen für Pensionen gehen ebenfalls durch die Kreisdirektion, und von dieser mit doppelten Nachweisen an die Spezialkommission. Sie sind in drei verschiedene Klassen einzutheilen, bürgerliche Pensionen, geistliche und militärische.

Es müssen hiebei die Rückstände bis zum 1ten Jänner 1814 von denjenigen unterschieden werden, welche seitdem verfallen sind, und es ist zu bemerken, in wie weit die Pensionisten nach dem Friedensschlusse vom 30ten Mai 1814 noch einiges Recht an Frankreich für diese spätern Pensionen haben mögten. Eben so sind diejenigen Pensionen welche den diesseitigen Unterthanen von der französischen Regierung vor der Revolution zugesichert warden, von denjenigen zu unterscheiden, welche seit der Vereinigung des Landes mit Frankreich bis zum 30. Mai 1814 bewilliget worden.

§. 6. Die Forderungen für Soldrückstände, Reißekosten, Gratifikationen, und andere Entschädigungen von diesseitigen Landeskindern, welche in französischen Kriegsdiensten sich befanden, und den Angestellten bei den Armeen, Hospitäiern, Apotheken, Magazinen rc. von der Zeit ihres Dienstes werden von den Kreisdirektionen gesammelt, mit den Original-Beweißschriften belegt, in doppelte Nachweise gebracht, und so der Spezialkommission eingesendet.

§. 7. Die Friedensrichter sind beauftragt, die erste Aufnahme, die Fertigung der Nachweise, und die Einsendung derjenigen Reklamationen zu besorgen, welche Gelder betreffen, die von diesseitigen Unterthanen auf die Post gelegt wurden, ohne daß solche an dem Orte ihrer Bestimmung angelangt sind.

Diese Reklamationen sind mit den Postscheinen zu belegen.

Der Fall dieses §. hat sich besonders häufig mit Geldern ereignet, welche Eltern, Verwandte, oder andere, an Militärpersonen versenden wollten.

§. 8. Da bei mehreren Stellen insonderheit bei denjenigen, welche von Central-Administrationen abhiengen, Wittwenkassen durch Besoldungs- oder andere Beiträge gebildet worden sind; so müssen alle, hierauf Bezug habende Reklamationen, wenn das Recht dazu am 1ten Jänner 1814 schon eröffnet war, an die gegenwärtigen Chefs jener Verwaltungszweige im Administrations-Bezirk, und wenn (wie bei den Posten und Droits-réunis) keine solche Chefs im Administrations-Bezirk existiren, an die Kreisdirektionen eingesendet werden.

§. 9. Unabhängig von den Erläuterungen und Beweisschriften, welche die Kommission von der Ober-Baudirektion fordern wird, sollen alle Unternehmer öffentlicher Arbeiten, und alle Eigenthümer die Forderungen, welche sie für Arbeiten oder für Wegnahme ihres Eigenthums zu Landstraßen, Kanälen, Dämmen ꝛc. ꝛc. so wie auch desjenigen Eigenthums, welches zu Festungswerken verwendet worden, zu machen haben, bei der Kreisdirektion nach den im nachfolgenden §. festgesezten Formen einreichen.

Die Kreisdirektionen werden die Forderungen von Entschädigungen, wegen zu Festungen und Verschanzungen weggenommenen Gebäuden und Grundstücken von jenen für den Civildienst trennen, und auch hier dasjenige absondern, was aus den Staatskassen, und was aus Zusatzcentimen zahlbar war.

§. 10. Alle übrige Forderungen, welcher Art sie seyn mögen, in soweit solche nach der Zusatzkonvention zu dem Artikel 9 des Hauptvertrags vom 20ten Nov. 1815, Gelegenheit zu Forderungen an die französische Regierung geben, werden von den interessirten Theilen bei den einschlägigen Kreisdirektionen eingereicht.

Diese Eingaben müssen bekleidet seyn

1) Von den Original-Beweisschriften,

2) Einer Abschrift derselben fortlaufend in chronologischer Ordnung der Aktenstücke;

Im Falle die Forderung aus mehreren Posten besteht, oder von Rechnungen, abschlägigen Zahlungen, oder Erhöhung durch Zinsen herrührt, so muß derselben

3) Eine Berechnung des gegenwärtigen Standes der geforderten Summe beigefügt werden.

Am Fuße der eingegebenen Abschrift wird der Empfang der Originale quittirt.

§. 11. Da die Liquidationen dieser verschiedenen Forderungen an Frankreich, den französischen Behörden übergeben, und zum Theil diplomatisch verhandelt werden müßen, die Belege ohnehin auch in französischer Sprache sind, so sollen zur Vermeidung der Verzögerung durch nachträgliche Uebersezung, alle Nachweisen, Rechnungen, Deduktionen, und Mémoires in französischer Sprache gefertiget werden.

Art. 5.

Hinsichtlich derjenigen Forderungen, welche das Departement vom Donnersberg und der zum Administrations-Bezirk gehörige Theil des Saar-Departements wegen den Zusatzcentimen haben mögten, die etwa in die französischen Staatskassen geflossen sind, werden der Spezialkommission besondere Verfügungen zugehen.

Art. 6.

In Erwägung, daß einerseits die Lage der Reklamanten billige Rüksichten erheischt, und andererseits die Original-Acktenstücke ausser Landes zu produziren sind, so werden alle Urkunden, Abschriften, Visa, Quittungen, Collationnirungen, Nachweisen, und überhaupt die

Akten, welche in Gefolge gegenwärtiger Verordnung gefertigt oder eingesendet werden, von den Formalitäten des Stempels und der Registergebühren ausgenommen.

Art. 7.

Da durch die Vorarbeiten dieser Liquidation die Amtsgeschäfte der Kreisdirektionen bedeutend vermehrt werden, so wird für die Dauer dieses Geschäftes bei jeder Kreisdirektion ein eigner Kommissär aufgestellt, welcher unter der Leitung und Firma der Kreisdirektion diese Gegenstände ganz gesondert, und ausschließend bearbeitet.

Art. 8.

Die aus diesem Geschäft erwachsenden Kosten, übernimmt die K. K. Oesterreichische und K. Baierische gemeinschaftliche Landesadministration vorschußweise, und vorbehaltlich der einstigen Vertheilung derselben unter die Interessenten.

Art. 9.

Gegenwärtige Verordnung soll in das Amtsblatt eingerückt, den Steuer-, Domänen-, Oberbau- und Kreisdirektionen, der Generalkasse, den Staatsprokuratoren und Friedensrichtern zugesendet, in die, im Administrations-Bezirke erscheinenden öffentlichen Blätter eingerückt, in allen Gemeinden öffentlich angeschlagen, und überhaupt derselben die größte Publizität gegeben werden.

Ein besonderer Abdruck der betreffenden Artikel der Traktate und Konvention vom 30ten Mai 1814, und 20ten November 1815, soll noch besonders nachfolgen.

Worms, den 27ten Dezember 1815.

Die K. K. Oesterreichische und K. Baierische gemeinschaftliche Landes-Administration.

v. Zwackh.

v. Moßhardt.

N.° 10579.

Pfarrei-Erledigung.

Da man beschlossen hat, den zweiten lutherischen Pfarrer in Worms, Herrn Bauer, wegen hohem Alter mit Belassung seines Staatsgehaltes in den Ruhestand zu versetzen, so ist diese Pfarrei hierdurch erlediget worden.

Die Kompetenten um diese Pfarrei, deren Staatsbesoldung in 1000 Franken besteht, haben sich daher nach dem §. 13 der Verordnung vom 9ten September d. J., bis zum 4ten Februar 1816 bei dem General-Konsistorium dahier zu melden.

Worms, den 30ten Dezember 1815.

Die K. K. Oesterreichische und K. Baierische gemeinschaftliche Landes-Administration.

v. Zwackh.

v. Sonnleithner.

5) Auf die Quittungen der Mandate, Bons, und ausgefertigten Zahlungsbefehle, sie seyen auf den französischen Schatz oder auf die Amortisationscasse, oder deren Anbehörungen ausgestellt; so wie auch auf die Quittungen der von dieser letzteren herrührenden Bons. Doch ist hier nur von solchen Mandaten, Bons und Zahlungsbefehlen die Rede, welche für Einwohner, Gemeinden oder Anstalten derjenigen Provinzen, so nicht mehr zu Frankreich gehören, ausgestellt worden sind, oder welche sich in den Händen dieser Bewohner, Gemeinden oder Anstalten befinden; ohne daß Frankreich aus dem Grund die Bezahlung verweigern könnte, weil die Gegenstände, durch deren Veräußerung diese Bons, Mandaten und Zahlungsbefehle, realisirt werden sollten, unter eine andere Regierung gekommen sind.

6) Auf die von den französischen Civil- oder Militär-Behörden, unter Versprechen der Rückzahlung, gemachten Anlehen.

7) Auf die wegen des Nichtgenusses der verpachteten Domänengüter bewilligten Entschädigungen; auf jede andere in Bezug auf Verpachtung der Domänengüter sprechende Entschädigung und Rückerstattung, so wie auf Dienstversehungen, Amtsgebühren, und Honoracien für Abschätzungen, Untersuchungen, oder Besichtigungen der Gebäude und anderer Gegenstände, die auf Befehl und für Rechnung der französischen Regierung geschehen sind; in sofern jedoch, als diese Entschädigungen, Rückerstattungen, Dienstversehungen 2c. als der Regierung zur Last fallend anerkannt, und durch die damals bestandenen französischen Behörden legal anbefohlen wurden.

5) Sur l'acquit des mandats, bons et ordonnances de paiement fournis, soit sur le trésor public de France, soit sur la caisse d'amortissement, ou leurs annexes, ainsi que des bons donnés par cette dernière caisse; lesquels mandats, bons et ordonnances, ont été souscrits en faveur d'habitans, de communes ou d'établissemens situés dans les provinces qui ont cessé de faire partie de la France, ou se trouvent entre les mains de ces habitans, communes et établissemens; sans que, de la part de la France, on puisse refuser de les payer, par la raison que les objets par la vente desquels ces bons, mandats et ordonnances devaient être réalisés, ont passé sous un gouvernement étranger.

6) Sur les emprunts faits par les autorités françaises civiles ou militaires, avec promesse de restitution.

7) Sur les indemnités accordées pour non-jouissance de biens domaniaux donnés en bail; sur toute autre indemnité et restitution pour fait d'affermage de biens domaniaux, ainsi que sur les vacations, émolumens et honoraires pour estimation, visite ou expertise de bâtimens et autres objets, fait par ordre et pour compte du gouvernement français, en tant que ces indemnités, restitutions, vacations, émolumens et honoraires ont été reconnus être à la charge du gouvernement, et légalement ordonnés par les autorités françaises alors existantes.

8) Auf die Wiedererstattung der aus Gemeindekassen auf Befehl der französischen Behörden, unter dem Versprechen der Rückzahlung, gemachten Vorschüsse.

9) Auf die solchen Privatleuten zustehenden Entschädigungen, welchen auf Befehl der französischen Militär-Behörden, zur Erweiterung oder Sicherheit der festen Plätze und Zitadellen, Ländereyen in Besitz genommen, Gebäude niedergerissen oder zerstört worden sind; jedoch nur in den Fällen, wo nach Inhalt des Gesetzes vom 10. Juli 1791, eine desfalsige Entschädigung zustehet, und wenn eine Verpflichtung zur Zahlung vorliegt, sey es nun daß solche aus einer, den Entschädigungs-Betrag regulirenden contradictorischen Abschätzung oder aus irgend einem anderweitigen Act der französischen Behörden hervorgeht.

Art. 3.

Die Reclamationen des Senats von Hamburg, die Bank dieser Stadt betreffend, sollen den Gegenstand einer besondern Convention ausmachen, die zwischen den Commissären Sr. allerchristl. Maj. und jenen der Stadt Hamburg abgeschlossen wird.

Art. 4.

Es sollen auch diejenigen Reclamationen liquidirt werden, welche verschiedene Individuen, gegen die Vollziehung eines Befehls, datirt von Nossen den 8ten Mai 1813, überreicht haben, Kraft dessen man zu deren Nachtheil Colonialwaaren in Beschlag genommen hat, welche sie zum Theil von der franz. Regierung erkauft hatten, und in dessen Kraft sie gezwungen wurden, die Duanenabgaben für eine Partie Baumwolle,

8) Sur le remboursement des avances faites par les caisses communales, par ordre des autorités françaises, et avec promesse de restitution.

9) Sur les indemnités dues à des particuliers pour prise de terrein, démolition, destruction de bâtimens, qui ont eu lieu d'après les ordres des autorités militaires françaises pour l'agrandissement ou la sûreté des places fortes et citadelles, dans le cas où il est dû indemnité, en vertu de la loi du 10 juillet 1791, et lorsqu'il y aura eu engagement de payer, résultant soit d'une expertise contradictoire, réglant le montant de l'indemnité, soit de tout autre acte des autorités françaises.

Art. 3.

Les réclamations du sénat de Hambourg, concernant la banque de cette ville, seront l'objet d'une convention particulière entre les commissaires de S. M. T. C. et ceux de la ville de Hambourg.

Art. 4.

Seront également liquidées les réclamations que présentent plusieurs individus, contre l'exécution d'un ordre daté de Nossen, le 8 mai 1813, en vertu duquel on a saisi, à leur préjudice, des denrées coloniales, dont ils avaient acquis une partie du gouvernement français, et en vertu duquel ils ont été contraints de payer une seconde fois pour des cotons, les droits et doubles droits de douanes,

obgleich dieselbe zu rechter Zeit mit der gehörigen Summe frei gemacht worden war, zweimal und doppelt bezahlen zu müssen. Diese Reclamationen sollen durch die, nach der heutigen Convention niedergesetzten Commissionen liquidirt und der Betrag derselben soll durch Einschreibung in das grose Buch der öffentl. Schulden nach einem Kurs bezahlt werden, welcher nicht unter 75 steht; so wie dieses, durch die gegenwärtige Convention, in Beziehung auf die zu bezahlenden Cautionen verabredet worden ist.

Art. 5.

Die hohen contrahirenden Theile, von dem Wunsch beseelt, sich über eine Art und Weise von Liquidation zu verständigen, welche gleich geeignet ist, die Dauer derselben zu verkürzen und einen jeden besondern Fall zur endlichen Entscheidung zu führen, haben, in näherer Erklärung des Inhalts des 20ten Artikels des Tractats vom 30ten Mai 1814, beschlossen, Liquidations-Commissionen niederzusetzen, welche sich vordersamst mit der Prüfung der eingereichten Reclamationen befassen, und zugleich auch schiedsrichterliche Commissionen, die in dem Falle entscheiden, wo die erstern Commissionen darüber nicht einig werden können. Man ist hierzu über nachstehende Verhandlungsweise einig geworden:

1) Unmittelbar nach Auswechselung der Ratifikationen des gegenwärtigen Tractats, werden Frankreich und die übrigen hohen contrahirenden oder hiebei interessirten Theile liquidirende und aburtheilende Commissäre ernennen, die ihren Sitz zu Paris nehmen und beauftragt sind, diejenige Bestimmungspuncte zu reguliren und voll-

quoiqu'ils se fussent libérés, en temps utile, de ce qu'ils devaient légalement. Ces réclamations seront liquidées par les commissions établies par la convention de ce jour, et leur montant sera payé en inscriptions au grand livre de la dette publique, à un cours qui ne pourra pas être au-dessous de 75, de la même manière qu'il a été convenu par la présente convention à l'égard des cautionnemens à rembourser.

Art. 5.

Les hautes parties contractantes, animées du désir de convenir d'un mode de liquidation propre en même temps à en abréger le terme, et à conduire dans chaque cas particulier à une décision définitive, ont résolu, en expliquant les dispositions de l'art. 20 du traité du 30 mai 1814, d'établir des commissions de liquidation, qui s'occuperont en premier lieu de l'examen des réclamations, et des commissions d'arbitrage qui en décideront dans le cas où les premières ne seraient pas parvenues à s'accorder. Le mode qui sera adopté à cet égard sera le suivant:

1) Immédiatement après l'échange des ratifications du présent traité, la France et les autres hautes parties contractantes, ou intéressées à cet objet, nommeront des commissaires-liquidateurs et des commissaires-juges qui résideront à Paris, et qui seront chargés de régler et faire exécuter les dispositions renfermées

ziehen zu machen, welche in den Artikeln 18 und 19 des Friedenstractats vom 30ten Mai 1814, und in den Artikeln 2, 4, 6, 7, 10, 11, 12, 13, 14, 17, 18, 22, 23 und 24 der gegenwärtigen Convention enthalten sind.

dans les art. 18 et 19 du traité du 30 mai 1814, et dans les art. 2, 4, 6, 7, 10, 11, 12, 13, 14, 17, 18, 22, 23 et 24 de la présente convention.

2) Die Liquidations-Commissaire werden von allen interessirten Theilen ernennt und zwar in solcher Anzahl, als es ein jeder dieser Theile für zweckmäsig hält. Sie werden beauftragt, nach einem, in dieser Absicht, zu entwerfenden Plane in der kürzestmöglichsten Frist alle Reclamationen zu empfangen und zu prüfen, um dieselben, wenn es der Fall ist, zu liquidiren. Es steht einem jeden Commissair frei, in einer einzigen Commission alle Commissaire der verschiedenen Regierungen zu vereinigen, um denselben die Reclamationen der Unterthanen seiner Regierung vorzulegen und von denselben prüfen zu lassen, oder auch einzeln und insbesondere mit der franz. Regierung zu unterhandeln.

2) Les commissaires-liquidateurs seront nommés par toutes les parties intéressées qui voudront en déléguer, au nombre que chacune d'elles jugera convenable. Ils seront chargés de recevoir, d'examiner dans l'ordre d'un tableau qui sera établi pour cela, et dans le plus bref délai, et de liquider, s'il y a lieu, toutes les réclamations. Il sera libre à chaque commissaire de réunir dans une même commission tous les commissaires des différens gouvernemens, pour leur présenter et faire examiner par eux les réclamations des sujets de son gouvernement, ou bien de traiter séparément avec le gouvernement français.

3) Die aburtheilenden Commissäre erhalten den Auftrag, definitiv, und in letzter Instanz über alle diejenigen Geschäfte zu richten, welche ihnen in Gemäsheit des gegenwärtigen Artikels von den Liquidations-Commissären, die sich darüber nicht einverständigen konnten, übermacht werden. Eine jede der hohen contrahirenden oder dabei interessirten Theile kann so viele Richter ernennen, als sie für zwekmäsig findet; alle diese Richter aber haben in die Hände des königl. franz. Großsiegelbewahrers und in Gegenwart der in Paris anwesenden Gesandten der übrigen hohen contrahirenden Theile einen Eid dahin ab-

3) Les commissaires-juges seront chargés de prononcer définitivement et en dernier ressort sur toutes les affaires qui leur seront renvoyées en conformité du présent article, par les commissaires-liquidateurs qui n'auront pas pu s'accorder sur elles. Chacune des hautes parties contractantes ou intéressées, pourra nommer autant de ces juges qu'elle trouvera convenable; mais tous ces juges prêteront entre les mains du garde des sceaux de France, et en présence des ministres des autres hautes parties contractantes résidant à Paris, serment de prononcer sans aucune partialité pour les parties, d'après

zulegen, ohne alle Partheilichkeit für irgend einen Theil, nach den in dem Tractat vom 30ten Mai 1814 und in der gegenwärtigen Convention enthaltenen Grundsätzen zu urtheilen.

4) Sobald die von Frankreich, und wenigstens noch von zwei der andern interessirten Theilen ernannten richterlichen Commissarien werden beeidigt seyn, versammeln sich diese in Paris gegenwärtigen Richter, unter dem Vorsitz des ältesten aus ihnen, um sich sowohl über die Ernennung eines oder mehrerer Actuarien und Schreiber zu verständigen, welche den Eid in ihre Hände abzulegen haben, als auch, um über ein allgemeines Reglement zu deliberiren, nach welchem die Geschäfte expedirt, die Register gehalten und andere Gegenstände, die innere Ordnung betreffend, eingerichtet werden.

5) Vor diese also gebildeten schiedsrichterlichen Commissionen, werden alle Sachen gebracht, worüber die Liquidations-Commissaire sich nicht vereinigen konnten, und es werden solche auf nachstehende Weise verhandelt.

6) Wenn die Reclamationen von der Beschaffenheit derjenigen sind, welche der Tractat von Paris oder die gegenwärtige Convention vorgesehen, und es nur darauf ankömmt, über die Gültigkeit der Forderung zu erkennen, oder den Betrag der reclamirten Summen festzusetzen, dann besteht die schiedsrichterliche Commission nur aus 6 aburtheilenden Commissairen, nämlich 3 von Seiten Frankreichs und 3 anderen, welche die reclamirende Regierung ernennt. Diese 6 Richter wählen durch das Loos denjenigen,

les principes établis par le traité du 30 mai 1814, et par la présente convention.

4) Immédiatement après que les commissaires-juges nommés par la France et par deux au moins des autres parties intéressées auront prêté ce serment, tous ces juges, présens à Paris, se réuniront sous la présidence du doyen d'âge, pour convenir de la nomination d'un ou de plusieurs greffiers et d'un ou de plusieurs commis, qui prêteront serment entre leurs mains, ainsi que pour délibérer, s'il y a lieu, un réglement général sur l'expédition des affaires, la tenue des registres, et autres objets d'ordre intérieur.

5) Les commissaires destinés à former les commissions d'arbitrage étant ainsi institués, lorsque les commissaires-liquidateurs n'auront pu s'accorder sur une affaire, il sera procédé devant les commissaires-juges, comme il va être dit.

6) Dans les cas où les réclamations seraient de la nature de celles prévues par le traité de Paris, ou par la présente convention, et où il ne s'agirait que de statuer sur la validité de la demande, ou de fixer le montant des sommes réclamées; la commission d'arbitrage sera composée de six commissaires-juges, savoir: trois Français, et trois personnes désignées par le gouvernement réclamant. Ces six juges tireront au sort pour savoir lequel d'entre eux devra s'abstenir. Les commissaires étant ainsi réduits

welcher keine Stimme haben soll, und die als dann noch übrig bleibenden 5 Commissaire entscheiden über die ihnen vorgelegte Reclamation definitiv.

7) Wenn es darum zu thun ist auszumitteln, ob eine in Anspruch genommene Reclamation unter diejenigen gehört, deren der Pariser Friedenstractat vom 30ten Mai 1814 oder die gegenwärtige Convention Erwähnung thut, dann besteht die schiedsrichterliche Commission aus 6 Mitgliedern, deren 3 Franzosen sind, die 3 andern aber von derjenigen Regierung ernennt werden, welche die Reclamation gemacht hat. Diese 3 Richter haben nach der Majorität darüber zu entscheiden, ob eine Reclamation zur Liquidirung anzunehmen sey, oder nicht. Auf den Fall, wo die Stimmen gleich ausfallen, wird die Prüfung der Sache verschoben und einer weitern diplomatischen Negociation zwischen den betreffenden Regierungen selbst ausgestellt werden.

8) So oft eine Sache einer schiedsrichterlichen Commission zur Entscheidung vorgelegt wird, so hat diejenige Regierung, deren Liquidations-Commissair sich mit der französischen Regierung nicht verständigen kann, drei aburtheilende Commissaire zu ernennen und die franz. Regierung eben so viele, welche sämmtlich aus denjenigen gewählt werden, die vor der Prozedur den vorgeschriebenen Eid entweder schon geleistet haben oder noch leisten. Die geschehene Wahl wird beim Actuarius bekannt gemacht, und demselben werden zugleich die betreffenden Acten zugestellt. Der Actuarius hat sowohl über diese Ernennung als über diese Zustellung Proto-

au nombre de cinq, statueront définitivement sur la réclamation qui leur sera présentée.

7) Dans le cas où il s'agirait de savoir si la réclamation contestée peut être rangée parmi celles prévues dans le traité de Paris, du 30 mai 1814, ou dans la présente convention, la commission d'arbitrage sera composée de six membres, dont trois Français et trois désignés par le gouvernement réclamant. Ces trois juges décideront à la majorité, si la réclamation est susceptible d'être admise à la liquidation; en cas de partage égal d'opinion, il sera sursis à l'examen de l'affaire, et elle fera la matière d'une négociation diplomatique ultérieure, entre les gouvernemens.

8) Toutes les fois qu'une affaire sera portée à la décision d'une commission d'arbitrage, le gouvernement dont le commissaire-liquidateur n'aura pas pu s'accorder avec le gouvernement français, désignera trois commissaires-juges, et la France en désignera autant, les uns et les autres pris parmi tous ceux qui auront prêté ou prêteront, avant de procéder, le serment prescrit. On fera connaître ce choix au greffier, en lui transmettant le dossier des pièces. Le greffier donnera acte de cette désignation et de ce dépôt, et inscrira la réclamation sur le registre particulier qui aura été établi à cet usage. Lorsque, dans l'ordre de ces inscrip-

coll zu führen, und trägt die Reclamation selbst in ein besonderes hiezu eröffnetes Register ein. Wenn nun eine solche Reclamation an die Reihe kommt, in welcher sie in dem gedachten Register eingetragen ist, so beruft der Actuarius die sechs dazu ernannten aburtheilenden Commissäre. Trifft einer derjenigen Fälle ein, welche in dem 6ten §. des gegenwärtigen Artikels enthalten sind, so werden die Namen der sechs aburtheilenden Commissaire in eine Urne gelegt, und derjenige Commissair, dessen Name zuletzt gezogen wird, hat keine Stimme, und die Anzahl der Richter besteht demnach aus fünf. Hierbei steht es jedoch den Partheien frei, sich auch über eine Commission von vier Richtern zu verständigen, deren Anzahl alsdann, um eine ungerade Zahl zu erhalten, nach der oben beschriebenen Weise auf drei reduzirt wird. Tritt der im §. 7 erwähnte Fall ein, dann eröffnen die 6 oder die vier Richter, wenn die Partheien über diese Zahl einig geworden sind, die Verhandlungen ohne vorher einen aus ihrer Zahl wegzulassen.

In dem einen und dem andern Falle beschäftigen sich die zusammenberufenen aburtheilenden Commissaire unmittelbar mit der Prüfung der vorliegenden Reclamationen oder dem Reclamations-Gegenstand und sprechen darüber in letzter Instanz nach der Mehrheit der Stimmen. Der Actuarius ist bei allen Sitzungen gegenwärtig und führt das Protokoll. Wenn die schiedsrichterliche Commission nicht über einen Reclamations-Gegenstand, sondern über die Reclamation selbst entschieden hat, so wird durch diese Entscheidung die Sache beendigt. Hat diese Commission über den Gegenstand entschieden,

tions, le tour d'une réclamation sera venu, le greffier convoquera les six commissaires-juges désignés. S'il s'agit d'un des cas énoncés dans le paragraphe 6 du présent article, les noms de ces six commissaires-juges seront mis dans une urne, et le dernier sortant sera éliminé de droit, de telle sorte que le nombre des juges soit réduit à cinq. Il sera néanmoins libre aux parties de s'en tenir, si elles en conviennent d'un commun accord, à une commission de quatre juges, dont le nombre, pour obtenir un nombre impair, sera réduit de la même manière à trois. Dans le cas prévu par le paragraphe 7 du présent article, les six juges, ou les quatre, si les deux parties sont convenues de ce nombre, entrent en discussions sans l'élimination préalable d'un de leurs membres.

Dans l'un et l'autre cas, les commissaires-juges, convoqués pour cet effet, s'occuperont immédiatement de l'examen de la réclamation ou du chef de réclamation dont il s'agit, et prononceront, à la pluralité des voix, en dernier ressort. Le greffier assistera à toutes les séances, et y tiendra la plume. Si la commission d'arbitrage n'a point décidé d'un chef de réclamation, mais d'une réclamation même, cette décision terminera l'affaire. Si elle a prononcé sur un chef de réclamation, l'affaire, dans le cas que ce chef est reconnu valable, retourne à la commission de liquidation, pour



so wird die Sache, wenn derselbe für gültig anerkannt worden ist, an die Liquidations-Commission zurückgeschickt, welche sich alsdann über die Zulässigkeit der Reclamation insbesondere und über die Festsetzung des Betrags derselben zu vereinigen hat oder dieselbe sodann wieder einer schiedsrichterlichen Commission zuschickt, deren Anzahl aus 5 oder aus 3 Mitgliedern bestehen muß. Nach geschehener Entscheidung setzt der Actuarius die Liquidations-Commission von jedem ausgesprochenen Urtheil in Kenntniß, damit dieselbe die Urtheile ihren Protocollen beifüge; da diese Sentenzen als ein Theil der Arbeit zu betrachten sind, welche der Liquidations-Commission obliegen. Es versteht sich übrigens von selbst, daß die, Kraft des gegenwärtigen Artikels niedergesetzten Commissionen ihre Arbeiten nicht weiter zu erstrecken haben, als auf die Liquidation derjenigen Verbindlichkeiten, welche aus dem gegenwärtigen Tractat oder jenem vom 30ten Mai 1814 hervorgehen.

Art. 6.

Da die hohen contrahirenden Theile Willens sind, die Erfüllung des Artikels 21 des Friedenstractats vom 30ten Mai 1814 sicher zu stellen, und in dieser Gemäßheit die Art und Weise gehörig festzusetzen, nach welcher an Frankreich diejenigen Schulden berichtiget werden sollen, welche ihrem Ursprung nach auf diejenigen Länder verhypothezirt sind, die aufgehört haben, Frankreich anzugehören, oder zum Behufe der innern Administration dieser Länder gemacht worden sind, und daher in das große französische Schuldbuch eingeschrieben wurden; so sind sie übereingekommen: Der Betrag des-

que cette dernière s'accorde sur l'admissibilité de la réclamation particulière et de la fixation de son montant, ou qu'elle la renvoie de nouveau à une commission d'arbitrage réduite au nombre de cinq, ou de trois membres. La décision rendue, le greffier donnera à la commission de liquidation connaissance de chaque sentence prononcée, afin qu'elle la joigne à ses procès-verbaux; ces jugemens devant être envisagés comme faisant partie du travail de la commission de liquidation. Il est au reste bien entendu, que les commissions établies en vertu du présent article, ne peuvent point étendre leur travail au delà de la liquidation des obligations résultant du présent traité et de celui du 30 mai 1814.

Art. 6.

Les hautes parties contractantes voulant assurer l'accomplissement de l'article 21 du traité de Paris, du 30 mai 1814, et déterminer en conséquence le mode d'après lequel il sera tenu compte à la France, de celles des dettes spécialement hypothéquées dans leur origine sur des pays qui ont cessé d'appartenir à la France, ou contractées pour leur administration intérieure, lesquelles ont été converties en inscriptions au grand livre de la dette publique de France, sont convenues que le montant du capital que chacun des gouvernemens de ces pays respectifs sera dans le cas de rembour-

jenigen Capitals, den eine jede der respectiven Regierungen dieser Länder an Frankreich zu bezahlen in dem Fall seyn wird, soll nach dem Mittelkurs des Werths bestimmt werden, auf welchem die Renten des grosen Schuldbuchs zwischen dem Tage der Unterschrift der gegenwärtigen Convention und dem 1ten Januar 1816 stehen. Dieses Kapital soll an Frankreich nach den Etats vergütet werden, welche die nach dem 5ten Artikel der gegenwärtigen Convention niedergesezte Commission, von zwei Monate zu zwei Monate, nach Beurkundung der Rechtstitel, auf welche sich die Einschreibung in das große Buch gründet, entwerfen und abschliessen wird.

ser à la France, sera fixé au cours moyen du prix que les rentes du grand livre auront eu entre le jour de la signature de la présente convention et le 1er janvier 1816. Ce capital sera bonifié à la France sur les états que la commission établie par l'article 5 de la présente convention, dressera et arrêtera de deux mois en deux mois, après vérification des titres sur lesquels l'inscription a eu lieu.

Der Betrag derjenigen, in das große Buch eingetragenen Summen, wird an Frankreich nicht entrichtet, welche von Schulden herrühren, die auf solche unbewegliche Güter hypothezirt sind, welche die französische Regierung verdussert hat, welches auch die Natur dieser Güter seyn möge, wenn nur die Erwerber derselben die Kaufsumme in die Hände der Agenten der französischen Regierung überliefert haben; es müßte denn der Fall seyn, daß die gedachten Güter sich dermalen in dem Besiz einer der jezigen Regierungen oder einer öffentlichen Anstalt, oder auch ihrer vormaligen Besitzer befinden. Diese Güter müssen jedoch titulo oneroso während der Dauer der französischen Administration erworben worden seyn. Die franz. Regierung bleibt gehalten, von diesen in das große Buch eingetragenen Schulden, die Interessen zu bezahlen. Die Compensation desjenigen, was an Frankreich wegen

On ne remboursera pas à la France le montant des inscriptions provenant de dettes hypothéquées sur des immeubles que le gouvernement français a aliénés, quelle que soit la nature de ces immeubles, pourvu que les acquéreurs de ces immeubles aient payé le prix entre les mains des agens du gouvernement français, à moins que lesdits immeubles ne se trouvent aujourd'hui (autrement que par voie d'acquisition à titre onéreux, faite pendant la durée de l'administration française) entre les mains, soit des gouvernemens actuels ou d'établissemens publics, soit des anciens possesseurs. Le gouvernement français reste chargé du paiement des rentes de ces inscriptions. La compensation entre ce qui sera dû à la France du chef des inscriptions et les paiemens auxquels celle-ci s'est engagée par la présente convention, ne pourra avoir lieu

dieser Inscriptionen und wegen der durch gegenwärtige Convention übernommenen Zahlungen geschuldet wird, kann nur mit beiderseitiger Einwilligung geschehen, vorbehaltlich desjenigen was darüber in dem nachstehenden Artikel enthalten ist.

que de gré à gré; sauf ce qui va être dit dans l'article suivant.

Art. 7.

Von den oberwähnten Bezahlungen werden abgezogen:

1) Die Interessen der Einschreibungen auf das große Staatsbuch bis zum 22ten Dezember 1813. Hingegen auch werden an Frankreich von den respectiven Regierungen diejenigen Interessen vergütet, welche nach der oberwähnten Epoche von demselben bezahlt worden sind.

2) Die Capitalien und Interessen, die auf solche liegende Güter verhypothezirt sind, welche die französische Regierung veräussert hat, wenn dieselben nicht in das große Buch der öffentlichen Schulden eingetragen worden sind, ohne daß jedoch durch die gegenwärtige Stipulation denjenigen Gesetzen oder Regierungsacten, welche Verjährungen oder solche Bestimmungen enthalten, nach denen das Capital verfällt, zu nahe getreten wird, und Kraft derer die Schuld zum Vortheil Frankreichs auf dem Wege der Compensation oder Confusion erlöscht.

Art. 7.

Seront déduits de ces remboursemens:

1) Les intérêts des inscriptions sur le grand livre de l'état, jusqu'à l'époque du 22 décembre 1813. De même, les intérêts que la France pourrait avoir payés postérieurement à cette époque, lui seront bonifiés par les gouvernemens respectifs.

2) Les capitaux et intérêts hypothéqués sur des immeubles aliénés par le gouvernement français, encore bien que lesdits capitaux n'aient pas été convertis en inscriptions sur le grand livre de la dette publique, sans toutefois que, par la présente stipulation, il soit dérogé en rien aux lois ou actes du gouvernement qui prononçaient des prescriptions, des déchéances, et en vertu desquelles les créances devaient s'éteindre au profit de la France par voie de confusion ou de compensation.

Art. 8.

Da sich die franz. Regierung geweigert hat, die Reclamation der Regierung der Niederlande in Beziehung auf die Abtragung der Interessen von der holländischen Schuld, welche für die Semester vom März und September des Jahrs 1813 nicht wirklich abgetragen worden sind,

Art. 8.

Le gouvernement français ayant refusé de reconnaître la réclamation du gouvernement des Pays-Bas, relative au paiement des intérêts de la dette d'Hollande qui n'auraient pas été acquittés pour les sémestres de mars et de septembre 1813, on est convenu de remettre

anzuerkennen, so ist man dahin übereingekommen, die Entscheidung dieser Frage einer besondern schiedsrichterlichen Commission vorzulegen.

Diese Commission soll aus sieben Mitgliedern bestehen, deren zwei von der französischen, zwei von der niederländischen Regierung zu ernennen, und die drei andern in Staaten zu wählen sind, die durchaus neutral und bei der Entscheidung dieser Frage nicht interessirt sind; wie z. B. Rußland, Großbritannien, Schweden, Dänemark und das Königreich Neapel. Die Wahl dieser drei leztern Commissaire geschieht auf die Weise, daß einer derselben von der französischen, der andere von der niederländischen Regierung, der dritte aber von den beiden neutralen Commissairen gewählt wird.

Die Eröffnung dieser Commission geschieht zu Paris am 1ten Februar 1816. Die Mitglieder derselben haben denselben Eid auf die nämliche Weise zu schwören, wie die aburtheilenden Richter nach Vorschrift des 5ten Artikels der gegenwärtigen Convention. Sobald die Commission gehörig eröffnet ist, legen die Liquidations-Commissaire der beiden Mächte derselben ihre Gründe, jeder für seine Meinung, schriftlich vor, um die Richter dadurch in den Stand zu setzen, zu entscheiden, welche von beiden Regierungen, ob die französische oder jene der Niederlande, nach der Bestimmung des Pariser Tractats vom 30ten Mai 1814, gehalten ist, die obbesagten rückständigen Interessen zu bezahlen, und ob die von der niederländischen Regierung an Frankreich zu leistende Rückzahlung der Inscriptionen von den Schulden der mit ihrer Krone vereinigten, von Frankreich abgetrennten Gebietstheile, ohne

l'arbitrage d'une commission particulière, la décision du principe de ladite question.

Cette commission sera composée de sept membres, dont deux à nommer par le gouvernement français, deux par le gouvernement des Pays-Bas, et les trois autres à choisir dans des états absolument neutres, et sans intérêt dans cette question; tels que la Russie, la Grande-Bretagne, la Suède, le Danemarck, et le royaume de Naples. Le choix de ces trois derniers commissaires se fera de manière qu'un deux soit désigné par le gouvernement français, l'autre par le gouvernement des Pays-Bas, et le troisième par les deux commissaires neutres réunis.

Elle s'assemblera à Paris, le 1er février 1816. Ses membres prêteront le même serment auquel sont astreints les commissaires-juges qui sont institués par l'article 8 de la présente convention, et de la même manière. Aussitôt que la commission sera constituée, les commissaires-liquidateurs des deux puissances lui soumettront par écrit les argumens, chacun en faveur de son opinion, afin de mettre les arbitres à même de décider lequel des deux gouvernemens, du gouvernement français ou de celui des Pays-Bas, sera tenu à payer les susdits intérêts arriérés, en prenant pour bâse la disposition du traité de Paris, du 30 mai 1814, et si le remboursement que le gouvernement des Pays-Bas sera dans le cas de faire à la France des inscriptions de dettes des pays réunis à sa couronne, et détachés de la France, peut être exigible sans déduction des rentes de

Abzug des Rückstands der im Jahr 1813 verfallenen Renten der holländischen Schuld gefodert werden kann.

Art. 9.

Es soll zur Liquidirung der nicht bezahlten Interessen derjenigen Schulden geschritten werden, welche auf den Boden, der durch die Tractate von Campo-Formio und Lüneville an Frankreich abgetretenen Länder hypothezirt sind, und von Anleihen herrühren, die von den Ständen der abgetretenen, Länder förmlich bewilligt wurden, oder von Ausgaben, welche die damalige Administration der gedachten Lande gemacht hat. Die liquidirenden Commissaire müssen hierbei sowohl die Bestimmungen der Friedensverträge als die Gesetze und Acte der franz. Regierung über die Liquidirung oder Veräusserung solcher Schuldforderungen, von denen hier die Rede ist, zur Richtschnur ihres Verfahrens nehmen.

Art. 10.

Da durch den 23ten Art. des Friedensschlusses vom 30ten Mai 1814 bestimmt worden ist, die franz. Regierung solle die Bürgschaften (cautionnements) der öffentlichen Beamten, welche in den von Frankreich abgerissenen Ländern öffentliche Cassen verwaltet haben, binnen 6 Monaten nach den darüber vorgelegten Rechnungen, nur den Fall der Veruntreuung ausgenommen, zurückzahlen, so ist man diesfalls weiter übereingekommen:

1) Die Verbindlichkeit, der franz. Regierung die Rechnungen vorzulegen, erstreckt sich nicht auf die Gemeinde-Empfänger; da indessen die franz. Regierung für gewisse Theile bei dem diesen Rechnungsbeamten anvertrauten Empfang

la Hollande, arriérées sur les échéances de 1813.

Art. 9.

Il sera procédé à la liquidation des intérêts non payés des dettes hypothéquées sur le sol des pays cédés à la France par les traités de Campo-Formio et de Lunéville, résultant d'emprunts formellement consentis par les Etats des pays cédés, ou de dépenses faites par l'administration effective desdits pays. Les commissaires-liquidateurs devront prendre pour règle de leurs opérations, et les dispositions des traités de paix, et les lois et actes du gouvernement français, sur la liquidation ou l'aliénation des créances de la nature de celles dont il s'agit.

Art. 10.

Comme par l'article 23 du traité du 30 mai 1814, il a été stipulé que le gouvernement français rembourserait les cautionnemens des fonctionnaires ayant eu maniement de deniers publics, dans les pays détachés de la France, six mois après la présentation de leurs comptes, le seul cas de malversation excepté; il demeure convenu :

1) Que l'obligation de présenter leurs comptes au gouvernement français ne s'étend point aux receveurs communaux : néanmoins, comme le gouvernement français a été intéressé pour certaines portions dans les recettes

betheiligt war, und mithin ihren Regreß gegen dieselben im Falle einer Veruntreuung behält, so soll keine Reclamation für die Rückgabe ihrer baar geleisteten Bürgschaften eingereicht werden, ohne von einem Zeugniß der Oberbehörden des Landes, welchem diese Rechnungspflichtigen angehören, begleitet zu seyn, wodurch die Summe, welche nach Untersuchung ihrer Rechnungen aus obigem Grunde der franz. Regierung noch zukommt, und welche sie also an der Bürgschaftssumme abzuziehen hat, bestimmt, oder aber beurkundet wird, daß der franz. Regierung nichts mehr zukomme: in beiden Fällen geschieht jedoch dem Abzug derjenigen Rückstände, welche Frankreich sich im Art. 24 der gegenwärtigen Convention vorbehalten hat, kein Abbruch.

dont ces comptables étaient chargés, et que, par conséquent, il conserve son recours contre eux, en cas de malversation, aucune réclamation pour restitution de leurs cautionnemens ne sera présentée sans être accompagnée d'un certificat des autorités supérieures du pays auquel ces comptables appartiennent, déterminant la somme qui, après vérification de leurs comptes, aura été reconnue revenir au gouvernement français par la cause susdite, et que celui-ci déduira du cautionnement, ou constatant qu'il ne revient rien à ce gouvernement, sauf, dans l'un et l'autre cas, la déduction de ceux des débets que la France s'est réservés par l'article 24 de la présente convention.

2) Die Rechnungen derjenigen Beamten, welche Gelder von der franz. Regierung unter Händen hatten, und gehalten waren, ihre Rechnungen dem franz. Rechnungshofe vorzulegen, werden von der franz. Regierung in Gemeinschaft mit dem Commissair der jetzigen Regierung der Provinz untersucht, in welcher der Einnehmer angestellt war. Die Untersuchung einer jeden Rechnung wird in 6 Monaten nach deren Ueberreichung beendigt; wenn in dieser Zwischenzeit keine Entscheidung darüber erscheint, so verzichtet die franz. Regierung auf allen Regreß gegen den Rechnungsbeamten. Diese Bestimmung ändert aber, in Ansehung der Rechnungsbeamten, nichts an dem durch den Art. 16 festgesetzten Termin des Rechtsverfalls, wohl verstanden,

2) Les comptes des employés qui ont manié des fonds du gouvernement français et qui étaient tenus à faire appurer leur gestion par la cour des comptes, seront examinés par le gouvernement français, de concert avec le commissaire du gouvernement actuel de la province dans laquelle le comptable a été employé. L'examen de chaque compte se fera dans les six mois qui suivront immédiatement sa présentation; si, dans ce délai, il n'a été rendu aucune décision sur un compte, le gouvernement français renonce à tout recours contre le comptable. Cette stipulation ne déroge pas, à l'égard des comptables, au terme de déchéance fixé par l'article 16, bien entendu que, dans le cas de non-présentation de comptes, le gouverne-



daß in Ermangelung der Ueberreichung der Rechnungen die franz. Regierung sich das Recht vorbehält, die Rechnungspflichtigen auf dem gewöhnlichen Wege zu verfolgen.

ment se réserve le droit de poursuivre les comptables par les voies ordinaires.

3) Da die Beamten für dasjenige nicht verantwortlich gemacht werden können, was mit ihren Cassen seit dem Einrücken fremder Truppen vorgegangen seyn mag, so ist man ausdrücklich dahin übereingekommen, daß die franz. Regierung nicht befugt ist, von ihnen die damals schuldigen Saldos zu verlangen, und daß nur eine ganz offenbare, noch vor dem Eintritt der fremden Truppen begangene Veruntreuung die franz. Regierung berechtigen kann, die in Händen habenden Bürgschaftsgelder entweder ganz oder zum Theil zurückzubehalten. In allen Fällen aber müssen dieselben nach der Weise ausbezahlt werden, wie es in dem 19ten Art. §. 2 bestimmt ist.

3) Les employés ne pouvant être rendus responsables de ce qui s'est passé rélativement à leurs caisses depuis l'entrée des troupes étrangères, il a été expressément convenu que le gouvernement français ne pourra répéter sur eux les soldes qu'ils devaient à cette époque, et que ce ne sera qu'une malversation évidente, commise avant l'entrée de ces troupes, qui puisse autoriser le gouvernement français à retenir totalité ou partie du cautionnement. Dans tous les cas, celui-ci sera remboursé de la manière énoncée par l'article 19, paragraphe 2.

Art. 11.

In Gemäßheit des 25ten Art. des Friedenstractats vom 30ten Mai 1814, müssen diejenigen Gelder, welche Gemeinden oder öffentliche Anstalten in die verschiedenen Regierungscassen niedergelegt haben, denselben wieder herausbezahlt werden, jedoch mit Abzug der Vorschüsse, die ihnen etwa gemacht worden sind. Der Betrag dieser hinterlegten oder vorgeschossenen Gelder wird von den Liquidations-Commissairen beurkundet. Sollten indessen Einsprüche in Betreff dieser Gelder vorhanden seyn, so bleibt die Herausbezahlung solange verschoben, bis die Aufhebung des Beschlags von den befugten Gerichten ausgesprochen, oder von den einspre-

Art. 11.

Conformément à l'article 25 du traité du 30 mai 1814, les fonds déposés par les communes et les établissemens publics dans les caisses des gouvernemens, leur seront remboursés, sous la déduction des avances qui leur auraient été faites. Les commissaires-liquidateurs vérifieront le montant desdits dépôts et des avances. Néanmoins, lorsqu'il existerait des oppositions sur ces fonds, le remboursement n'aura lieu qu'après que la main-levée aura été ordonnée par les tribunaux compétens, ou donnée volontairement par les créanciers opposans. Le gouvernement français sera tenu de justifier desdites oppositions. Il est bien entendu

chenden Gläubigern freiwillig zugestanden ist. Die franz. Regierung ist gehalten, dergleichen Einsprüche zu beweisen. Es versteht sich von selbst, daß, wenn die Einsprüche von Gläubigern gemacht werden, die keine Franzosen sind, die franz. Regierung dadurch keine Befugniß erhält, die gedachten Gelder zurückzubehalten.

Art. 12.

Diejenigen Gelder, welche sich in der holländischen Ackerbaugesellschafts-Casse befunden haben, und aus derselben unter dem Titel eines Depositums in die Tilgungs-Casse, in die Casse zur Bestreitung des öffentlichen Dienstes, oder in eine jede andere Regierungs-Casse übergegangen sind, müssen, wie jedes andere Depositum zurückbezahlt werden; jedoch mit Vorbehalt der Compensationen, zu welchen die erwähnten Cassen gegen die besagten Gelder berechtigt seyn könnten.

Art. 13.

Die durch den 5ten Artikel der gegenwärtigen Convention angeordneten Liquidations- und schiedsrichterlichen Commissionen haben sich auch mit der Liquidation derjenigen Gegenstände zu beschäftigen, welche in den Artikeln 22 bis 25 des Friedenstractats vom 30ten Mai 1814 enthalten sind, und werden hierbei den nämlichen Geschäftsgang beobachten, wie bei allen übrigen Liquidationen. Die franz. Regierung macht sich verbindlich, 4 Monate nach Unterzeichnung der gegenwärtigen Convention, den respectiven Liquidations-Commissairen genaue Listen, welche nach den Registern des öffentlichen Schatzes oder anderen dergleichen Registern abgefaßt sind, über alle diejenigen Summen und Schulden zustellen

que les oppositions faites par des créanciers non-français à retenir ces dépôts.

Art. 12.

Les fonds qui existaient dans la caisse d'agriculture de la Hollande, et qui ont été remis, à titre de dépôt, dans la caisse d'amortissement, dans la caisse de service ou dans toute autre caisse du gouvernement, seront remboursés comme tout autre dépôt, sauf les compensations que lesdites caisses pourraient être dans le cas d'imputer sur ledit fonds.

Art. 13.

Les commissions de liquidation et d'arbitrage établies en vertu de l'article 5 de la présente convention, s'occuperont aussi de la liquidation des objets relatés dans les articles 22 à 25 du traité du 30 mai 1814, et suivront, pour ces objets, la même marche que pour les autres liquidations dont elles sont chargées. Le gouvernement français s'engage à faire remettre, quatre mois après la signature de la présente convention, aux commissaires-liquidateurs respectifs, des états exacts, dressés sur les registres du trésor et autres, de toutes les sommes et créances dont il est question dans les susdits articles; et ces états seront comparés avec les reçus



zu lassen, von welchen in den vorstehenden Artikeln die Rede ist; diese Listen sollen mit den Empfangscheinen der Reclamanten verglichen und so verificirt werden.

des réclamans, pour être vérifiés de cette manière.

Art. 14.

Der Artikel 26 des Friedenstractats vom 30. Mai 1814, welcher die franz. Regierung, vom 1. Januar des gedachten Jahres an, von der Bezahlung aller Zivil-, Militär- und geistlichen Pensionen, so wie von dem Ruhesold und Reformgehalt an alle Personen, welche aufgehört haben, französische Unterthanen zu seyn, freigesprochen, wird hiermit neuerdings bestätigt. Was die Rückstände der Pensionen bis zu der oben gedachten Epoche betrifft, so macht sich die französische Regierung verbindlich, dieselben dadurch zu beurkunden, daß sie genaue Listen aus den Pensions-Registern vorlegt, welche mit denjenigen verglichen werden sollen, die sich in den Händen der Local-Administrationsbehörden befinden.

Art. 14.

L'article 26 du traité du 30 mai 1814, qui décharge le gouvernement français, à dater du 1er janvier de la même année, du paiement de toute pension civile, militaire et ecclésiastique, solde de retraite et traitement de réforme à tout individu qui se trouve n'être plus sujet français, est maintenu. Quant aux arrérages des pensions jusqu'à l'époque ci-dessus déterminée, le gouvernement français s'engage à les constater, en fournissant des états exacts tirés des registres des pensions, lesquels seront comparés à ceux qui existent auprès des autorités administratives locales.

Art. 15.

Da über den 31ten Artikel des Friedensschlusses vom 30ten Mai 1814, welcher die Uebergebung der Carten von denjenigen Ländern betrifft, welche aufgehört haben, an Frankreich zu gehören, Irrungen entstanden sind, so ist man dahin übereingekommen, daß alle Landcarten der abgetretenen Länder, besonders aber diejenigen, welche die franz. Regierung verfertigen ließ, mit allen dazu gehörigen Planen und Zeichnungen, in einem Zeitraum von vier Wochen, nach Auswechselung der Ratificationen des gegenwärtigen Friedenstractats genau und pünctlich zurückgegeben werden sollen. Dasselbe

Art. 15.

Comme il s'est élevé des doutes sur l'art. 31 de la paix du 30 mai 1814, concernant la restitution des cartes des pays qui ont cessé d'appartenir à la France, on est convenu que toutes les cartes des pays cédés, et notamment celles que le gouvernement français a fait exécuter, seront exactement remises, avec les planches qui y appartiennent, dans un délai de quatre semaines, après l'échange des ratifications du présent traité. Il en sera de même des archives, cartes et planches qui pourraient avoir été enlevées dans les pays momentanément occupés par les différentes armées, ainsi

gilt auch von den Archiven, Landkarten und Planen, die man in solchen Ländern weggenommen hat, die von den verschiedenen Armeen nur auf eine Zeitlang besezt gewesen sind, so wie dieses in dem §. 2 Art. 31 des oberwähnten Friedenstractats festgesezt worden ist.

qu'il est stipulé dans le deuxième paragraphe de l'art. 31 du traité susdit.

Art. 16.

Diejenigen Regierungen, welche im Namen ihrer Unterthanen, Reclamationen zu machen haben, verbinden sich, dieselben in dem Laufe eines Jahrs, von dem Tage der Auswechselung der Ratificationen des gegenwärtigen Tractats angerechnet, zur Liquidation vorlegen zu lassen. Nach Verlauf dieses Zeitpunctes hören alle Rechte, Reclamationen und Rückforderungen auf.

Art. 16.

Les gouvernemens qui ont des réclamations à faire au nom de leurs sujets, s'engagent à les faire présenter à la liquidation, dans le délai d'une année, à dater du jour de l'échange des ratifications du présent traité, passé lequel terme il y aura déchéance de tout droit, réclamation et répétition.

Art. 17.

Alle 2 Monate soll über diejenigen Liquidationen, welche definitiv berichtiget, angenommen und abgeurtheilt sind, ein Verzeichniß ausgefertigt werden, welches den Namen eines jeden Gläubigers, so wie die Summe enthält, auf welche seine Forderung angesezt worden ist; es sey nun das Hauptcapital selbst, oder die rückständigen Interessen. Diejenigen Summen, welche der königliche Schaz entweder für Capitalien oder für Interessen baar zu bezahlen hat, werden den Liquidations-Commissairen derjenigen Regirung zugestellt, die dabei interessirt ist, und sie stellen dafür Quittungen aus, welche die franz. Liquidations-Commissaire visiren. Diejenigen Schulden, die nach dem 4ten und 19ten Artikel der gegenwärtigen Convention durch Einschreibungen in das große Buch der öffentlichen Schuld bezahlt werden sollen, wer-

Art. 17.

Tous les deux mois il sera dressé un bordereau des liquidations définitivement arrêtées, agréées, ou jugées, indiquant le nom de chaque créancier, et la somme pour laquelle sa créance doit être acquittée, soit en principal, soit en intérêts-arréragés. Les sommes qui sont à payer en numéraire par le trésor royal, soit pour capitaux, soit pour intérêts seront remises aux commissaires liquidateurs du gouvernement intéressé, sur leurs quittances visées par les liquidateurs français. Quant aux créances qui, d'après les articles 4 et 19 de la présente convention, doivent être remboursées en inscriptions sur le grand livre de la dette publique, elles seront inscrites aux noms des commissaires liquidateurs des gouvernemens intéressés ou de ceux qu'ils désigneront. Ces inscriptions seront prises du fonds de garantie établi



den im Namen der Liquidations-Commissaire der sie betreffenden Regierung, oder derjenigen, welche sie dazu bezeichnen, eingetragen. Diese Inscriptionen sollen aus dem, im 20ten Artikel der gegenwärtigen Convention, errichteten Garantiefonds genommen, und dabei soll also verfahren werden, wie es der 21te Artikel vorschreibt.

par l'art. 20 de la présente convention, et de la manière qui est stipulée par l'art. 21.

Art. 18.

Alle diejenigen Activschulden, mit denen nach dem Inhalte der Gesetze, oder nach dem Friedenstractate vom 30ten Mai 1814 Interessen verbunden sind, sollen diese auch in Zukunft, nach demselben Fuße, genießen. Was aber die betrifft, mit denen weder ihrer Natur nach, noch durch den gedachten Friedensschluß, Interessen verbunden sind, so haben sie von der Unterzeichnung der gegenwärtigen Convention an, vier Prozent zu genießen. Alle Interessen sollen in baarem Gelde und nach dem Betrage des Nominalwerthes der Schuldfoderung bezahlt werden. Die sich auf die Interessen beziehenden Stipulationen sollen zwischen Frankreich und den andern contrahirenden Mächten wechselseitig seyn.

Art. 18.

Toutes les créances auxquelles il est attaché un intérêt, soit par les termes des lois, soit par ceux du traité du 30 mai 1814, continueront à en jouir au même taux. Quant à celles auxquelles il n'est attaché aucun intérêt, ni par leur nature, ni par ledit traité, elles en produiront de quatre pour cent à dater de la signature de la présente convention. Tous les intérêts seront payés en numéraire et sur le montant de la valeur nominale de la créance. Les stipulations relatives aux intérêts, seront réciproques entre la France et les autres puissances contractantes.

Art. 19.

Der Friedenstractat vom 30ten Mai 1814 hat bei Regulirung der Termine, in denen die Zahlungen statt haben sollten, drei Classen von Gläubigern angenommen. Um sich dieser Bestimmung zu nähern, hat man durch die gegenwärtige Convention auch drei Classen von Bezahlungen festgesetzt, wie folgt:

1) Die gerichtlichen Depositen und die Consignationen auf die Tilgungscasse, sollen in sechs

Art. 19.

Le traité du 30 mai 1814, en réglant les termes dans lesquels les paiemens devaient être accomplis, avait indiqué trois classes de créances. Pour se rapprocher d'une pareille disposition, il a été arrêté, par la présente convention, qu'on adopterait aussi trois classes de remboursement, comme il suit:

1) Les dépôts judiciaires et consignations faits dans la caisse d'amortissement seront rem-

Monaten, von der Auswechselung der Ratification der gegenwärtigen Convention an, in baarem Gelde, und zwar in so fern bezahlt werden, als die sich darauf beziehenden Papiere in den drei ersten Monaten der Liquidations-Commission vorgelegt worden sind. Die Gegenstände, worüber die Papiere später vorgelegt wurden, sollen in den nachfolgenden 3 Monaten liquidirt werden.

2) Die Schulden, welche von hinterlegten Cautionsgeldern oder solchen Summen herrühren, die Gemeinheiten oder öffentliche Anstalten in die Dienst- oder Tilgungscasse oder auch in eine jede andere Casse der franz. Regierung niedergelegt haben, sollen durch Einschreibungen in das große Schuldbuch al pari bezahlt werden, jedoch mit der Bedingung, daß, wenn am Regulirungstag der Curs unter 75 steht, die franz. Regierung das Fehlende an 75 vergüten soll.

3) Diejenigen Schulden, welche in den vorstehenden beiden Paragraphen nicht enthalten sind, werden ebenfalls durch Inscriptionen al pari bezahlt, jedoch mit dem Unterschiede, daß die franz. Regierung denselben nur einen Curs von 60 garantirt, und sich verbindlich macht, das Fehlende von 60 ebenfalls zu vergüten.

Art. 20.

Spätestens vom 1ten Januar an soll als Garantiefonds in das große Buch der französischen Staatsschulden ein Capital von 3,500,000 Fr. für Renten eingeschrieben werden, deren Genuß vom 22ten März 1816 zu laufen anfängt. Diese Einschreibung geschieht im Namen der 2, der 4,

boursés en argent dans le terme de six mois à compter de l'échange des ratifications de la présente convention, pour autant que la remise des pièces ait eu lieu dans les trois premiers mois de la liquidation. Les objets dont les pièces auront été remises plus tard, seront liquidés dans les trois mois suivans.

2) Les dettes provenant de versemens de cautionnemens ou de fonds déposés par les communes et établissemens publics dans la caisse de service, dans la caisse d'amortissement, ou dans toute autre caisse du gouvernement français, seront remboursées en inscriptions sur le grand livre de la dette publique, au pair, à condition toutefois que, dans le cas que le cours du jour du règlement fût au-dessous de 75, le gouvernement français bonifiera la différence entre le cours du jour et 75.

3) Les autres dettes non comprises dans les deux paragraphes précédens, seront également remboursées en inscriptions au pair, avec la différenee que le gouvernement français ne leur garantit qu'un cours de 60, en s'engageant à bonifier la différence entre le cours du jour et 60.

Art. 20.

Il sera inscrit, le 1er janvier au plus tard, comme fonds de garantie, sur le grand livre de la dette publique de France, un capital de trois millions cinq cent mille francs de rente, aves jouissance du 22 mars 1816, au nom de deux, de quatre ou de six commissaires,



oder der 6 Commissaire, welche zur Hälfte Unterthanen Sr. allerchristlichsten Majestät, zur Hälfte aber Unterthanen der verbündeten Mächte sind; diese Commissaire werden also erwählt und ernennt, nämlich: einer, zwei oder drei von der Franz. Regierung und eben so einer, zwei oder drei von den verbündeten Mächten. Sie werden die erwähnten Renten von halb Jahr zu halb Jahr beziehen, und dieselben in Verwahrung behalten, ohne damit negoziiren zu können. Den Betrag legen sie in den öffentlichen Schatz nieder, und beziehen davon die Gesammt-Interessen zum Vortheil der Gläubiger.

moitié sujets de S. M. T. C., et moitié sujets des puissances alliées; lesquels commissaires seront choisis et nommés; savoir : un, deux ou trois par le gouvernement français, et un, deux ou trois par les puissances alliées. Ces commissaires toucheront lesdites rentes de semestre en semestre. Ils en seront dépositaires sans pouvoir les négocier. Ils en placeront le montant dans les fonds publics, et ils en recevront l'intérêt accumulé et composé au profit des créanciers.

In dem Fall, wo die erwähnten 3,500,000 Fr. Renten nicht hinlänglich seyn sollten, werden den obgedachten Commissairen Einschreibungen von stärkern Summen ausgestellt, und zwar bis zu dem Betrage derjenigen, die erforderlich seyn werden, die in der gegenwärtigen Convention angegebenen Schulden zu bezahlen. Diese Zusatz-Inscriptionen werden zu der nämlichen Zeit flüßig, welche für die oben angeführten 3,500,000 Fr. Renten stipulirt ist; sie werden von den nämlichen Commissairen und nach den nämlichen Grundsätzen verwaltet, und zwar so, daß die noch zu bezahlenden übrigen Schulden nach dem nämlichen Verhältniß der Gesammt-Interessen abgeführt werden, als ob der Bürgschaftsfonds vom Anfang hinreichend gewesen wäre. Wenn die Gläubiger bezahlt sind, so wird der Ueberschuß der nicht angewiesenen Renten, wenn einer vorhanden seyn sollte, so wie die übrig bleibenden Gesammt-Interessen der

Dans le cas où les trois millions cinq cent mille francs de rente seraient insuffisans, il sera délivré aux susdits commissaires des inscriptions pour plus fortes sommes, et jusqu'à concurrence de celles qui seront nécessaires pour payer les dettes indiquées par la présente convention. Ces inscriptions additionnelles, s'il y a lieu, seront délivrées avec jouissance de la même époque que celle fixée pour les trois millions cinq cent mille francs de rente ci-dessus stipulés, et elles seront administrés par les mêmes commissaires et d'après les mêmes principes. En sorte que les créances qui resteront à solder seront acquittées avec la même proportion d'intérêts accumulés et composés que si le fonds de garantie avait été suffisant dès le commencement. Lorsque les paiemens dus aux créanciers auront été effectués, le surplus des rentes non assignées, s'il y en a, ainsi que la proportion d'intérêts accumulés et

französischen Regierung zur weitern Verfügung zurückgegeben.

Art. 21.

Nach Maaßgabe, als die in dem Art. 17 vorgeschriebenen Liquidationsverzeichnisse den Commissairen vorgelegt werden, welche die Renten in Verwahrung haben, werden sie von ihnen bescheinigt, damit sie sodann unverzüglich in das große Buch der öffentlichen Schuld zum Debit desjenigen, was sie in Verwahrung haben und zum Kredit der Liquidations-Commissaire der reclamirenden Regierungen, eingeschrieben werden können.

Art. 22.

Die jetzigen Souveraine derjenigen Länder, welche aufgehört haben, einen Theil von Frankreich auszumachen, erneuern hiemit die im 21ten Artikel des Friedenstractats vom 30ten Mai 1814 übernommene Verbindlichkeit, der franz. Regierung, vom 22ten Dezember 1813 an, diejenigen Schulden dieser Länder zu verrechnen, welche in Inscriptionen auf das große Buch der Staatsschuld Frankreichs verwandelt worden sind. Die Verzeichnisse aller dieser Schulden sollen von denjenigen Commissairen ausgefertiget und berichtiget werden, welche der Artikel 5 der gegenwärtigen Convention hierzu aufgestellt hat, jedoch nur unter der Bedingung, daß die franz. Regierung fortfährt, die Renten von diesen Inscriptionen abzutragen.

Art. 23.

Die nämlichen Regierungen erneuern auch die Verbindlichkeit, denjenigen franz. Unterthanen, welche nunmehr als Bedienstete in den abgetretenen Ländern angestellt sind, die Gelder ausbe-

composés qui leur appartiendra, seront remis à la disposition du gouvernement français.

Art. 21.

A mesure que les bordereaux de liquidation prescrits par l'article 17 de la présente convention, seront présentés aux commissaires dépositaires des rentes, ceux-ci les viseront, afin qu'ils puissent être inscrits immédiatement sur le grand livre de la dette publique, au débit de leur dépôt, et au crédit des commissaires-liquidateurs des gouvernemens réclamans.

Art. 22.

Les souverains actuels des pays qui ont cessé d'appartenir à la France, renouvellent l'engagement qu'ils ont contracté par l'article 21 de la paix du 30 mai 1814, de tenir compte au gouvernement français, à partir du 22 décembre 1813, de celles des dettes de ces pays qui ont été converties en inscriptions au grand livre de la dette publique de France. Les états de toutes ces dettes seront dressés et arrêtés par les commissaires établis par l'article 5 de la présente convention, bien entendu que le gouvernement français continuera de payer les rentes de ces inscriptions.

Art. 23.

Les mêmes gouvernemens renouvellent l'engagement de rembourser aux sujets français, serviteurs des pays cédés, les sommes qu'ils ont à réclamer à titre de cautionnemens, dé-

zahlen zu lassen, welche sie von ihren resp. Schatzkammern als Cautionen, Depositen oder Consignationen zu reclamiren haben. Die Ausbezahlung dieser Gelder geschieht auf die nämliche Weise, wie man darüber in dem 19ten Art. der gegenwärtigen Convention für die Unterthanen dieser Länder, welche ähnliche Zahlungen geleistet haben, übereingekommen ist.

Art. 24.

Der französischen Regierung ist die Befugniß vorbehalten von den Cautionen, welche sie sich in dem Artikel 22 des Friedenstractats vom 30ten Mai 1814, und in dem 10ten Artikel der gegenwärtigen Convention zurückzubezahlen anheischig gemacht hat, die Rezesse derjenigen Rechnungspflichtigen abzuziehen, von denen durch ein noch vor dem 30. Mai 1814 gefällten Urtheilsspruch des Rechnungshofes erklärt worden ist, daß sie widerrechtlicher Weise öffentliche Gelder zurückbehalten haben. Dieser Abzug geschieht unbeschadet der gerichtlichen Verfolgungen, welche, im Falle die Cautionen nicht zureichen sollten, gegen diejenigen, die Gelder zurückbehalten haben, auf dem ordentlichen Rechtswege und vor den Tribunälen der Länder angestellt werden können, in welchen diese Rechnungspflichtigen domicilirt sind.

Art. 25.

In den durch den Friedensschluß vom 30ten Mai 1814, oder durch den gegenwärtigen Tractat abgetretenen Ländern können diejenigen, welche Effecten, mit denen zum Vortheil des königl. Schatzes oder der Tilgungskasse negociirt werden kann, unterzeichnet haben, wenn diese Personen nicht selbst Einnehmer der directen

pôts ou consignations, dans leurs trésors respectifs. Ces remboursemens se feront de la même manière qui a été convenue par l'article 19 de la présente convention à l'égard des sujets de ces pays qui ont fait des versemens de la même nature.

Art. 24.

Il est réservé au gouvernement français la faculté de déduire des cautionnemens que par l'article 22 du traité du 30 mai 1814, et par l'article 10 de la présente convention, il s'est engagé à rembourser, les debets des comptables qu'un jugement de la cour des comptes, rendu avant le 30 mai 1814, aurait déclarés retentionnaires de deniers publics. Cette déduction se fera sans préjudice des poursuites qui, en cas d'insuffisance des cautionnemens, pourront être dirigées contre les retentionnaires par les voies ordinaires, et pardevant les tribunaux du pays où ces comptables sont domiciliés.

Art. 25.

Dans les pays cédés par la paix du 30 mai 1814, ou par le présent traité, les souscripteurs d'effets négociables au profit du trésor royal, ou de la caisse d'amortissement, autres que receveurs de contributions directes, qui ne les auraient point acquittés à leur échéance, pourront être poursuivis en remboursement de

Steuern waren, welche sie bei ihrer Verfallzeit noch nicht bezahlt haben, zur Rückerstattung vor den gewöhnlichen Gerichten der Länder belangt werden, in denen sie wohnen, wenn sie nicht noch vor dem 30ten Mai 1814, oder, für die durch gegenwärtigen Vertrag abgetretenen Länder, vor dem 20ten November 1815, gezwungen worden sind, diese Effecten in die Hände der Agenten der neuen Länderbesitzer abzugeben.

Art. 26.

Alles dasjenige, worüber man in der gegenwärtigen Convention, in Beziehung auf die Fristen, in welchen Frankreichs Gläubiger ihre Reclamationen zur Liquidation vorzulegen haben, in denen die Liquidationsverzeichnisse verfertigt werden müssen, wie auch in Beziehung auf die für die verschiedenen Arten von Schulden bestimmten Interessen, und die Art und Weise, wie sie abzutragen sind, übereingekommen ist, ist auch auf diejenigen Schuldfoderungen anwendbar, welche die Franzosen an diejenigen Regierungen zu machen haben, welche Länder besitzen, die von Frankreich abgerissen worden sind.

Zusatz-Artikel.

Nachdem das Haus der Grafen von Bentheim und Steinfurt an die franz. Regierung eine Reclamation unter verschiedenen Titeln gemacht hat, nämlich: in Gemäßheit einer Convention vom 22ten Mai 1804, die Summe von 800,000 Fr. — Die Interessen zu 6 pCt. von dieser Summe 480,000 Fr. — Für Rückbezahlung von Grundsteuer 78,200 Fr. — Für Aufräumung der Yssel 30,000 Fr. — Für verschiedene Veräußerungen und Entschädigungen 634,000 Fr. — Für die Einkünfte der Grafschaft Bentheim von dem

vant les tribunaux ordinaires du pays où ils sont domiciliés, à moins qu'ils n'eussent été contraints de se libérer antérieurement au 30 mai 1814, ou, pour les pays cédés par le présent traité, antérieurement au 20 novembre 1815, entre les mains des nouveaux possesseurs du pays.

Art. 26.

Tout ce qui a été convenu par la présente convention à l'égard du terme dans lequel les créanciers de la France présenteront leurs réclamations à la liquidation, des époques où les bordereaux de liquidations seront dressés, des intérêts alloués aux diverses classes de créances, et du mode dont elles seront payées, s'applique également aux créances que les Français ont à former contre les gouvernemens des pays détachés de la France.

Article additionnel.

La maison des comtes de Bentheim et Steinfurt ayant formé contre le gouvernement français une réclamation à différens titres, savoir: En vertu d'une convention du 22 mai 1804, la somme de 800,000 fr. — Intérêts à 6 pour cent de cette somme 480,000 fr. — Pour restitution de contribution foncière 78,200 fr. — Débalayement de l'Yssel 30,000 fr. — Pour diverses aliénations et indemnités 634,000 fr. — Pour revenu du comté de Bentheim depuis la prise de possession par le gouvernement



Zeitpunkte an, in welchem Frankreich dieselbe in Besitz genommen hat, 2,225,000 Fr. — Summa des Ganzen 4,247,200 Fr. :

so ist man auf dem Wege der Transaction dahin übereingekommen, daß die franz. Regierung diesem Hause für dessen Reclamationen einmal für allemal zu bezahlen habe : 1) eine Summe von 800,000 Franken in baarem Gelde, welche in 12 Theile getheilt, von Monat zu Monat vom 1ten Jänner 1816 an entrichtet werden soll. — 2) Eine Summe von 510,000 Fr. in Inscriptionen auf das große Buch der öffentlichen Schuld al pari, wobei der Curs von 75 garantirt, oder was nach dem Curs davon abgeht, vergütet wird. Diese Inscriptionen sollen bis zum ersten Jänner dem gräfl. Hause ausgeliefert werden, und zwar mit einem Rentengenuß, welcher vom 22ten März 1816 anfängt. Das gräfliche Haus Bentheim und Steinfurt leistet mittelst Bezahlung dieser Summe von 1,310,000 Fr. auf jede fernere oder wiederholte Foderung an die franz. Regierung Verzicht, welchen Namen und Grund sie auch immer haben möge, da sich diese Verzichtleistung auf eine vorhergegangene gütliche Uebereinkunft gründet.

français 2,225,000 fr. — Total 4,247,200 francs :

il a été convenu, par forme de transaction, que le gouvernement français paiera à cette maison pour toute réclamation quelconque, 1) la somme de huit cent mille francs en numéraire, payable par douzièmes, de mois en mois, à commencer du 1er janvier 1816. — 2) Celle de cinq cent dix mille francs en inscriptions au grand livre de la dette publique, au pair, en lui garantissant le cours de 75, ou bonifiant la différence entre le cours de 75, ou bonifiant la différence entre le cours du jour et 75. Ces inscriptions seront délivrées d'ici au 1er janvier et avec jouissance du 22 mars 1816. Au moyen du paiement de cette somme de 1,310,000 francs, la maison des comtes de Bentheim et Steinfurt renonce à rien demander ni répéter du gouvernement français, à tel titre et par telle cause que soit, ledit abandon étant fait à titre de transaction.

Gedruckt bei Joh. Daniel Kranzbühler, in Worms.

1816.

Amtsblatt

der

K. K. Oesterreichischen und K. Baierischen gemeinschaftlichen
Landes-Administrations-Kommission.

N.° 56. N° 55 findet sich zwischen 5. 8 u. 9. im Auszuge

Worms. Den 16ten Januar.

N.° 10991.

Verordnung,
den Antheil an den Polizeistrafen, welcher den Gemeinden zukömmt, betreffend.

Da es die Absicht der Landesadministration ist, den Gemeinden die zwei Drittheile von den einfachen und korrektionellen Polizeistrafgeldern, welche ihnen nach dem Dekret vom 17. Mai 1809 zukommen, aufs baldigste zufließen zu lassen, und sie vorzüglich nach Verhältniß ihrer Dürftigkeit zu vertheilen, so hat man sich veranlaßt gefunden, zur Beschleunigung des Geschäfts, nachträglich zu der Verordnung vom 16. Dez. Nro. 10256 (Amtsblatt Nro. 54) zu verfügen, wie folgt:

1) Die Domäneneinnehmer haben die ihnen von der Direktion ertheilte Weisung, die eingegangenen Polizeistrafen bis zum Ende dieses Jahres in die Kreiskassen abzuführen, genau zu vollziehen.

2) Die Generalkasse wird beauftragt, in der Hälfte des künftigen Monats Jänner das Verzeichniß der, für obigen Gegenstand seit dem 15. Juni 1814 aus den Kreiskassen eingeflossenen Beträge einzusenden.

3) Um diejenigen Summen, welche den Gemeinden des ehemaligen und jetzigen Administrations-Bezirks zukommen, genau sondern zu können, hat dieselbe hinsichtlich der Kreise, welche ehedem ganz zum Saardepartement gehörten, und durch die an das Königreich Preussen geschehenen Abtretung in ihrer Territorialeintheilung Veränderungen erlitten haben, den Stand der oben erwähnten Einnahmen bis zum 30. Mai 1815 getrennt anzugeben.

4) Aus den Gesammt-Beträgen eines jeden Kreises wird ein Gemeinfond gebildet, der unter die bedürftigsten Gemeinden desselben vertheilt werden soll. Diese Vertheilung soll nach Ausweis der bereits eingeforderten Notizen statt haben, und es kömmt somit von der Anfertigung der in der Verordnung vom 16ten d. M. (Amtsblatt Nro. 54) vorgeschriebenen speziellen Verzeichnisse ab.

5) Gegenwärtiger Beschluß soll durch das Amtsblatt zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden.

Worms, den 30ten Dezember 1815.

Die K. K. Oesterreichische und K. Baierische gemeinschaftliche Landes-Administration.

v. Zwackh.

v. Moßhard.

N.o 10864.

Verordnung,
die Regulierung und Erhebung der Patentsteuer vom Jahre 1816 betreffend.

Unter Beziehung auf die diesseitigen Verordnungen vom 31. Dezember 1814 und 8ten Juli 1815 (Amtsblatt Nro. 26 und 41) wird hiemit festgesezt; daß

Artikel I.

Die Regulierung und Erhebung der für das Jahr 1816 zu entrichtenden Patentgebühren auf die nemliche Art, wie in dem vorhergehenden Jahre, statt finden soll.

Art. 2.

Um jedoch die Steuerpflichtigen in dem diesseitigen Saardepartemente jenen der übrigen Kreise des Administrations-Bezirks gleich zu stellen, werden die auf die Patentsteuer zeither zum Behufe des Straßenbaues ausgeschlagenen 7 Zusatzcentimen für das Jahr 1816 nicht mehr erhoben.

Art. 3.

Die Steuerdirektion hat sich bei Anfertigung der Hebrollen, diesen Verfügungen, welche durch das Amtsblatt zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden, genau nachzuachten.

Worms, den 30ten Dezember 1815.

Die K. K. Oesterreichische und K. Baierische gemeinschaftliche Landes-Administration.

v. Droßdik.

v. Rau.

N.o 11238.

Besetzung katholischer Pfarrstellen.

Im Laufe des dritten und vierten Quartals leztverflossenen Jahres wurden die nachbenannten katholischen Pfarrstellen mittelst Genehmigung der resp. bischöflichen Ernennungen besezt.

I. Diöcese von Mainz.

Unterm 22ten Juli:

1) Die Pfarrei St. Martin in Worms durch Thaddäus Winterholler, bisherigen Pfarrer in Sauerschwabenheim.

2) Die Pfarrei Gundheim, Kantons Pfeddersheim, durch Joseph Vincenz Raß, bisherigen Pfarrer in Oberflörsheim.

3) Die Pfarrei Ottersheim, Kantons Germersheim, durch Nikolaus Anton Friz, bisherigen Kaplan zu Mainz, welcher aber



Art. 3.

Die Steuerdirektion hat sich bei der
z der Hebrollen, dieser Verfügu
he durch das Amtsblatt zur allgeme
ntniß gebracht werden, gegen n
en.

Worms, den 30ten Dezember 18

K. K. Oesterreichische und K. Ba
gemeinschaftliche Landes-Admini

, Droßdik.

11238.

Besetzung katholischer Pfarr

Im Laufe des dritten Quart
s letztverflossenen Jahres wurd
nannten katholischen Pfarrei
enehmigung der resp. bischöflich
ungen besetzt.

I. Diöcese von Mainz

Unterm 22ten Juli:

1) Die Pfarrei St. Martin zu
rch Thaddäus Winterhelle
farrer in Sauerschwabenheim.

2) Die Pfarrei Gaubheim
ßeddersheim, durch Joseph
bisherigen Pfarrer in Oberflörsheim.

3) Die Pfarrei Ottersheim
Dermersheim, durch Nikolaus
isherigen Kaplan zu Mainz,

späterhin (S. Nro. 6) nach Mundenheim versezt worden ist.

4) Die Pfarrei Lamsheim, Kantons Frankenthal, vermöge nachgesuchter und bewilligter Zurückversezung des bereits früher dort angestellten, aber nach Bechtolsheim ernannt gewesenen, Pfarrers Peter Häuser.

Unterm 26ten August:

5) Die Pfarrei St. Martin, Kantons Edenkoben, durch Jakob Beck, bisherigen Pfarrer in Neuleiningen.

6) Die Pfarrei Mundenheim, Kantons Mutterstadt, durch Anton Friz, bisherigen Kaplan zu Mainz.

Unterm 1ten September:

7) Die Pfarrei Heppenheim, Kantons Bechtheim, durch Martin Foliot, aus Altheim.

8) Die Pfarrei Gossersweiler, Kantons Anweiler, durch Joh. Jakob Haus, aus Geinsheim, bisherigen Pfarrer in

9) Albersweiler, desselben Kantons, welche Pfarrei mit Ambrosius Müller, aus Heidelberg, wiederbesezt wurde.

10) Die Pfarrei Wiesbach, Kantons Homburg, durch Franz Schaub, aus Königsbach.

11) Die Pfarrei Martinshöhe, Kantons Landstuhl, durch Michael Glas, aus Zeselberg.

12) Die Pfarrei Nüntschweiler, Kantons Pirmasenz, durch Karl Meisenzahl aus Mainz.

Unterm 17ten Oktober:

13) Die Kantonspfarrei Neuhornbach durch Franz Joseph Herrmann, bisherigen Pfarrer von Großsteinhausen.

14) Die Pfarrei Kontwig, Kantons Zweibrücken, durch Franz Eduard Bruno Mertian, aus Rappolsweiler.

15) Die Pfarrei Grünstadt, Kantons gleichen Namens, durch Michael Ehr, bisherigen Pfarrer in Schönau.

Unterm 2ten November:

16) Die Kantonspfarrei Kaiserslautern durch Joseph Miltenberger, bisherigen Pfarrer zu Leidelheim.

17) Die Pfarrei Neuleiningen, Kantons Grünstadt, durch Adam Will, bisherigen Pfarrer in Weidenthal.

Unterm 9ten Dezember:

18) Die neuerrichtete Stadtkaplanei in Zweibrücken durch den, nach Nüntschweiler (Nro. 12) ernannt gewesenen, Karl Meisenzahl, aus Mainz.

Unterm 30ten Dezember:

19) Die Pfarrei Nackenheim, Kantons Oppenheim, durch den Priester Georg Keck, aus Mainz.

II. Diöcese von Trier.

Unterm 1ten Juli:

20) Die Pfarrei Oberleuken, Kantons Saarburg, durch Anton Laubendahl.

21) Die Pfarrei Wolfersweiler, Kantons Birkenfeld, durch Joh. Christoph Krumpholz.

Diese Ernennungen werden hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Worms, den 4ten Januar 1816.

Die K. K. Oesterreichische und K. Baierische gemeinschaftliche Landes-Administration.

v. Droßdik.

v. Stengel.

N.o 10867.

Pfarrei-Erledigung.

Die reformirte Pfarrei Hinterweidenthal, im Inspektions-Distrikte von Pirmasens gelegen, ist abermals, durch bewilligte Entlassung des unterm 24ten Oktober dahin ernannten Pfarrers P. K. Hill, zur Erledigung gekommen.

Der jährliche Gesammt-Ertrag ist auf 1419 Franken berechnet.

Für den Konkurs bei dem General-Konsistorium dahier, wird ein Termin von vier Wochen, a dato, festgesezt, innerhalb welchem sich die Kompetenten vorschriftsmäßig zu melden haben.

Worms, den 4ten Jänner 1816.

Die K. K. Oesterreichische und K. Baierische gemeinschaftliche Landes-Administration.

v. Droßdik.

v. Rau.

N.o 11328.

Verordnung, das Münzwesen betreffend.

In Folge einer, von der k. französ. Regierung unterm 7. Dezember v. J. erlassenen Verordnung, sind diejenigen Zwanzig-Frankenstüke vom Jahr 1815, welche auf der einen Seite das Bildniß Königs Ludwigs des XVIII. tragen, den Namen des Münzmeisters (graveur) nicht enthalten, und auf deren Rükseite das französische Wappen, die Jahrzahl 1815, und auf den Seiten der Jahrzahl eine Lilie, und der Buchstaben R befindlich ist, nicht allein in ihrem Werthe gesunken, sondern auch nach Verlauf von zwei Monaten vom Tage der Bekanntmachung der obigen Verordnung an, ganz ausser Curs gesezt.

Man findet sich daher zur Sicherstellung des Staats- und Gemeinde-Interesse veranlaßt, hiermit zu verordnen: daß die obenerwähnten Goldstücke, bei keiner öffentlichen oder Gemeindekasse angenommen oder ausgegeben werden dürfen.

Gegenwärtige Verordnung soll zur Warnung der Kassa-Beamten und der Privaten durch das Amtsblatt bekannt gemacht werden.

Worms, den 6ten Jänner 1816.

Die K. K. Oesterreichische und K. Baierische gemeinschaftliche Landes-Administration.

v. Droßdik.

v. Stengel.

1816.

Amtsblatt

der

K. K. Oesterreichischen und K. Baierischen gemeinschaftlichen Landes-Administrations-Kommission.

N.° 57. Worms. Den 22ten Januar.

N.° 9922.

Pfarrei-Erledigung.

Da nunmehr auch zur Wiederbesetzung der, seit geraumer Zeit unbesetzt gebliebenen lutherischen Pfarrei Imsbach, Inspektionsbezirk von Kaiserslautern, geschritten werden soll; so wird hiefür der Konkurs bis zum 20ten Februar d. J. ausgeschrieben, und dabei den Kompetenten bemerkt, daß diese Pfarrei, deren Staatsgehalt 500 Fr. beträgt, mit einem bequemen Pfarrhause samt Scheuer und Stallung, dann mit zwei Gärten und 50 Morgen Aecker und Wiesen versehen sey, welche zu 250 fl. verpachtet sind.

Worms, den 11ten Jänner 1816.

Die K. K. Oesterreichische und K. Baierische gemeinschaftliche Landes-Administration.

v. Droßdik.

v. Stengel.

N.° 11572.

Kollekte für die Abgebrannten von Oberperl.

Durch eine zu Oberperl, im Kreise Birkenfeld, am 25ten Dezember v. J. ausgebrochene Feuersbrunst, sind neun Häuser, samt dem größten Theile der Mobilien, ein Raub der Flammen geworden.

Da dieses Unglück vorzüglich die ärmern Einwohner betroffen hat, so haben dieselben besondern Anspruch auf außerordentliche Unterstützung. Man verordnet daher, daß in allen Gemeinden der Kreise Birkenfeld und Ottweiler durch die Ortsvorsteher und Pfarrer eine Kollekte veranstaltet werde: deren Ertrag durch die Kreisdirektionen an die Landes-Administrations-Kommission eingesendet, und demnächst, unter Angabe der Geld- und Natural-Beiträge durch das Amtsblatt bekannt gemacht werden soll.

Man erwartet zugleich, indem man den mildthätigen Sinn der Landesbewohner für jene Unglückliche in Anspruch nimmt, daß auch diejenigen Gemeinden der übrigen Kreise, welche durch ihre Lage von Truppenmärschen und Einquartirung mehr verschont geblieben sind, die Abgebrannten von Oberperl nach Vermögen unterstützen werden.

Gegenwärtige Aufforderung soll durch das Amtsblatt bekannt gemacht, und in den Kreisen Birkenfeld und Ottweiler durch die Geistlichen von der Kanzel verkündet werden.

Worms, den 12ten Jänner 1816.

Die K. K. Oesterreichische und K. Baierische gemeinschaftliche Landes-Administration.

v. Droßdik.

v. Stengel.

N.o 10630.

Verordnung,

die nähere Bestimmung des Dekrets vom 17ten März 1808, die Schulden-Sachen der Juden betreffend.

Durch die Verordnung vom 1ten August 1815 sollte die Handhabung des Sinnes und der Absicht des Dekrets vom 17ten März 1808 bezweckt, und vor der Hand den häufigen Umgehungen jenes Dekrets, die man durch sogenannte schiedsrichterliche Urtheile und durch Ratifikations-Akten zu bewirken suchte, vorgebeugt werden.

Um jedoch die Anstände, welche durch die Allgemeinheit der in dieser Verordnung enthaltenen Verfügungen veranlaßt werden könnten, zu beseitigen, hat die Landes-Administration sich bewogen gefunden, folgende nähere Bestimmungen desfalls bekannt zu machen:

Art. 1.

Die Verfügungen der Verordnung vom 1ten August 1815 bleiben in ihrer Kraft, jedoch unter den in den nachfolgenden Artikeln angegebenen Modifikationen.

Art. 2.

Die seit der Bekanntmachung des Dekrets vom 17ten März 1808 bis zur Bekanntmachung der Verordnung vom 1ten August 1815 zu Gunsten der Juden gegen Christen, die nicht Handelsleute sind, gefällten schiedsrichterlichen Urtheile sind nur dann der Verfügung des Art. 4 jenes Dekrets unterworfen, wenn daraus hervorgeht, daß zwischen den Partheien kein eigentlicher Rechtsstreit (Contestation) vorlag, sondern der Schuldner blos die eingeklagte ganze Forderung anerkannt, oder nur Zahlungsfrist nachgesucht hatte.

Diese Urtheile sowohl, als alle jene, die seit der Bekanntmachung der letzten Verordnung vom 1ten August 1815 gefällt wurden, oder noch gefällt werden, können überdies keine Hypotheke begründen, eben so wenig als alle und jede Ratifikations-Akten und Anerkennungen von frühern im Art. 4 des Dekrets vom 17ten März 1808 erwähnten Schuld-Scheinen, mit Ausnahme jedoch der Eingeständnisse und Anerkennungen, die vor den gewöhnlichen Gerichten statt hatten, oder noch statt haben werden, als welche in jedem Falle ihre rechtliche Wirkung behalten.

Art. 3.

Hingegen sind diejenigen in der oberwähnten Epoche zwischen dem Dekret vom 17ten März 1808 und der Verordnung vom 1ten August 1815 gefällten schiedsrichterlichen Urtheile, bei welchen eine wirkliche Kontestation



zu Grunde lag, so wie alle jene, die vor der Bekanntmachung des Dekrets vom 17ten März 1808 gefällt worden waren, keiner andern Einrede unterworfen, als welche das Gesetz im Allgemeinen gegen schiedsrichterliche Urtheile gestattet.

Gegenwärtige Verordnung wird durch das Amtsblatt zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Worms, den 13ten Januar 1816.

Die K. K. Oesterreichische und K. Baierische gemeinschaftliche Landes-Administration.

v. Droßdik.

v. Stengel.

N.os 4000 et 4001.

Verordnung,

die Errichtung von Zollämtern an der preussischen Gränze betreffend.

Durch die unterm 28ten Mai v. J. allgemein bekannt gemachte Abtrettung des Landes-Bezirks auf dem rechten Mosel-Ufer an das Königreich Preussen, ist wegen der daraus entstandenen Gränz-Veränderung die Nothwendigkeit eingetretten, an der Gränze gegen das k. preussische Gebiet, zur Einhebung des für das ausländische Salz festgesetzten Aufschlags und der Zölle von fremdem Glas und Steinkohlen, Gränzämter aufzustellen.

Es wird demnach verordnet:

1) In nachbenannten Ortschaften sollen für die veränderte Gränzlinie gegen das k. preussische Gebiet Zollämter aufgestellt seyn, nämlich:

Im Kreise Birkenfeld:

Zu Hamm und Zerf (Kantons Saarburg), Wadern und Schillingen (Kantons Wadern), Nonnweiler und Birkenfeld (Kantons Birkenfeld), Frohnhausen und Offenbach (Kantons Baumholder).

Im Kreise Kaiserslautern:

Zu Oderheim und Ebernburg (Kantons Obermoschel).

Im Kreise Alzei:

Zu Hackenheim und Ippesheim (Kantons Wöllstein).

2) Die Einfuhr des fremden Salzes, dann des Glases und der Steinkohlen über die veränderte Gränzlinie, wird vom Tage der geschehenen Kundmachung an, einschließlich Bingen, wo schon ein Zollamt errichtet ist, nur über die vorgenannten Ortschaften gestattet, in welchen, zur Einforderung der in den Verordnungen vom 10ten September und 17ten November 1814 festgesetzten Gebühren, die in dem beigedruckten Verzeichnisse benannten Individuen als Einnehmer sich aufgestellt finden.

3) Die Salzaufschlagsämter an den Gränzen gegen die übrigen benachbarten Staaten bleiben unverändert.

Gegenwärtige Verordnung soll an allen öffentlichen Orten angeschlagen, auch durch das Amtsblatt zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden.

Worms, den 13ten Jänner 1816.

Die K. K. Oesterreichische und K. Baierische gemeinschaftliche Landes-Administration.

v. Droßdik.

v. Rau.

Verzeichniß
der
auf der Gränzlinie gegen Preussen aufgestellten Salz-Aufschlags-Aemter.

Kreise.	Kantone.	Namen der Orte an welchen die Salz-Aufschlags-Ämter aufgestellt sind.	Namen der an diese Orte ernannten Salz-Aufschlags-Einnehmer.
Birkenfeld	Saarburg	Hamm	Christoph Schawel.
id.	id.	Zerf	Peter Emmerich.
id.	Wadern	Wadern	Nik. Klanck, Steuereinnehmer.
id.	id.	Schillingen	Nik. Brühl, id.
id.	Birkenfeld	Nonnweiler	Nikolaus Bühler.
id.	id.	Birkenfeld	Mathias Ißler.
id.	Baumholder	Frohnhausen	Peter Schmitz, Steuereinnehmer.
id.	id.	Offenbach	Friedrich Messing.
Kaiserslautern	Obermoschel	Odernheim	Karl Stackinger, Schullehrer.
id.	id.	Ebernburg	Franz Karl Kolling.
Alzei	Wöllstein	Hackenheim	Nik. Enders, Steuereinnehmer.
id.	id.	Ippesheim	Adam Schneider.

1816.

K. K.

Lande

N.° 58.

N.° 12250.

V

den Kurs de

Wenn gleic
20ten Dez. 18
Münztarif besti
zösische 6 livre
öffentlichen Kas
genommen werd
sen Kurs in Pe
fuß zum Theil n

Da nun dies
deutschen Staate
herabgesetzt ist, s
derselben eine de
tions-Bezirkes u
werde.

Aus diesem
administration v
die 6 livres-Thal
lungen zwischen

nis

[...]llten Salz-Aufschlags-Ämter

Namen der an diese Orte ernannten Salz-Aufschlags-Einnehmer.
Christoph Schawel.
Peter Emmerich.
Nik. Kianck, Steuereinnehmer.
Nik. Brühl,
Nikolaus Bühler.
Mathias Ißler.
Peter Schmitz, Steuereinnehmer.
Friedrich Messing.
Karl Stackinger, [...]
Franz Karl Kessing.
Nik. Enders, Steuereinnehmer.
Adam Schneider.

1816.

Amtsblatt

der

K. K. Oesterreichischen und K. Baierischen gemeinschaftlichen Landes-Administrations-Kommission.

N.° 58. Worms. Den 7ten Februar.

N.° 12250.

Verordnung,

den Kurs der 6 Livres-Thaler betreffend.

Wenn gleich durch die Verordnung vom 20ten Dez. 1814 und den ihr beigefügten Münztarif bestimmt worden ist, daß der französische 6 Livres-Thaler (Laubthaler) bei den öffentlichen Kassen nur zu 5 Fr. 80 Cent. angenommen werden soll, so hat sich dennoch dessen Kurs in Privatgeschäften im 24 Guldenfuß zum Theil noch auf 2 fl. 45 kr. erhalten.

Da nun diese Münzsorte in benachbarten deutschen Staaten allgemein auf 2 fl. 42 kr. herabgesezt ist, so steht zu besorgen, daß mit derselben eine den Bewohnern des Administrations-Bezirkes nachtheilige agiotage getrieben werde.

Aus diesem Grunde sieht sich die Landes-administration veranlaßt zu verordnen, daß die 6 Livres-Thaler von nun an auch bei Zahlungen zwischen Privat-Personen nicht höher als zu 2 fl. 42 kr. nach dem 24 Guldenfuß angenommen werden sollen.

Worms, den 23ten Jänner 1816.

Die K. K. Oesterreichische und K. Baierische gemeinschaftliche Landes-Administration.

v. Droßdik.

v. Stengel.

N.° 11952.

Verordnung,

die Liquidirung der Kriegs-Schulden vom 1ten Jänner bis zum 15ten Junius 1814 betreffend.

Auf den Vorschlag der Kriegsschulden-Liquidations-Kommission wird verordnet:

1) Alle diejenigen, welche aus der ersten Hälfte des Jahrs 1814 noch unliquidirte For-

derungen für Kriegs-Lieferungen und Leistungen irgend einer Art an Departemente, Kreise, Kantone, Bürgermeistereien und Gemeinden, welche zu dem Administrations-Bezirk gehören, zu machen sich berechtiget glauben, haben solche mit den Original-Belegen bis zum 28ten des künftigen Monats Februar, entweder bei der Kriegsschulden-Liquidations-Kommission zu Worms oder bei den Kreisdirektionen einzureichen; nach Verlauf dieses Termins soll keine weitere Eingabe derartiger Forderungen mehr angenommen werden, sondern dieselbe als erloschen erklärt seyn.

2) Gegenwärtige Verordnung soll auf Betreib der Kreisdirektionen in allen Gemeinden publizirt und durch das Amtsblatt zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden.

Worms, den 20ten Jänner 1816.

Die K. K. Oesterreichische und K. Baierische gemeinschaftliche Landes-Administration.

v. Droßdik.

v. Rau.

N.o 12358.

Verordnung,

die Desertion der Landwehr-Soldaten betreffend.

Um der Desertion bei der, aus Freiwilligen zusammen gesezten Landwehr-Kompagnie, zu steuren, wird verordnet:

§. 1. Alle Verwaltungs- und Polizei-Behörden, so wie die Landes-Gendarmerie sind unter eigner Verantwortlichkeit gehalten, jeden Deserteur der diesseitigen Landwehr-Kompagnie anzuhalten, und dem Landwehr-Kommando zu überliefern, um nach den bestehenden Militärgesezen gerichtet zu werden.

§. 2. Diejenige, welche die Desertion der Landwehr-Soldaten befördern, oder Militär-Effekten von denselben ankaufen, sollen eingezogen, und vor den Correktionel-Gerichtshöfen nach den, über jene Verbrechen bestehende Gesezen, verurtheilt werden.

§. 3. Die Staats-Prokuratoren sind mit der Vollziehung gegenwärtigen Beschlusses beauftragt.

Worms, den 25ten Jänner 1816.

Die K. K. Oesterreichische und K. Baierische gemeinschaftliche Landes-Administration.

v. Droßdik.

v. Rau.

Ad N.os 11,379, 11,923, 12,044 et 12,291.

Verordnung,

über die hypothekarischen Einschreibungen in dem Kreise Birkenfeld.

Durch die Verordnungen vom 29ten Mai und 17ten Juni 1815 (Amtsblatt 38 und 39)

wurde festgesetzt, daß ohne Rücksicht auf die damals statt gehabten Gränzveränderungen der Kreise Trier und Birkenfeld, die Hypotheken-Konservationen in Trier und Kusel wie vorher fortbestehen sollen.

Da aber die K. Preussische Administration im Saar-Departement die vom Kreise Birkenfeld abgetretenen Gebietstheile mit der Konservation von Trier vereinigt hat, so erfodert die Ordnung, daß auch die, vom Kreise Trier herrührenden, mit dem Kreise Birkenfeld vereinigten Gebietstheile der Kantone Conz, Merzig und Saarburg, an die Konservation des besagten Kreises in Kusel gewiesen werden, demnach wird verordnet:

§. 1.

Daß mit Aufhebung der Verordnung vom 29ten Mai und 17ten Juni 1815 die Hypothekar-Einschreibungen, Umschreibungen und Erneuerungen nach Vorschrift des Art. 2146 des Civilgesezbuches von nun an nur auf demjenigen Konservations-Büreau genommen werden können, in dessen Kreise die Güter liegen, welche der Hypotheke unterworfen werden.

§. 2.

Daß jedoch alle, in der Zwischenzeit vom 28ten Mai 1815 bis den 1ten Februar 1816 auf Güter aus den Kantonen Conz, Merzig und Saarburg genommenen oder erneuerten Einschreibungen, sie mögen zu Trier oder zu Kusel statt gehabt haben, wenn sie sonst mit keiner Nullität behaftet sind, als gültig anzesehen werden.

Gegenwärtige Verordnung wird durch das Amtsblatt zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Worms, den 27ten Jänner 1816.

Die K. K. Oesterreichische und K. Baierische gemeinschaftliche Landes-Administration.

v. Droßdik.

v. Stengel.

N.° 12,771.

Verordnung,

den Schluß der Jagd betreffend.

Mit Beziehung auf die Verordnung vom 21ten September vorigen Jahrs, die Verwaltung und Ausübung der Jagd betreffend, wird der Schluß derselben auf den 15ten des laufenden Monats Februar hierdurch festgesetzt, so daß dieses der letzte Jagd-Tag für die gegenwärtige Jagdzeit seyn soll, und mit dem 16ten Februar die Hege- und Setzzeit ihren Anfang nimmt.

Sämtliche betreffende Behörden werden erinnert, während derselben über die Aufrechthaltung der in erwähnter Verordnung enthaltenen jagdpolizeilichen Bestimmungen genau zu wachen.

Worms, den 1ten Februar 1816.

Die K. K. Oesterreichische und K. Baierische gemeinschaftliche Landes-Administration.

v. Zwackh.

v. Sonnleithner.

N.o 12,644.

Abwesenheits-Erklärung.

In Gemäsheit des Art. 118 des Civil-Gesezbuches wird bekannt gemacht, daß durch Urtheil vom 11ten November 1815 das Kreis-Gericht zu Kaiserslautern in der Abwesenheits-Erklärungs-Sache zwischen den präsumtiven Erben des als Konscriptions-Stellvertreters abwesenden Jakob Backes, von Rüssingen, und dem Herrn Staats-Prokurator bei besagtem Gerichte mit Anwendung des §. 8 der Verordnung vom 21ten Februar 1815 verordnet habe, daß ehe in der Sache selbst erkannt werde, die durch das Gesez vorgeschriebene Zeugen-Abhör vorläufig statt haben soll.

Worms, den 3ten Februar 1816.

Die K. K. Oesterreichische und K. Baierische gemeinschaftliche Landes-Administration.

v. Zwackh.

v. Sonnleithner.

1816.

K. K.

Land

N.° 59.

N.° 13080.

Geistlich

A. Besetz

Unter dem
auf die bischöfl
1) Die S
Kantons Birk
Mathias M
chen.
2) Die S
Kantons Merz
Stephan A
ter, zur Diöc
rei Orschholz,
von seinem bis
ten hatte.
Ferner unt
3) Ebengen
Kantons Merzi
der, vorher
Echternach.
4) Die Su
Kantons Thole
Joh. Golf, f
weiler.
Endlich
5) Die Su
Kantons Zweib.
durch den bisher
Jakob Mayer,



1816.

Amtsblatt

der

K. K. Oesterreichischen und K. Baierischen gemeinschaftlichen

Landes-Administrations-Kommission.

N.° 59. Worms. Den 23ten Februar.

N.° 13080.

Geistliche Dienstes-Nachrichten.

A. Besetzung katholischer Pfarrstellen.

Unter dem 16ten Jänner d. J. wurden auf die bischöfliche Präsentation besetzt:

1) Die Sukkursalpfarrei Schillingen, Kantons Birkenfeld, Trierer Diöcese, durch Mathias Munsch, bisher Pfarrer in Brücken.

2) Die Sukkursalpfarrei Saarholzbach, Kantons Merzig, in derselben Diöcese, durch Stephan Arnoldy, bisheriger Pfarrer in der, zur Diöcese von Metz gehörigen Pfarrei Orschholz, nachdem derselbe die Dimission von seinem bisherigen Herrn Bischofe erhalten hatte.

Ferner unterm 20ten Jänner d. J.

3) Ebengenannte Pfarrei Orschholz, Kantons Merzig, durch Theodor Schneider, vorher Pfarrer in Rosport, Kantons Echternach.

4) Die Sukkursalpfarrei Naumborn, Kantons Tholey, Diöcese von Metz, durch Joh. Golf, früher Pfarrvikarius in Thalexweiler.

Endlich unterm 6ten d. M.

5) Die Sukkursalpfarrei Maßweiler, Kantons Zweibrücken, Diöcese von Mainz, durch den bisherigen Kaplan in Frankenthal, Jakob Mayer.

B. Ausserdem haben sich in den katholischen Pfarreien der Mainzer Diöcese folgende Veränderungen ereignet:

1) Die Sukkursalpfarrei Wiesbach, Kanton Homburg, wurde durch Versetzung des Franz Schaub als Kaplan nach Bellheim, Kantons Germersheim, unterm 26ten September v. J. wieder erledigt.

2) Der Pfarrer zu Maßweiler, Georg Paser, wurde am 25ten Jenner d. J. als Kaplan nach Landstuhl versetzt.

3) Die Sukkursalpfarrei Pfeffingen, Kantons Dürkheim, kam durch Versetzung ihres bisherigen Pfarrers Georg Kramer in das bischöfliche Seminarium zu Mainz, denselben Tag in Erledigung.

4) Mit Tod abgegangen sind: Den 16ten Dezember v. J. der Kantonspfarrer Franz Dassio zu Annweiler.

Den 17ten desselben Monats der Sukkursalpfarrer in Kriegsfeld, Kantons Kirchheimboland, Peter Anton Schwarz.

Den 21ten desselben Monats der Sukkursalpfarrer in Klausen, Kantons Waldfischbach, Franz Xaver Kiefer.

C. Besetzung protestantischer Pfarrstellen, auf den Vorschlag des General-Konsistoriums:

1) Den 30ten Dezember v. J. die lutherische Pfarrei Baumholder, Inspektions-Distrikts Birkenfeld, durch Friedrich Bozenhard, bisher Pfarrer in Germersheim.

2) Den 6ten Jenner d. J. die lutherische Pfarrei Obersaulheim, Inspektions-Distrikts Mainz, durch Georg Philipp Schönfeld, bisherigen Pfarrer zu Köngernheim an der Selz.

3) Den 18ten Jenner d. J. die reformirte Pfarrei Wachenheim a. d. Haardt, Inspektions-Distrikts Freinsheim, durch K. Ludw. Schneider, bisherigen Pfarrer in Gönnheim.

D. Erledigungen protestantischer Pfarreien.

I. Konkurstermin bis zum 20ten Merz d. J.

a) Die lutherische Pfarrei Germersheim, Inspektions-Distrikts Speier (S. Lit. C, Nro. 1) mit einem auf 802 Fr. geschätzten jährlichen Ertrag.

b) Die lutherische Pfarrei Köngernheim a. d. Selz, Inspektions-Distrikts Mainz (S. Lit. C, Nro. 2) mit einem Ertrage von 774 Fr. 18 Cent. worin 30 fl. aus der Gemeinde-Kasse für Wohnung mitbegriffen sind.

c) Die lutherische Pfarrei Steinbach, Inspektions-Distrikts Gaugrehweiler (S. Amtsbl. Nro. 54 pag. 308) mit einem auf 700 Fr. berechneten Ertrage, wobei jedoch die freie Wohnung nicht in Anschlag gebracht ist.

II. Konkurstermin bis zum 10ten April d. J.

a) Die lutherische Pfarrei Schornsheim, Inspektions-Distrikts Mainz, mit einem Ertrage von 1145 Fr., wobei jedoch ebenfalls die freie Wohnung nicht angeschlagen, dagegen eine Abgabe von jährlichen 4 Malter Korn, 3 Malter Gerst, 3 Malter Spelz, und einer Ohm Wein, als anderweite Unterstützung für die nächsten Jahre vorbehalten ist.

b) Die ref. Pfarrei Gönnheim, Inspektions-Distrikts Freinsheim (S. Lit. C, Nro. 3) mit einem Ertrage von 933 Fr.

c) Die ref. Pfarrei Mittelbach, Inspektions-Distrikts Zweibrücken, mit einem Ertrage von 1067 Fr.

Worms, den 8ten Februar 1816.

Die K. K. Oesterreichische und K. Baierische gemeinschaftliche Landes-Administration.

v. Zwackh.

v. Sonnleithner.

N.° 12,923.

Bekanntmachung

des Termins der Aufnahms-Prüfung der prot. Pfarramts-Kandidaten.

Die Prüfung zur Aufnahme unter die protestantischen Landes-Kandidaten, welche in Gemäßheit des §. 6 und 7 der Verordnung vom 9ten September v. J. von der Examinations-Kommission des General-Konsistoriums dahier vorgenommen werden wird, ist auf Donnerstag den 18ten April d. J. und die folgenden Tage festgesetzt; welches hiemit zur allgemeinen Nachricht und Nachachtung sämmtlicher Kandidaten, die zu dieser Prüfung zugelassen zu werden wünschen, durch das Amtsblatt verkündet wird.

Worms, den 8ten Februar 1816.

Die K. K. Oesterreichische und K. Baierische gemeinschaftliche Landes-Administration.

v. Zwackh.

v. Sonnleithner.

N.° 13596.

Verordnung,

wodurch Schreibgebühren für die denen Forststraf-Erlaßgesuchen beizufügenden Extrakte aus den Forst-Strafprotokollen festgesetzt werden.

Die Landes-Administration hat sich überzeugt, daß bei den vielen, zum Theile ganz ungegründeten Forststraf-Erlaßgesuchen, welche seither eingegangen sind, die Anfertigung der in Gemäßheit der Verordnung vom 2ten Nov. 1814 (Amtsblatt Nro. 21) solchen Gesuchen beizufügenden Abschriften der Frevel-Anzeigen und Straferkenntnisse oder Auszüge der Forst-Straf-Protokolle, denen damit beschäftigten Gerichtsschreibern viele Mühe und Zeitverlust verursachen, und daß es billig sey, denselben dafür einige Schreibgebühren zuzugestehen.

Es wird daher festgesetzt, daß künftig dreißig Centimen für jeden einzelnen Frevel-

posten von Seiten desjenigen, welcher Behufs eines Forststraf-Erlaßgesuches, sich mit einem Extrakt aus den gerichtlichen Verhandlungen versehen will, an den betreffenden Gerichtsschreiber, bezahlt werden sollen.

Gegenwärtiges wird durch Einrücken in das Amtsblatt zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Worms, den 15ten Februar 1816.

Die K. K. Oesterreichische und K. Baierische gemeinschaftliche Landes-Administration.

v. Zwackh.

v. Sonnleithner.

N.o 13.342.

Bekanntmachung.

Nachdem der K. K. österreichische Landes-Administrationsrath Herr Moser, Ritter von Mosshardt, wegen eingetretenem Krankheitszustande, die nachgesuchte Erlaubniß zur Rückkehr nach Oesterreich erhalten hat, und an dessen Stelle bei der Landes-Administration, nunmehr der bisherige K. K. österreichische Gouvernements-Rath Freiherr von Buschmann, eingetreten ist, so wird solches hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Worms, den 15ten Februar 1816.

Die K. K. Oesterreichische und K. Baierische gemeinschaftliche Landes-Administration.

v. Zwackh.

v. Sonnleithner.

N.o 13878.

Verordnung,

in Betreff der Steuer-Reklamationen des Jahres 1816.

Aus den amtlichen Anzeigen der Kommission der administrativen Justiz und der Steuer-Direktion hat die Landes-Administration ersehen, daß bei Einreichung und Instruirung der Steuer-Entladungs- oder Verminderungs-Gesuche die in dieser Hinsicht erlassenen Verordnungen nicht immer gehörig befolgt wurden. Diese, den Geschäftsgang hemmende Vernachläßigung hat zugleich zur Folge, daß der definitive Rechnungs-Abschluß der General-Kasse, und dadurch die Liquidation der den Gemeinden von der Patentsteuer zukommenden Centimen, so wie die Vertheilung der Ueberschüsse aus dem Fond der Nichtwerthe (non-valeurs) eine für die Interessenten nachtheilige Verzögerung erleiden muß.

Um diesen Anständen in dem laufenden Rechnungsjahre möglichst vorzubeugen, findet die Landes-Administration sich veranlaßt, folgendes hiemit zu verordnen:

Art. 1. Die gegen die Grund-, Personal-, Thüren- und Fenster- oder Patent-Steuer-Ansätze des Jahrs 1816 zu erhebenden Reklamationen müssen, in den Kreisen Alzei, Speier, Zweibrücken und Kaiserslautern bis zum 30ten April dieses Jahrs, in den Kreisen Birkenfeld und Ottweiler aber, deren Rollen später angefertiget wurden, bis zum 31ten Mai spätestens, bei der Kreis-Direktion eingereicht seyn. Nach Ablauf dieser Termine werden alle dergleichen Gesuche ohne Berücksichtigung zurückgewiesen, es sey dann, daß sie durch die unrichtigen Ansätze in den vierteljährigen Nachtrags-Rollen der Patentsteuer veranlaßt worden wären, gegen welche noch während drei Monaten, vom Tage der Publikation der Rollen, reklamirt werden kann.

Art. 2. Is es erforderlich, daß für jede Gattung von Steuern auch eine besondere Bittschrift, und zwar auf Stempel-Papier mit der Quittung über die Zahlung der verfallenen Steuerziele und einem Auszuge aus der Hebrolle belegt, eingereicht werde.

Ausserdem müssen diese Gesuche, um bei der Kreisdirektion annehmbar zu seyn, auch genau die Gründe angeben, warum die Steuer-Entladung oder Verminderung in Anspruch genommen wird.

Unvermögen und Zahlungsunfähigkeit sind keine Reklamationsgründe, indem die wirklich

unerhebbaren Steuerquoten ohnehin durch die Einnehmer vorschriftsmäßig nachzuweisen sind; letztere haben auch ex officio die in den Rollen allenfalls vorkommenden Unrichtigkeiten oder doppelte Ansätze sogleich den Kreisdirektionen anzuzeigen.

Art. 3. Ueber alle eingehenden Reklamationen führt die Kreisdirektion ein besonderes Register, worin in fortlaufenden Nummern der Namen, Wohnort des Reklamanten, der Gegenstand des Gesuchs, so wie der Tag der Eingabe verzeichnet werden.

Dieses Register wird den 1ten Mai (und in den Kreisen Birkenfeld und Ottweiler den 1ten Juni) von der Kreisdirektion abgeschlossen, und den 2ten des nämlichen Monats eine vidimirte Abschrift davon der Landes-Administration vorgelegt. Der Steuerkontroleur des Kreisortes nimmt ebenmäßig Abschrift von dem Reklamations-Register, und läßt dieselbe den 3ten Mai (oder resp. Juni) der Steuerdirektion unmittelbar zugehen.

Art. 4. Die Bittschriften mit der Ordnungsnummer versehen, werden den betreffenden Kontroleurs binnen den darauf folgenden 8 Tagen zur Amtshandlung zugesendet.

Der Tag dieser Uebersendung ist jedesmal in dem Register der Kreisdirektion vorzumerken.

Art. 5. Der Steuerkontroleur, welcher gehalten ist, für die ihm zur Instruirung zukommenden Gesuche ebenfalls ein Register nach den nämlichen Rubricken, wie jenes der Kreisdirektion zu führen, wird dieselbe ungesäumt der Begutachtung der Bürgermeister und Steuervertheiler unterziehen.

Art. 6. Der Bürgermeister hat die ihm von dem Steuerkontroleur mitgetheilten Reklamationen in ein dazu bestimmtes Register einzutragen, dieselbe hinsichtlich der Patentsteuer selbst zu begutachten, und über die Entladungs-Gesuche der Grund-, Personal-, Thüren- und Fenster-Steuer das Gutachten der zu diesem Berufe zusammenberufenen Steuervertheiler einzuholen.

Die solcher Gestalt instruirten Reklamationen werden samt den Begutachtungs-Protokollen spätestens in 10 Tagen, nach Erhaltung derselben, dem betreffenden Steuerkontroleur wieder zurückgesendet.

Art. 7. Der Steuerkontroleur ist verpflichtet, die ihm von dem Bürgermeister zugestellten Reklamationsakten in längstens 14 Tagen mit seinem Gutachten an die Kreisdirektion, und diese in den darauf folgenden 10 Tagen mit dem ihrigen an die Steuerdirektion einzubefördern.

Zur Instruirung der Reklamationen, welche eine Expertise erfordern, ist den Steuerkontroleurs die Frist von einem Monat gestattet.

Art. 8. Nach Ablauf der verschiedenen zur Untersuchung anberaumten Terminen, sollen die später instruirten Gesuche nicht mehr zur Entscheidung angenommen werden; dahingegen hat der betreffende Beamte für allen Schaden, der dem Reklamanten aus seiner Nachlässigkeit erwachsen könnte, persönlich zu haften.

Art. 9. Die Steuerkontroleurs haben sich über den regelmäßigen Fortgang der ihnen zur Amtshandlung zugewiesenen Gegenständen von 15 zu 15 Tagen bei der Steuerdirektion auszuweisen.

Art. 10. Die Kommission der administrativen Justiz, so wie die Steuerdirektion, sind mit dem strengen Vollzuge dieser Verordnung, welche durch das Amtsblatt und den Anschlag in sämtlichen Gemeinden des Administrations-Bezirks zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, beauftragt.

Worms, den 22ten Februar 1816.

Die K. K. Oesterreichische und K. Baierische gemeinschaftliche Landes-Administration.

v. Droßdik.

v. Rau.

1816.

Amtsblatt

der

K. K. Oesterreichischen und K. Baierischen gemeinschaftlichen

Landes-Administrations-Kommission.

N.° 60. **Worms.** Den 16ten März.

N.° 14419.

Verordnung,

die Herausgabe von Zeitschriften betreffend.

Um die bestehenden Polizeigesetze über den Mißbrauch der Preßfreiheit zu vervollständigen, sieht man sich veranlaßt zu verordnen: daß in dem Landes-Administrations-Bezirke keine Journale, Zeitungen, oder andere periodische Blätter verlegt werden sollen, ehe nicht der Plan der Zeitschrift durch den Verleger der Landesadministration vorgelegt, und die Bewilligung zur Herausgabe derselben ertheilt worden ist.

Die Uebertretter dieser Verordnung werden das erstemal mit dreimonatlicher, und in Wiederholungsfällen mit sechsmonatlicher Gefangenschaft zuchtpolizeilich bestraft.

Sämtliche Justitz- und Polizeibehörden haben sich in vorkommenden Fällen hiernach zu achten.

Worms, den 25ten Februar 1816.

Die K. K. Oesterreichische und K. Baierische gemeinschaftliche Landes-Administration.

v. Droßdik.

v. Rau.

N.° 14011.

Abwesenheitserklärung.

In Gemäßheit des Artikels 118 des Zivilgesetzbuches wird bekannt gemacht, daß durch Urtheil vom 21ten d. M., das Kreisgericht zu Mainz, auf Anstehen der präsumtiven Er-

den, Philipp Weigand, von Neubamberg, für abwesend erkläret worden ist.

Worms, den 26ten Februar 1816.

Die K. K. Oesterreichische und K. Baierische gemeinschaftliche Landes-Administration.

v. Drossdik.

v. Stengel.

N.° 13820.

Bekanntmachung,

den Hebammenunterricht betreffend.

Die Eröffnung des diesjährigen Lehrkursus der Geburtshilfe an der Entbindungsanstalt in Mainz, welche auf den 1ten Februar festgesetzt war, ist durch mehrere Umstände: hauptsächlich durch das Mißverhältniß zwischen dem Bedürfniß des Administrationsgebiets an gesetzlichen Hebammen, und der Zahl der Zöglinge, die das Institut aufzunehmen vermag; so wie durch die, von einigen Lokalbeamten verspätete Auswahl weiblicher Individuen aus den von Geburtshelferinnen entblösten Gemeinden, bis jezt verzögert worden.

Damit aber diese Gemeinden nicht durch fremde Schuld von den Vortheilen jener nützlichen Anstalt ausgeschlossen werden, und damit der Kurs vollständig eröfnet werden könne, wenn alle daran Theilnehmenden versammelt sind, so wird folgendes zur strengen Befolgung allgemein bekannt gemacht:

1) Der diesjährige (erste) Kursus an der Entbindungs-Lehranstalt zu Mainz wird unfehlbar den ersten April seinen Anfang nehmen, nach welchem Zeitpunkte keine Schülerinnen mehr aufgenommen werden.

2) Die Bürgermeister derjenigen Gemeinden, für welche die Aufnahme hierorts bewilligt, aber noch nicht vollzogen ist, haben die Auswahl der Frauenspersonen und die Prüfung ihrer Tauglichkeit, gemeinschaftlich mit dem nächsten Kantonsarzt, oder wo deren noch keine bestehen, mit einem andern legalen Arzte, ungesäumt vorzunehmen. Die gesetzlich erforderten Eigenschaften sind dabei genau zu berücksichtigen, nämlich:

a) die Schülerin darf nicht unter achtzehn, und nicht über dreissig Jahre alt seyn;

b) sie muß einen gesunden, starken, fehlerfreien Körperbau haben;

c) über ihren sittlich guten Lebenswandel muß sie sich durch legale Zeugnisse ausweisen;

d) sie muß lesen und schreiben können.

3) Die Geburtsscheine und Sittenzeugnisse sind ihnen von der Ortsobrigkeit, zur Vorzeigung bei dem Direktor der Anstalt, zuzustellen.

4) Die ausgewählten Schülerinnen haben sich, ohne eine weitere Weisung abzuwarten, zur Reise anzuschicken, so daß sie wenigstens drei Tage vor dem Anfangstermine in Mainz eintreffen.

5) Sie erhalten zur Bestreitung der Reisekosten einen Vorschuß aus der Gemeindekasse, welcher, bei einer mehr als 10 Stunden betragenden Entfernung ihres Wohnorts von Mainz, für jede Stunde einen Frank, bei einer geringern Entfernung aber nur 50 Centimes für jede Stunde beträgt.

6) Da man für diejenigen Gemeinden, welche die erforderlichen Mittel nicht besitzen, die nöthigen Lehrlinge auf Kosten der dazu bestimmten allgemeinen Fonds unterrichten und unterhalten läßt, und da die wohlhabenderen Gemeinden in der Regel schon mit Hebammen versehen sind; so werden nur wenige den Kreisdirektionen namentlich bezeichnete Gemeinden angehalten, die Kosten des Unterhalts, welche für einen sechsmonatlichen Kurs auf 250 Fr. festgesetzt sind, aus ihren eigenen Kassen zu bezahlen. Hievon muß aber die eine Hälfte sogleich beim Eintritt in die Anstalt, die andere Hälfte aber drei Monate nachher unfehlbar an den Direktor, Medizinalrath Doktor Leydig, entrichtet werden.

7) Für die auf Staatskosten zu bildenden Schülerinnen haben die respektiven Gemeinden nichts, als die unter Nro. 5 bemerkten Reisekosten zu bestreiten.

8) Uebrigens wird hiebei ausdrücklich bemerkt, daß nur diejenigen Gemeinden, welche durch diesseitige Verfügung besonders hiezu benannt sind, Schülerinnen zum bevorstehenden Lehrkurs nach Mainz absenden dürfen.

Für die andern Gemeinden, die zwar auch an Geburtshelferinnen, aber nicht in so dringendem Grade Mangel haben, wird späterhin, jedoch noch im Laufe dieses Jahres, die nöthige Vorkehr getroffen werden.

Worms, den 5ten März 1816.

Die K. K. Oesterreichische und K. Baierische gemeinschaftliche Landes-Administration.

v. Droßdik.

v. Nau.

N.° 14724.

Verordnung,

über den Münzwerth der Frankenstücke in Silber.

Der Landesadministration ist die Anzeige gemacht worden, daß einige Gewerbsleute seit kurzem sich erlauben, im Verkaufe die Silbermünzen von halben und ganzen Franken nur zu zwölf und zu sechs und zwanzig Kreuzer anzunehmen.

Diese, durch sträfliche Gewinnsucht erzeugte willkührliche Herabsetzung ist nicht nur der ärmern Klasse von Einwohnern sehr nachtheilig, sondern sie verletzt auch offenbar das Verhältniß des Konventionsthalers und des Vierundzwanzigkreutzerstückes zu den Geldsorten in Franken, welches durch die Verordnung vom 20ten Dezember 1814, und durch den derselben beigefügten Tarif bestimmt worden ist.

Um diesen Nachtheilen zu begegnen, wird hiemit der Werth der Münze als fortbestehend, von ein Franken auf acht und zwanzig Kreutzer, jener eines halben Franks auf vierzehn Kreutzer, und jener des Fünffrankenstückes auf zwei Gulden zwanzig Kreuzer festgesetzt, und verordnet: daß diejenigen, welche sich weigern werden, die besagten Geldstücke in dem angesetzten Werthe anzunehmen, den kompetenten Gerichten angezeigt, und mit der im Artickel 475 §. II des Strafgesetzbuches vorgesehenen Strafe belegt werden sollen.

Die administrativen und gerichtlichen Polizeibeamten sind mit der Handhabung dieser Verfügung, die durch das Amtsblatt zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, besonders beauftragt.

Worms, den 9ten März 1816.

v. Droßdik.

v. Stengel.

steigern werden, die besagten Gebüh... im angesetzten Werthe anzunehmen, ... etenten Gerichten angezeigt, und mit ... Artickel 475 §. 11 des Strafgesetzbu... sehenen Strafe belegt werden sollen.

Die administrativen und gerichtlichen Beamten sind mit der Handhabung ... fügung, die durch das Amtsblatt ... einen Kenntniß gebracht wird, ... tragt.

Worms, den 9ten März 1816.

Drosdik.

1816.

Amtsblatt

der

K. K. Oesterreichischen und K. Baierischen gemeinschaftlichen

Landes-Administrations-Kommission.

N.° 61. **Worms.** Den 20ten März.

N.° 14,602.

Verordnung,

das Medizinalwesen, insbesondere die Errichtung von Kantons- und Kreis-Physikaten betreffend.

Nachdem man in Erwägung gezogen hat, wie dringend der äusserst mangelhafte Zustand des Medizinalwesens die Aufstellung eigener medizinisch polizeilicher Beamten besonders in einem Zeitpunkte fordert, in welchem die schon seit mehreren Jahren vernachläßigte Schutzpokenimpfung mit besonderer Thätigkeit behandelt werden muß, findet man sich bewogen zu verordnen, wie folgt:

A. Errichtung der Kantonsphysikate.

Art. 1.

Für sämmtliche Kantone des Administrationsgebiets sollen öffentliche Beamten des Sanitätsdienstes, unter der Benennung von Kantons-Aerzten, aufgestellt werden.

Art. 2.

Die Kantons-Aerzte werden von der Landesadministration ernannt und vor ihrem Amtsantritte durch die Kreisgerichte, nach einer bereits erlassenen Vorschrift, eidlich verpflichtet.

Art. 3.

Zu dem Amte eines Kantons-Arztes ist die Würde eines graduirten Doktors der Medizin unumgänglich erforderlich.

Art. 4.

So lange als die Zahl der graduirten Aerzte im hiesigen Lande nicht hinreicht, um jeden Kanton mit einem Kantonsarzt zu versehen, sollen die Physikatsbezirke da, wo jener Mangel vorhanden ist, nach Localität und Bevölkerung erweitert werden.

Art. 5.

Die Obliegenheiten der Kantonsärzte, über welche denselben besondere Instruktionen mitgetheilt werden, beziehen sich im Allgemeinen:

a) auf die, gemeinschaftlich mit den Lokal-Polizeibeamten zu führende, Aufsicht und spezielle Leitung aller, dem Gesundheitswohl gewidmeten Anstalten, und der dabei beschäftigten Personen, innerhalb ihres Physikatsbezirkes;

b) auf die ausschließliche Vornahme der medizinischen und chirurgischen Verrichtungen bei Gerichts- und Polizeifällen;

c) auf die unentgeltliche Behandlung der ärmeren Volksklasse;

d) auf die Schutzpokenimpfung.

Ueber alle Gegenstände dieses Geschäftskreises führen sie eine amtliche Correspondenz mit den Kreisphysikaten (Art. 7—8) und durch dieselben mit dem Medizinal-Kollegium (Art. 9.)

Art. 6.

Für diese Verrichtungen werden die Kantonsärzte durch fixe Besoldungen entschädigt, deren Betrag auf die Staatskassen angewiesen, und in zwei Klassen, zu 700 und 500 Fr. jährlich, nach Verhältniß der Gröse, Bevölkerung und Dienstbeschwerlichkeit des Physikats, bestimmt wird.

B. Errichtung der Kreisphysikate.

Art. 7.

Für einen jeden Kreis soll ein Kreisarzt ernannt werden, und demselben zunächst die Aufsicht auf die Kantonsärzte, die Direktion des Sanitätswesens innerhalb des Kreises, die Handhabung der Medizinalpolizei im Benehmen mit der Kreisdirektion, und in gleicher Art der Vollzug der darüber höhern Orts ergehenden Verfügungen und Vorschriften übertragen seyn.

Das Kreisphysikat bildet die Mittelstelle zwischen den äussern Behörden (den Kantonsphysikaten) und dem Medizinal-Kollegium.

Art. 8.

Die Kreisärzte haben ihren Sitz am Kreis-Hauptorte, wo sie zugleich die Geschäfte des Kantons-Physikats besorgen.

Sie beziehen für diese doppelte Amtsverrichtungen einen Gesamtgehalt von 1000 Fr. aus den Staatskassen.

C. Wirkungskreis des Medizinalkollegiums.

Art. 9.

Vor der Hand hat das schon bestehende Medizinal-Kollegium in Mainz, nach der ihm mitgetheilt werdenden Instruktion, die Oberaufsicht und Leitung des gesammten Medizinalwesens im Administrations-Bezirke auszuüben. Es erstattet hierin der Landesadministrations-Kommission die nöthigen Berichte, Gutachten und Vorschläge, und vollzieht die hierauf erhaltenen Beschlüsse vermittelst seiner untergebenen Organe, mit welchen es über den Zustand, die Bedürfnisse und die Beförderung des Sanitätsdienstes eine fortdauernde Correspondenz unterhalten wird.

Art. 10.

Das wechselseitige Verhältniß, in welchem diese Medizinalstellen sowohl unter sich als mit den andern Behörden stehen, wird übrigens in den bekannt zu machenden Instruktionen seine genaue Bestimmung erhalten.

Gegenwärtige Verordnung ist, so wie das hierunten folgende Verzeichniß der bis jetzt statt gehabten Personal-Besetzungen, durch das Amtsblatt zu verkünden.

Worms, den 12ten März 1816.

Die K. K. Oesterreichische und K. Baierische gemeinschaftliche Landes-Administration.

v. Droßdik. v. Stengel.

Verzeichniß
von Ernennungen zu Kreis- und Kantons-Aerzten.

I. Kreis Alzei.

Kreisarzt: Dr. Friedrich Joseph Vanderlinde, zu Alzei, zugleich:

Kantonsarzt von Alzei.

= = = Kirchheimbolanden und Göllheim: Dr. Johann Größer, zu Kirchheimbolanden.

= = = Oppenheim und Nierdeolm: Dr. Johann Weinsheimer, zu Oppenheim.

II. Kreis Kaiserslautern.

Kreisarzt: Dr. Wilhelm Daniel Koch, zu Kaiserslautern, zugleich:

Kantonsarzt von Kaiserslautern.

= = = Winnweiler und Otterberg: Dr. Peter Daniels, zu Winnweiler.

III. Kreis Speier.

Kreisarzt: Dr. Karl Christian Ehrmann, zu Speier, zugleich:

Kantonsarzt von Speier.

= = = Frankenthal: Dr. Ludwig Hettinger, zu Frankenthal.

= = = Grünstadt: Dr. Joseph Schreck, zu Grünstadt.

= = = Neustadt: Dr. Nikolaus Leberle, zu Neustadt.

= = = Worms und Pfeddersheim: Dr. Ludwig Eckardt, zu Worms.

IV. Kreis Zweibrücken.

Kreisarzt: Dr. Friedrich Böcking, zu Zweibrücken, zugleich:

Kantonsarzt von Zweibrücken.

Die Ernennungen für die übrigen Kantone werden demnächst erfolgen.

N.° 13,123.

Bekanntmachung,

die Mittheilung des Amtsblattes betreffend.

1) Bei der veränderten Verfassung der protestantischen geistlichen Behörden erleidet die, durch Bekanntmachung vom 8ten Februar v. J. (Amtsblatt Nro. 30) angeordnete unentgeltliche Mittheilung des Amtsblattes eine Abänderung dahin: daß dasselbe in Zukunft statt den gewesenen Konsistorial-Präsidenten, blos den Distrikts-Inspektoren vermittelst des General-Konsistoriums zugeschickt wird, welches den Bedarf dahier unmittelbar empfängt. Die Inspektoren haben aber die Pflicht auf sich, ihren Diöcesanen von allen, das Kirchen- und Schulwesen betreffenden, oder von der Kanzel zu verkündenden Verfügungen, sogleich die Mittheilung zu machen.

2) Sämtliche Medicinal-Beamte, nämlich die neu ernannten Kreis- und Kantons-Aerzte, erhalten ebenfalls das Amtsblatt, und zwar durch die Kreisdirektionen, unentgeltlich zugesendet, welche letztere von den, das Sanitätswesen betreffenden Verordnungen, das übrige dabei interessirte Publikum durch die Kreis- und Lokalblätter zu unterrichten haben.

Worms, den 15ten Februar 1816.

Die K. K. Oesterreichische und K. Baierische gemeinschaftliche Landes-Administration.

v. Droßdik.

v. Stengel.

N.° 13,710.

Verordnung,

die Vormerkungen und Bestättigungen über das Porto amtlicher Briefe und Paquete betreffend.

Es ist die Anzeige gemacht worden, daß mehrere Beamten die Bestättigung der monatlichen Verzeichnisse über das Porto ihrer amtlichen Briefe und Paquete aus dem Grunde verweigern, weil nach der Verordnung vom 25ten November v. J. alle Dienstbriefe von dem Porto befreit sind.

Da aber durch die Verordnung vom 25ten November nur die Form, in welcher die Dienstbriefe zu versenden sind, um sie von Privatbriefen zu unterscheiden, näher bestimmt wurde, und hierdurch keineswegs die Vorschriften der früheren Verordnungen vom 8ten Juli 1814 und 8ten Juni 1815 (Amtsblatt Nro. 3 und 39) aufgehoben sind; so werden alle betreffenden Behörden und Beamten hierdurch angewiesen, die Vormerkungen über ihre Dienstbriefe auf die vorgeschriebene Weise fortzusetzen, und auf Verlangen der Postbeamten, über den Betrag des Porto's ihre Bestättigung zu ertheilen.

Diese Verordnung soll durch das Amtsblatt zur Nachachtung bekannt gemacht werden.

Worms, den 16ten März 1816.

Die K. K. Oesterreichische und K. Baierische gemeinschaftliche Landes-Administration.

v. Droßdik.

v. Stengel.

1816.

K. K.

Lande

N.° 62.

N.° 14756.

Ve

den Kurs der

Durch die
l. J. (Amtsbl
zösische Sechs
lsverkehr nach
Gulden zwei
wornach er dem
achtzig Centimen
fentlichen Kassen
men entspricht.

Da nun in
schen Landen der
allgemein ganz
zösischen Sechs
man sich zur Er
Handelsverkehre

1816.

Amtsblatt

der

K. K. Oesterreichischen und K. Baierischen gemeinschaftlichen

Landes-Administrations-Kommission.

N.° 62. **Worms.** Den 31ten März.

N.° 14756.

Verordnung,

den Kurs der brabänter Thaler betreffend.

Durch die Verordnung vom 23ten Jänner l. J. (Amtsblatt Nro. 58) wurde der französische Sechs-Livres-Thaler auch für den Privatverkehr nach rheinischem Münzfuße auf zwei Gulden zwei und vierzig Kreuzer festgesetzt, wornach er dem Betrage von fünf Franken achtzig Centimen, in welchem er bei den öffentlichen Kassen angenommen wird, vollkommen entspricht.

Da nun in den übrigen benachbarten deutschen Landen der brabänter oder Kronenthaler allgemein ganz gleichen Kurs mit dem französischen Sechs-Livres-Thaler hält, so findet man sich zur Erleichterung des wechselseitigen Handelsverkehrs veranlaßt, zu verordnen, daß von dem ersten des künftigen Monats April anfangend, der brabänter Thaler bei allen öffentlichen Kassen zu fünf Franken achtzig Centimen, also um zehn Centimen höher als bisher, eingenommen und ausgegeben werden soll.

Worms, den 19ten März 1816.

Die K. K. Oesterreichische und K. Baierische gemeinschaftliche Landes-Administration.

v. Zwackh.

v. Sonnleithner.

N.° 14.573.

Bekanntmachung.

Die Landesadministration hat sich bewogen gefunden, das Zollamt zu Heußweiler auf-

zuheben, und dagegen Quichenbach (im Kanton Lebach) als Eingangsstation für die der Verzollung unterworfenen Gegenstände zu bestimmen. Die Partheien, welche mit den zu verzollenden Gegenständen auf der Straße von Saarbrücken nach Lebach die Gränze des Kreises Ottweiler betreten, haben daher ihre Waaren vor dem zu Quichenbach aufgestellten Zolleinnehmer zur Amtshandlung zu bringen; welches hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Worms, den 19ten März 1816.

Die K. K. Oesterreichische und K. Baierische gemeinschaftliche Landes-Administration.

v. Zwackh.

v. Sonnleithner.

N.° 15248.

Verordnung,

über die Gnadengesuche in Zucht- und Kriminalfällen.

Um den seit einiger Zeit bei Strafnachlaßgesuchen eingetretenen Mißbräuchen zu begegnen, und in der Absicht, einerseits den Verurtheilten, welche besondere Milde verdienen, den wohlthätigen Weg der Gnade zu sichern, anderseits aber auch das Ansehen der Gesetze und die den Gerichten gebührende Achtung zu handhaben, hat die Landesadministration folgendes verordnet:

1.

In Polizei- und Zuchtpolizeifällen sind die Begnadigungsgesuche unzuläßig, wenn der gesetzliche Weg der Berufung an die höhere Gerichtsinstanz nicht eingeschlagen worden war.

Die nämliche Unzuläßigkeit tritt auch dann ein, wenn ein Strafurtheil der einfachen Polizei, gegen welches keine Berufung statt findet, oder wenn ein Zuchtgerichtsurtheil vorliegt, durch welches mit Anwendung des Artikel 463 des Strafgesetzbuches nur eine Geldstrafe, oder eine, 10 Tage nicht übersteigende, Einthürmung ausgesprochen worden ist.

2.

Jedes Gesuch um Strafnachlaß, welches von dem Verurtheilten nicht selbst geschrieben ist, muß neben der Unterschrift des Bittstellers auch von dem Abfasser der Bittschrift, mit Angabe seines Wohnortes, unterschrieben werden.

Sollte sich der Bittsteller einer offenbaren Verdrehung der Thatsachen schuldig machen, so wird nicht nur keine Rücksicht auf das Gesuch genommen, sondern derselbe kann auch, wenn ehrenrührige Ausdrücke gebraucht worden, von Amts wegen als Verläumder gerichtlich verfolgt werden.

Die Lokalbeamten, welche bei dieser Gelegenheit wissentlich falsche Thatsachen und Umstände als wahr bezeugen, setzen sich in den Fall, nach Art. 161 und 162 des Strafgesetzbuches bestraft zu werden.

3.

Jedes Gnadengesuch, wobei künftig obige Vorschriften nicht beobachtet worden wären, wird unberücksichtiget und unbeantwortet gelassen werden.

Gegenwärtige Verordnung wird durch das Amtsblatt zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Worms, den 23ten März 1816.

Die K. K. Oesterreichische und K. Baierische gemeinschaftliche Landes-Administration.

v. Zwackh.

v. Sonnleithner.

N.º 15,525.

Verordnung,

nähere Bestimmungen über das Medizinalwesen und über den Geschäftskreis der Kantonsärzte enthaltend.

Nachdem durch die Verordnung vom 12ten März d. J. (Amtsblatt Nro. 61) die öffentlichen Beamten für das Sanitätswesen im Allgemeinen angeordnet worden sind, wird es erforderlich, den Umfang und die Gegenstände ihres Geschäftskreises näher zu bestimmen, zugleich aber auch einige wesentliche Theile der bisherigen Gesetzgebung in diesem wichtigen Zweige der Staatspolizei zu vervollständigen, oder nach den veränderten Verhältnissen zu modifiziren; hauptsächlich damit der Dienst der Arznei- und Wundarzneikunde stets wissenschaftlicher behandelt, und unter strenger Aufsicht gehalten werde.

Es werden daher nachstehende Bestimmungen hierüber, zugleich als allgemeine Instruktion für die Kantonsärzte, vorgeschrieben und bekannt gemacht.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

1) Die freie Ausübung der Arzneikunde soll künftighin nur wissenschaftlich gebildeten, und in allen Lehrgegenständen der Medizin und Chirurgie geprüften Aerzten nach eidlicher Verpflichtung anvertraut werden; folglich allen blos praktisch gebildeten Subjekten verboten seyn.

2) Die Eigenschaft eines Gesundheitsbeamten (officier de santé) mit ihren beschränkteren Erfordernissen, hat daher für die Zukunft keine weitere gesetzliche Bedeutung, und kann kein Recht zur selbstständigen Praxis begründen.

3) Die bisherigen Gesundheitsbeamten, wenn sie inzwischen nicht das Doktorat erlangt haben, oder sich über den Besitz obigen Erfordernisses (1) nicht durch andere legale Beweise legitimiren können, müssen sich daher entweder zu jenem Behufe einem nochmaligen Examen pro gradu unterwerfen, oder dürfen nur unter der Aufsicht und Verantwortlichkeit eines Kantons- oder graduirten Privatarztes praktiziren.

§. II.

1) Die *Wundarzneikunst* soll in Zukunft nur von jenen Individuen frei ausgeübt werden, welche auch die Arzneiwissenschaft erlernet, und in beiden Fächern ein Examen bestanden haben.

2) Bei denjenigen der gegenwärtigen Exercenten, welchen dieses Erforderniß abgeht, gilt das Nämliche, was so eben (§. I. 3) hinsichtlich der Gesundheitsbeamten bemerkt worden ist.

§. III.

Die Strafbestimmungen der Artikel 35 und 36 des Gesetzes vom 19ten Ventose XI., wegen unbefugter Ausübung der Medizin und Chirurgie, werden hiemit bestätigt und auf alle diejenigen ausgedehnt, die sich beigehen lassen, die Praxis anzufangen, ehe sie sich durch legale Zeugnisse über ihre gesetzlichen Eigenschaften (§. I. II.) bei der Landes-Administrations-Kommission ausgewiesen, und von der letztern die ausdrückliche Licenz erhalten haben.

§. IV.

Zur Führung einer *Apotheke*, deren Errichtung nur unter den, durch die Verordnung des vorigen General-Gouvernements vom 5ten Mai 1814 festgesetzten Bedingungen statt findet, muß der Kandidat, er mag sie als Eigenthümer, Pachter oder Provisor antreten, seine Befähigung durch die, in den Gesetzen vom 21ten Germinal XI. und Art. 32 des Gesetzes vom 25ten Thermidor desselben Jahrs, vorgeschriebenen Lehr- und Uebungs-Jahre erwerben; die Prüfung, wie sie durch die Medizinal-Oberbehörde vorgenommen wird, bestehen, und hierüber die gesetzlichen Certifikate beibringen.

§. V.

Nur die recipirten Aerzte und Chirurgen, welche sich für den Dienst der Geburtshilfe gebildet, und ihre Fähigkeit darin durch die Prüfung beurkundet haben, dürfen als *Hebärzte* praktiziren; ausserdem soll aber nur den gesetzmäßig unterrichteten und geprüften *Hebammen* erlaubt seyn, sich ausschließend diesem Dienste zu widmen.

§. VI.

1) Die bisherigen medizinisch-polizeilichen

Gesetze, namentlich in Hinsicht der Visitation der Apotheken, des Verkaufs der Gifte, des verbotenen Handels mit Materialien, Arkanen und Kräutern, der Pfuschereien rc. rc. bleiben, wenn nicht andere spezielle Verordnungen darüber erfolgen, in ihrer vollen Gültigkeit, und sind durch die Polizeibehörden, Kantons- und Kreisphysikate streng und regelmäßig zu vollziehen, welche zu dem Ende auf die Art. 21 bis 38 des Gesetzes vom 21ten Germinal und des Beschlusses vom 25ten Thermidor des Jahres XI. und des Dekrets vom 25ten Prairial XIII. hingewiesen werden.

2) Das sämtliche gesetzliche Personal aller medizinischen Zweige, welches sich gegenwärtig im Administrations-Gebiete befindet, soll in eine Liste gebracht, und diese allgemein bekannt gemacht werden, damit das Publikum davon unterrichtet, sich nur einer legalen Hülfe bediene.

3) Ausländische Aerzte, Operateurs, Augen- und Zahnärzte dürfen ihre Kunst im Inlande nur dann ausüben, wenn sie auf Vernehmen der Medizinalbehörde von der Landes-Administrations-Kommission die spezielle Erlaubniß dazu erhalten haben.

Verrichtungen und Geschäfts-Verhältnisse der Kantonsärzte.

A. Im Allgemeinen.

§. VII.

1) Die Kantonsärzte führen im Allgemeinen die Aufsicht über das gesamte medizinische Personal ihres Kantons, so zwar, daß sie in dieser Beziehung über alle vorkommende Mißbräuche ungesäumt die Anzeige an den vorgesetzten Kreisarzt erstatten.

2) Sie halten über alle diese Individuen eine genaue Liste, worin nebst der Personal-Angabe, über Namen, Alter rc., die Anstellung und sonstige erhebliche Notizen aufgezeichnet, und der Abgang durch Tod oder Veränderung des Wohnorts bemerkt werden. Ueber die beiden leztern Punkte ist jederzeit die Anzeige sogleich an das Kreisphysikat zu erstatten.

3) Ein jedes die Praxis beginnende ärztliche Individuum ist daher gehalten, bei seinem Antritte dem Kantonsarzte seines künftigen Wohnortes die Urkunden über Prüfung und erhaltene Autorisation vorzuzeigen.

§. VIII.

1) Der Kantonsarzt hat einen besondern Fleiß darauf zu verwenden, um sich eine möglichst genaue Kenntniß seines Bezirks in medizinischer und medizinisch-physischer Hinsicht zu erwerben; die örtlichen und klimatischen Verschiedenheiten, deren Einfluß auf die Gesundheit rc. kennen zu lassen; auf die ausser-gewöhnlichen (epidemischen und epizootischen) Krankheiten und deren locale Ursachen sorgfältige Aufmerksamkeit zu richten; über welche

Gegenstände er seine Beobachtungen und Erfahrungen genau aufzeichnen wird. Die in medizinischer und naturhistorischer Hinsicht bemerkenswerthen Erscheinungen, welche zur Kenntniß des Kantonsarztes zu bringen sind, verdienen gleiche Rücksicht.

2) Das Resultat seiner Beobachtungen soll der Kantonsarzt regelmäßig alle Monate an das Kreisphysikat einberichten, bei wichtigeren und interessanteren Vorfällen aber jedesmal die Anzeige unverzüglich dorthin, oder, nach Beschaffenheit der Sache, an die Kreisdirektion erstatten.

§. IX.

1) Ueber die der Sanitätspolizei untergeordneten Staats- und Kommunalanstalten aller Art, wie Kranken-, Irren- und Bettelhäuser, Gefängnisse, Civilhospitäler und Findelhäuser, Unterrichtsgebäude, öffentliche Belustigungsorte, Badeanstalten, Leichenhäuser, Begräbnißplätze u. s. w., hat der Kantonsarzt gemeinschaftlich mit dem Ortspolizeibeamten eine besondere Aufsicht zu führen, und die nöthigen Vorkehrungen zu veranlassen.

2) In gleicher Art hat er die Vorsorge hinsichtlich der Irren und Wahnsinnigen handhaben zu helfen.

3) Die ärztliche und chirurgische Behandlung der, in öffentlichen Wohlthätigkeitsanstalten, Spitälern und Gefängnissen, befindlichen Kranken, hat der Kantonsarzt, welcher in der Regel zugleich gesetzliches Mitglied der Verwaltungskommission ist, vorzugsweise zu besorgen, (wenn nicht bereits ein besonderer Arzt obrigkeitlich bestellt ist); dafür aber auch die etwa stipulirte Entschädigung aus den Fonds der Anstalt zu beziehen.

4) Er allein ertheilet über die in seinem Bezirke vorhandenen Individuen, welche mit körperlichen oder geistigen Gebrechen behaftet, sich zur Aufnahme in eine Armen-, Arbeits- oder sonstige Verpfl. gsanstalt eignen, ein vollgültiges Zeugniß auf seinen Amtseid und seine Verantwortlichkeit.

§. X.

Der Kantonsarzt hat die vorschriftsmäßigen Visitationen der Apotheken zu leiten, über die Befolgung der Taxordnungen zu wachen, und sich da, wo es erforderlich ist, mit der ersten Revision und schriftlichen Begutachtung der Apothekerrechnungen zu befassen.

§. XI.

Die scharfe polizeiliche Aufsicht und gerichtliche Verfolgung der medizinischen Pfuscher, Quacksalber u. dgl. (§. VI.) liegt als besondere Amtspflicht den Kantonsärzten ebenfalls ob. Deßgleichen

§. XII.

die vorläufige Prüfung und Auswahl der

jenigen Subjekte, welche als untergeordnete Aerzte, Hebammen, Thierärzte ꝛc. in den Unterricht aufgenommen werden wollen.

§. XIII.

Den Kranken und Verwundeten unter der ärmern Klasse der Kantonsbewohner hat der Kantonsarzt, in unentgeltlicher Behandlung und Leitung derselben, die nöthige Hülfe angedeihen zu lassen. Die Ausgaben für Medikamente und andere Krankenbedürfnisse sollen aus milden Stiftungen, Spital-, Gemeinde- oder Almosenkassen, je nachdem mehr oder weniger Lokalfonds der ebengenannten Art für dergleichen Unterstützungen disponibel sind, bestritten werden; und zwar auf Anweisungen, welche von dem Kantonsarzte auszustellen und von dem Vorsteher der Administration des betreffenden Fonds zu visiren sind.

B. Bei gerichtlichen Fällen.

§. XIV.

1) Die ausschließliche Vornahme aller Verrichtungen, welche zur gerichtlichen Arzneiwissenschaft (medicina forensis) gehören, macht einen wesentlichen Bestandtheil des Amtskreises der Kantonsärzte aus; für welche sie daher insbesondere, bei dem Antritte ihres Amtes, durch das kompetente Kreisgericht nach der, in der Beilage A. enthaltenen Formel beeidigt werden müssen, und denen sie sich mit unbedingtem Eifer, vorzüglich in folgenden Fällen, zu unterziehen verpflichtet sind:

a) Bei den, auf Betreiben und in Begleitung der gerichtlichen Polizeibeamten vorzunehmenden Untersuchungen und Beaugenscheinigungen, welche in Gemäßheit des Art. 43 und 44 der peinlichen Prozeßordnung statt haben, z. B. bei Leichenöffnungen, chemischen Analysen bei Vergiftungen u. dgl.

b) Bei den Untersuchungen verwundeter oder sonst beschädigter Personen, wobei sie zugleich nach Art. 148 der peinlichen Gerichtsordnung die Bestimmung der Entschädigung und des Interesse's begutachten.

Ueber alle dergleichen Gegenstände, für welche sie übrigens bei ihrem allgemeinen Amtseide nicht jedesmal speziell beeidigt zu werden brauchen, stellen die Kantonsärzte die Befundscheine (visum repertum), Gutachten und Atteslate aus, welche, wie jeder andere Akt eines Staatsbeamten, öffentlichen Glauben haben.

2) Die Gerichtsbehörden werden demnach angewiesen, zu den vorkommenden medizinischen und chirurgischen Geschäften nur die Kantonsärzte des betreffenden Bezirks zu requiriren; und zwar darf, wenn erhebliche Recusationsgründe gegen die Person dessen, der im einzelnen Falle kompetent seyn würde, vorliegen, nicht ein anderer Privatarzt, sondern nur das nächstgelegene Physikat requirirt werden.

3) Der Kantonsarzt kann eben so wenig einen nicht öffentlichen Arzt oder Chirurg für sich delegiren oder substituiren; jedoch steht es ihm frei, einen solchen zu dem Geschäfte als Gehülfen beizuziehen.

4) Wenn in dringenden Fällen und bei absoluter Verhinderung die schleunige Requisition eines Arztes nothwendig wird, darf zwar das Gericht einen legalen Privatarzt adhibiren, muß ihn jedoch für diesen besondern Fall vorher eidlich verpflichten lassen.

§. XV.

Der Kantonsarzt ist berechtigt, für seine Verrichtungen, sowohl in Civil- als Kriminalfällen, die Gebühren nach dem Tarif der Civilprozeßordnung, und der Dekrete vom 18ten Juni 1811 und 7ten April 1813, in Anspruch zu nehmen, wenn die Parthie, der sie zur Last fallen, zahlfähig ist.

In so ferne diese Gerichtskosten aber dem Staate zur Last bleiben, hat der Kantonsarzt nichts als die Vergütung seiner baaren Auslagen, Reisekosten u. s. w. anzufordern, und muß den etwa schon empfangenen Mehrbetrag sich bei seiner Besoldung in Aufrechnung bringen lassen; weil der Gehalt, den er für seine Dienstleistuugen als öffentlicher Beamter vom Staate erhält, jede Renumeration ausschließt, wenn sie nicht für besondere Geschäfte (z. B. §. XVIII.) bewilligt wird.

C. Bei der Schutzpocken-Impfung.

§. XVI.

Um sich von dem regelmäßigen Vollzuge der, über die Schutzpockenimpfung bestehenden, oder noch zu erlassenden Vorschriften zu versichern, übertrug man den Kantonsärzten als weiteren Hauptgegenstand ihres ausschließlichen Ressorts dieses, für das allgemeine Gesundheitswohl so wichtige Geschäft; welches sie daher wo möglich selbst besorgen, oder, bei persönlicher Verhinderung, durch Vaccinations-Gehülfen aus der Zahl der, unterm 21ten August 1811 ernannten Kantonsvaccinatoren, oder der bisherigen Gesundheitsbeamten, jedoch stets unter ihrer besondern Leitung und Verantwortlichkeit vornehmen lassen sollen. Andere Personen, ausser den graduirten Privatärzten (die ebenfalls die gesetzlichen Formalitäten, Ausstellung des Impfscheines 2c. zu beobachten haben) sollen, wenn sie das Impfungsgeschäft ohne spezielle Autorisation verrichten, vor Gericht gezogen, und nach den Gesetzen über unbefugte Ausübung der Medizin (§. III.) bestraft werden.

§. XVII.

Damit die Vaccination in gehöriger Zeit und Weise an allen, derselben unterworfenen Individuen vorgenommen werde, haben die Bürgermeister des Kantons über alle Gemeinden halbjährig die Impflisten, wie sie in dem, unter Lit. B. beiliegenden, Schema vorgeschrieben sind, anzufertigen, und den Kantonsärzten

Bei der Schutzpocken-Impfung

§. XVI.

m sich von dem regelmäßigen
über die Schutzpockenimpfung bestehen
noch zu erlassenden Vorschriften
n, übertrug man den Kantonsärzten
ten Hauptgegenstand ihres amtlichen
Ressorts dieses, für das allgemeine
eitswohl so wichtige Geschäft; welches
: wo möglich selbst besorgen, oder
nlicher Verhinderung, durch
ilfen aus der Zahl der,
ist 1811 ernannten Kantonsimpfer
der bisherigen Gesundheitsbeamten
stets unter ihrer besondern
antwortlichkeit vornehmen
re Personen, ausser den
tzten (die ebenfalls die
n, Ausstellung des Impfscheins
achten haben) sollen, wenn
gsgeschäft ohne spezielle
vor Gericht gezogen, und
s über unbefugte Ausübung
II.) bestraft werden.

§. XVII.

Damit die Vaccination in gehöriger
Weise an allen, derselben
ividuen vorgenommen werde,
germeister des Kantons über alle
jährig die Impflisten,
r lit. B. beiliegenden, Schema
sind, anzufertigen, und den Kantons

zuzustellen, welche sie im Benehmen mit den resp. Pfarrämtern verifiziren und sodann der allgemeinen Vaccination zum Grunde legen.

§. XVIII.

Im Frühjahre und Herbste haben die Kantonsarzte ihren Distrikt zu bereisen, und die Ortsvorsteher und Pfarrer jeder Gemeinde vom Tage ihrer Ankunft vorher zu dem Ende zu benachrichtigen, damit derselbe bekannt gemacht, und die Impflinge in Bereitschaft gehalten werden.

Die Impfung selbst wird in einem öffentlichen Lokale, wohin die Vaccinanden sämtlich zu bringen sind, in Gegenwart des Bürgermeisters oder eines Delegirten, vorgenommen.

Die Gebühren betragen bei Kindern wohlhabender Eltern 1 Fr. 50 Cent., bei den Armen aber 50 Centimen, und sind für letztere aus der Gemeindekasse zu bezahlen.

Eine weitere Entschädigung haben aber die Kantonsärzte nicht anzusprechen.

§. XIX.

Ueber jede mit gehörigem Erfolge statt gehabte Vaccination haben die Kantonsärzte, nach Verlauf von zehn Tagen, Impfscheine nach dem, in der Beilage C. enthaltenen Formular unentgeltlich auszustellen; um zur Legitimation über die geschehene Impfung zu dienen, ohne welche kein Kind in irgend ein öffentliches Institut, Schule, Kirche, Gymnasium, Pensionsanstalt rc. zugelassen werden darf.

§. XX.

Die Verzeichnisse der gesetzlich vorgenommenen Impfungen werden nach denselben Rubriken, welche in der Tabelle zu §. XVII. bemerkt sind, alle halbe Jahre durch den Kantonsarzt über jede Gemeinde seines Bezirks, worin geimpft wurde, aufgestellt, von den Bürgermeistern mitunterzeichnet, und an die Kreisdirektionen zur Fertigung einer Kreisimpfungstabelle, die in gleichen Epochen an die Landes-Administrations-Kommission eingesendet werden soll, abgeschickt.

§. XXI.

Ueber alle Fälle, wo die gesetzliche Impfung aus irgend einem Grunde unterblieben ist, oder nicht die gehörige Wirkung gehabt hat, sollen gleichfalls Verzeichnisse nach dem, in der Beilage D. vorgeschriebenen Formulare aufgenommen, und an die höhere Behörde eingeschickt werden, um die Hindernisse der Vaccination kennen zu lernen, und, nach Umständen selbst durch Zwangs- und Strafmittel, zu beseitigen, oder im andern Falle nochmals die regelmäsige Vaccination anwenden zu lassen.

Gegenwärtige Verordnung wird durch das Amtsblatt zur allgemeinen Wissenschaft und Befolgung verkündigt, und soll durch das Medizinalkollegium, den Herrn Präsidenten des Appellationshofes, die Kreisdirektionen und Kreisphysikate, soweit sie eine jede dieser Behörden angeht, vollzogen werden.

Worms, den 23ten März 1816.

Die K. K. Oesterreichische und K. Baierische gemeinschaftliche Landes-Administration.

v. Zwackh.

v. Sonnleithner.

Beilage A.

Eidesformel der Kantonsärzte.

„Ich (Vor- und Zunamen des zu Verpflichtenden), vermöge Dekretes einer K. K. Oesterreichischen und K. Baierischen gemeinschaftl. Landes-Administration zum Kantonsarzt von (Namen des Kantons) ernannt, schwöre und gelobe mit gegenwärtigem körperlichen Eide: das mir übertragene Amt mit Fleiß, Treue und Rechtschaffenheit zu verwalten, mich in allen nach den, von meiner vorgesetzten Behörde, insbesondere der K. K. Oesterreichischen und K. Baierischen gemeinschaftl. Landes-Administration erlassenen Verordnungen und Befehlen auf das genaueste zu achten, und die übrigen allgemeinen Pflichten der Staatsdiener auf das gewissenhafteste zu erfüllen. So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort."

Beilage B.

Formular der Impf-Tabellen.

Fortlaufende Nummer der Impflinge.	Kanton.	Bürgermeisterei.	Gemeinde.	Vor- und Zunamen des Impflings.	Datum und Ort seiner Geburt.	Stand desselben oder seiner Eltern.

Beilage C.

Formular des Impf-Scheins.

N.
der Impftabelle
in dem .... Semester.

Der unterzeichnete Kantons- (oder graduirte Privat-) Arzt bezeugt hiemit auf seine Dienst- und Eidespflicht, daß (Namen und Alter des Impflings, sein oder seiner Eltern Stand), zu (Angabe des Wohnorts), Bürgermeisterei N., Kantons N., den . . ten Monats . . . ., Jahrs 18 . ., mit Schutzpocken geimpft wurde, welche sich bei der, am . . ten . . . . . erfolgten genauen Untersuchung als ächt erwiesen haben.

Gegeben zu . . . ., den . . . . . . 18 . .

(Unterschrift des Arztes).

Beilage D.

Formular des Verzeichnisses

derjenigen Individuen, an welchen die Impfung bis jetzt unterblieben oder nicht in rechter Form geschehen ist.

Fortlaufende Nummer der Individuen.	Kanton.	Bürgermeisterei.	Gemeinde.	Vor- u. Zunamen des Individuums, Ort und Datum seiner Geburt.	Stand desselben oder seiner Eltern oder Vormünder und Namen der Letztern	Ursache, warum die Impfung unterblieben oder nicht gehörig erfolgt ist.

N.o 15,276.

Verordnung,

den Kurs der französischen Laubthaler betreffend.

Da viele französische Laubthaler, theils durch zufällige Abnutzung, theils durch betrügerische Verringerung unter ihren Werth herabgekommen, und daher in benachbarten Gegenden selbst ausser Kurs gesetzt worden sind, so findet man sich veranlaßt festzusetzen, daß dieselben vom 1ten April d. J. an bei den öffentlichen Kassen zu fünf Franken siebenzig fünf Centimen angenommen und ausgegeben werden sollen.

Um übrigens den Kurs des deutschen Geldes in dem Administrations-Bezirke zu befördern, und den Handelsverkehr mit den deutschen Landen zu erleichtern, sollen vom 1ten April an die Vierundzwanzig-Kreutzerstücke (Sechsbätzner) bei den öffentlichen Kassen statt 85 Cent. um sechs und achtzig Centimen; die Zwölf-Kreutzerstücke aber um drei und vierzig Centimen angenommen und verrechnet werden.

Worms, den 26ten März 1816.

Die K. K. Oesterreichische und K. Baierische gemeinschaftliche Landes-Administration.

v. Zwackh.

v. Sonnleithner.

Es wird nachträglich zur vorstehenden Verordnung vom 26ten d. M. erinnert, es verstehe sich von selbst, daß bei dem erhöhten Kassawerthe der 24 und 12 Kreutzerstücke auch der Werth der Konventionsthaler in gleichem Verhältnisse erhöht werde, und dieselben somit vom 1ten April d. J. an bei den Staatskassen um 5 Fr. 16 Cent. anzunehmen und zu verrechnen sind.

Worms, den 28ten März 1816.

Die K. K. Oesterreichische und K. Baierische gemeinschaftliche Landes-Administration.

v. Zwackh.

v. Sonnleithner.

1816.

Amtsblatt

der

K. K. Oesterreichischen und K. Baierischen gemeinschaftlichen Landes-Administrations-Kommission.

N.° 63. **Worms.** Den 8ten April.

N.o 15,861.

Verordnung,

die im Jahre 1813 eingezogenen und verkauften Gemeindegüter betreffend.

Durch die Verordnung des vorigen General-Gouvernements vom Mittelrhein, vom 13ten Februar 1814, wurde bei den damals veränderten Verhältnissen dieser Länder die weitere Vollziehung des französischen Gesetzes vom 20ten März 1813, welches die Veräusserung der Gemeindegüter zum Vortheile der Tilgungskasse angeordnet hatte, eingestellt; durch die spätere vom 10ten März 1814 wurden überdies die zufolge des obigen Gesetzes bereits verkauften Güter, unter gewissen Bedingungen, den Gemeinden wieder als Eigenthum zugesprochen.

Die Landes-Administration, welche diese Verfügungen in dem Zeitpunkte, wo sie in Wirksamkeit trat, bereits in Vollzug gesetzt sah, fand sich zwar veranlaßt, in denselben vorläufig keine Abänderung zu treffen.

Sie hat jedoch diesem Gegenstande seither ununterbrochen ihre besondere Aufmerksamkeit gewidmet; und da sie es, gleich den verschiedenen Landesregierungen, welche die von Frankreich getrennten Gebietstheile verwalten, der Gerechtigkeit gemäß findet, den Käufern der Gemeindegüter ein rechtlich erworbenes Eigenthum, so wie den Gemeinden die ihnen zukommende Vergütung, in ihrem vollen Umfange zu sichern; da ferner die Aufstellung der an Frankreich zu machenden Reklamationen, die Erlassung einer Verfügung, welche die Gemeinden in den Stand setzt, ihre Ansprüche an die französische Tilgungskasse geltend zu machen, dringend nothwendig macht; so findet sich die Landes-Administration bewogen, zu verordnen, wie folgt:

1) Alle Gemeindegüter, welche in Gemäsheit des französischen Finanzgesetzes vom 20ten März 1813, zum Vortheil der Tilgungskasse zwar in Besitz genommen, aber bei der Bekanntmachung der oben erwähnten Verordnung vom 13. Februar 1814 noch nicht wirklich veräußert waren, bleiben den Gemeinden, denen sie angehörten, als Eigenthum zugesichert.

2) Jene Gemeinde-Güter aber, die bis zur nämlichen Epoche, Kraft des gedachten Finanzgesetzes, bereits wirklich verkauft waren, aber auf Veranlassung der Verordnung vom 10ten März 1814 den Käufern oder ihren Nachfolgern im Besitz, wieder entzogen worden sind, sollen denselben zurückgegeben werden, um ihnen als rechtmäßiges Eigenthum zu verbleiben, diejenigen Fälle ausgenommen, wo durch die betheiligten Gemeinden der Beweis geführt werden kann, daß die Veräußerung ihrer Güter gegen den Sinn und den Buchstaben des Gesetzes geschehen ist, daß die gesetzlichen Formalitäten bei dem Verkaufe selbst nicht beobachtet worden sind, oder irgend ein besonderer Rechtsgrund bestehet, durch welchen das von den Ankäufern erworbene Eigenthum bestritten wird.

3) Die Gemeinden treten, in Folge der Wiedereinsetzung der Käufer in den Besitz der ihnen verkauften Güter, bei den nunmehr veränderten Staatsverhältnissen, in die Rechte der franz. Tilgungskasse, und haben aus diesem Grunde die noch rückständigen Kaufschillinge zu beziehen, so wie sie die Ansteigerer ihrer Güter zu allen, auf das Gesetz vom 20ten März 1813 gegründeten Leistungen und Entschädigungen, die etwa noch nicht berichtigt sind, anhalten können.

4) Die Gemeinden erhalten zu gleicher Zeit Ansprüche auf die von den Käufern auf Rechnung der franz. Tilgungskasse bereits abbezahlten Kaufschillinge, und haben aus diesem Grunde, dem Friedensschlusse vom 20ten Nov. 1815 gemäß, und nach den besondern desfalls bestehenden Verordnungen, die ihnen zukommenden Summen an Frankreich zu reklamiren, wozu ihnen die Käufer alsogleich die nöthigen Documente in Original gegen Empfangscheine abzuliefern haben.

5) Durch besondere Instruktionen wird über die Grundsätze näher bestimmt werden, welche bei der Abrechnung der von den Käufern, Pächtern und Gemeinden wechselseitig zu leistenden Entschädigungen befolgt werden sollen.

6) Die Kreisdirektionen haben den Inhalt der gegenwärtigen Verordnung, die übrigens auch durch das Amtsblatt zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden soll, auf der Stelle bekannt zu machen, und die Gemeinden aufzufordern, durch das Organ des versammelten Gemeinderaths zu erklären, ob sie gegen den Verkauf keine, aus den Bestimmungen des Art. 2 herfließende rechtliche Einwendungen zu machen haben, worüber die Erklärungen innerhalb vierzehn Tagen an die Landesadministration zu senden sind.

Worms, den 28ten März 1816.

Die K. K. Oesterreichische und K. Baierische gemeinschaftliche Landes-Administration.

v. Zwackh.

v. Buschmann.

N.° 15,957.

Verordnung,

die Form der Amtsberichte betreffend.

Obgleich durch die Verordnungen vom 21ten Juni und 22ten Oktober 1814 (Amtsblatt Nro. 2 und 20) vorgeschrieben worden ist, daß alle Behörden den abgefoderten Berichten den Nummer des veranlassenden Rescripts beizusetzen haben, so wird diese Vorschrift doch häufig ausser Acht gelassen.

Da nun hieraus Hindernisse für die Geschäfte der Registratur hervorgehen, so werden die sämtlichen Behörden des Administrationsbezirkes auf die hierüber bestehende Verordnung neuerlich aufmerksam gemacht.

Worms, den 31ten März 1816.

Die K. K. Oesterreichische und K. Baierische gemeinschaftliche Landes-Administration.

v. Zwackh.

v. Sonnleithner.

N.° 13,555.

Verordnung,

über die Errichtung einer neuen Appellations-Instanz in Kontraventionsfällen vom Salzaufschlags- und übrigen Zollwesen.

Durch die Verordnungen vom 10ten September und 17ten November 1814 wurde den Friedensrichtern die Erkenntniß über die Kontraventionsfälle im Salzaufschlags- und übrigen Zollwesen in erster Instanz, und die Entscheidung in Berufungsfällen den Kreisdirektionen in zweiter Instanz zugewießen. Die Verordnung vom 31ten Jänner 1815 hatte ferner verfügt, daß die nur bedingnißweise zugestandene Appellation in letzter Instanz nicht mehr an die Landesadministration, wie es durch oben gedachte Verordnungen bestimmt war, sondern an die administrative Justiz-Kommission gehen soll.

Die Landesadministration durch mehrere Erfahrungen überzeugt, daß diese Einrichtungen zu Inkonvenienzen Anlaß geben, findet sich bewogen, darin Abänderungen zu machen, welche dazu dienen, den Geschäftsgang zu vereinfachen, und die Entscheidungen über die vorkommenden Fälle zu beschleunigen.

Es wird demnach verordnet wie folgt:

1) Die Friedensrichter haben auch fernerhin und zwar in ihrer Eigenschaft als einfache Polizeirichter, über die zu ihrer Kenntniß gebrachten Kontraventionsfälle im Salzaufschlags- und anderen Zollwesen in erster Instanz zu erkennen.

2) Die Berufung von der Entscheidung des Friedensrichters geht an das einschlägige Kreisgericht, welches als Zuchtpolizeigericht, und zwar nach der Befugniß des Art. 180 vom Kriminalgesetzbuch, aus drei Richtern bestehend, in letzter Instanz darüber zu urtheilen hat; die Berufung muß jedoch in einem peremtorischen Termine von zehn Tagen, vom Tage des eröffneten friedensrichterlichen Erkenntnisses an, geschehen.

3) Den Parthien ist übrigens das Recht vorbehalten, auf dem gewöhnlichen Wege die Kassation gegen das Urtheil des Kreisgerichts nachzusuchen.

4) Die Appellationsgesuche, welche im Augenblicke der Bekanntmachung dieser Verordnung bei den Kreisdirektionen noch unerledigt sich befinden, sollen von diesen sogleich an die einschlägigen Kreisgerichte abgeliefert werden.

5) Gegenwärtige Verordnung soll durch das Amtsblatt zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden.

Worms, den 2ten April 1816.

Die K. K. Oesterreichische und K. Baierische gemeinschaftliche Landes-Administration.

v. Zwackh.

v. Sonnleithner.

N.° 16,143.

Bekanntmachung.

Da nunmehr alle Lieferungen von Militär-Verpflegungs-Gegenständen, die seit dem 15ten Juni 1814 für den gesamten Administrations-Bezirk geleistet wurden, berichtigt und bezahlt; und sogar bedeutende Abschlagszahlungen zur Tilgung älterer vor dem Verwaltungs-Antritt der gemeinschaftlichen Landes-Administration gemachter Kriegsschulden bewilligt worden sind, so fordert man durch gegenwärtige Bekanntmachung, falls noch Forderungen aus der ersterwähnten Epoche beständen, die bisher bei der Landes-Administration nicht zur Sprache gebracht worden wären, jeden, der solche Forderungen für Leistungen nach dem 15ten Juni 1814 aufzustellen haben könnte, auf, seine deßfallsigen Ansprüche bis zum 20ten laufenden Monats April bei den betreffenden Kreisdirektionen durch Vorlage der Dokumente geltend zu machen, nach welcher Epoche keine Reklamationen mehr angenommen, die nicht reklamirten Forderungen vielmehr als erloschen betrachtet werden sollen.

Worms, den 2ten April 1816.

Die K. K. Oesterreichische und K. Baierische gemeinschaftliche Landes-Administration.

v. Zwackh.

v. Sonnleithner.

1816.

Amtsblatt

der

K. K. Oesterreichischen und K. Baierischen gemeinschaftlichen
Landes-Administrations-Kommission.

N.° 64. Worms. Den 17ten April.

N.° 16,301.

Geistliche Dienstes-Nachrichten.

Ausser den auf Seite 316, 318 — 321 und 329 des Amtsblattes bekannt gemachten Veränderungen im Kirchendienste, haben noch folgende während des verflossenen ersten Quartals d. J. statt gefunden:

A. Katholische Kirche.

1) Die Besetzung der Succursalpfarrei Freinsheim, Kantons Dürkheim, Mainzer Diözese, durch Rudolph Joseph Mördian, bisherigen Pfarrer zu Steinweiler im k. k. österr. Gebiete an der Lauter, unterm 13ten Februar.

2) Die Besetzung der Succursalpfarrei Besch, Kantons Saarburg, Diözese von Metz, durch Franz Schlösser, unterm 17ten Februar.

3) Die Besetzung der Succursalpfarrei Schönau, Kantons Pirmasenz, Diözese von Mainz, durch Peter Bold, bisherigen Kaplan zu Neustadt, unterm 2ten März.

4) Die unterm 9ten März beschlossene Verlegung des Sitzes der Kantonspfarrei des Kantons Grünstadt von Dirmstein nach Grünstadt, nachdem die bisherige Kantonspfarrei Dirmstein durch den am 15ten Jänner d. J. erfolgten Tod des Pfarrers Bachmayer erledigt, und zur Succursalpfarrei erklärt ist, welche jedoch

5) unterm 28ten März durch den bisherigen Pfarrer in Bruchmühlbach, Mathias Jäcker wieder besetzt wurde.

6) Die Ernennung des bisherigen Pfarrers in Ramstein, Christian Greiner, zum Kantonspfarrer in Annweiler, unter ebendemselben.

7) Die Ernennung des bisherigen Pfarrers in Trippstadt, Hermann Eberhard, zum Succursalpfarrer in Leidelheim, Kantons Grünstadt, unter ebendemselben.

8) Die Besetzung der Succursalpfarrei Büdingen, Kantons Merzig, Diözese von Metz, durch Bernhard Barthel, bisherigen Pfarrer in Schwerdorf, Kantons Rehling, ebenfalls unterm 28ten März.

B. Protestantische Kirche.

1) Die Besetzung der zweiten lutherischen

Pfarrstelle zu Worms, durch Joh. Georg Zimmer, bisherigen Pfarrer zu Schriesheim an der Bergstraße, unterm 10ten Februar.

2) Die Ernennung des bisherigen Pfarrvikars, Valentin Fortmüller, zum lutherischen Pfarrer in Feil, Inspektion Gaugrehweiler, unterm 13ten Februar.

3) Die Vereinigung der lutherischen Pfarrgemeinde Jacobsweiler als Filial mit der Pfarrei Dannenfels, Inspektion Kirchheimboland, unterm 15ten Febr.

4) Die Adjungirung des ref. zweiten Pfarrers in Mimbach, Inspektion Pirmasenz, Philipp David Müller, zu den Inspektionsgeschäften seines Vaters, des Distrikts-Inspektors und 1ten Pfarrer zu Mimbach, A. Müller, unterm 24ten Febr.

5) Die Vereinigung der im Inspektions-Distrikte Freinsheim gelegenen reformirten Filialgemeinde Friedelsheim, welche bisher zur Pfarrei Meckenheim gehörte, mit Gönnheim, von welcher Pfarrei dagegen das Filial Gronau getrennt, und der Pfarrei Meckenheim zugetheilt wurde, unterm 5ten März.

6) Die Besetzung der lutherischen Pfarrei Steinbach, Inspektion Gaugrehweiler, durch den seitherigen Pfarrer in Offenbach am Glan, Friederich Vollmar, unterm 30ten März.

7) Die Erledigung der ref. Pfarrei Hessheim, Inspektion Freinsheim, durch den am 18ten Jänner erfolgten Tod des Pfarrers Philipp Elias Oeste.

8) Die durch Entlassung des Pfarrers Pfarrius erfolgte Erledigung der ref. Pfarrei Kazweiler, Inspektion Kaiserslautern, unterm 30ten März.

Die Kompetenten um diese beiden Pfarrstellen haben sich binnen vier Wochen, vom Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt gerechnet, vorschriftsmäßig bei dem General-Konsistorium zu melden: zu welchem Ende hier bemerkt wird, daß der Ertrag der Pfarrei Heßheim auf 617 Fr. abgeschäzt sey, und daß der der Pfarrei Kazweiler, ausser der Pfarrwohnung, dem Staatsgehalt von 500 Fr., und den Casualgebühren von ungefähr 100 Fr., noch im Genuß von 70 Morgen Acker und Wiesen, 12 Malter 6 Simmer Zinskorn, 1 Malter 2 Simmer Zinshaber, und einen Naturalpacht von 14 Malter Korn und 4 Malter Haber bestehet.

Worms, den 5ten April 1816.

Die K. K. Oesterreichische und K. Baierische gemeinschaftliche Landes-Administration.

v. Zwackh.

v. Buschmann.

N.° 15,570.

Verordnung,

den Salz-Aufschlag betreffend.

Um die Unterschleife zu verhüten, welche zeither bei den Ueberführungen des ausländischen Salzes von den an der Gränze angelegten Niederlagen ins Innere des Landes, und durch Umgehung der aufgestellten Zollämter häufig statt gefunden haben, hat die Landes-Administration sich veranlaßt gefunden, folgendes zu verordnen:

1) Die Zolleinnehmer haben künftighin bei der Ausstellung der durch die Verordnung vom 20ten Dezember 1814 vorgeschriebenen Bescheinigungen in denselben zu bezeichnen:

a) Tag und Stunde der Ertheilung des Scheins, welche in Buchstaben auszudrücken sind.

b) Den Ort, wohin das Salz nach der Erklärung des Eigenthümers gebracht wird.

c) Die Zeit, binnen welcher der Transport an dem Orte seiner Bestimmung angelangt seyn muß.

Zur Vermeidung aller Willkühr ist diese Zeit jedesmal auf das Doppelte der Entfernung des Orts festgesetzt, so zwar daß, wenn der Transport an einen fünf Stunden von der Niederlage entfernten Ort gebracht wird, die Bescheinigung auf der linken Seite neben der Unterschrift folgende Worte enthalten muß:

„Gültig für zehn Stunden."

Die Zahl ist gleichfalls jedesmal in Buchstaben auszudrücken.

2) Jeder Transport, welcher nach Verlauf der festgesetzten Zeit noch auf dem Wege betreten wird, oder der einen andern Weg, als jenen nach dem bezeichneten Orte einschlägt, ist als eingeschwärzt zu betrachten und zu behandeln.

3) Kein Bollet, keine Bescheinigung, welche die Zolleinnehmer zu ertheilen haben, werden als gültig betrachtet, wenn dieselben von dem Einnehmer nicht selbst unterzeichnet sind.

4) Wenn sich Zweifel über die Aechtheit oder Gültigkeit eines Bollets oder einer Bescheinigung erheben, sind die Offiziere und Unteroffiziere der Landesgendarmerie ermächtiget, die Register der Zolleinnehmer einzusehen, und die Scheine mit den Eintragen zu vergleichen.

5) Die Zolleinnehmer sind angewiesen, in Begleitung eines Polizeibeamten und eines Gendarmerie-Unteroffiziers, die an den Gränzen befindlichen Niederlagen ausländischen Salzes von Zeit zu Zeit zu untersuchen, den vorgefundenen Vorrath mit den dazu gehörigen Bolleten in Vergleichung zu bringen, und im Falle einer Verheimlichung nach der Verordnung vom 10ten September 1814 zu verfahren.

6) Als an der Gränze befindlich sind alle diejenigen Niederlagen zu betrachten, die im Umfange der Gränz-Kantone angelegt sind.

7) Gegenwärtige Verordnung soll durch das Amtsblatt zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden.

Die Kreisdirektionen haben dieselbe überdies durch ihre Kreis-Intelligenzblätter bekannt zu machen.

Worms, den 4ten April 1816.

Die K. K. Oesterreichische und K. Baierische gemeinschaftliche Landes-Administration.

v. Zwackh.

v. Buschmann.

N.° 11,673.

Verordnung,

die Renovation der Erbpächte, Gülten und Grundzinsen betreffend.

Man hat sich die Ueberzeugung verschafft, daß eine bedeutende Masse von Staatsein-

künften, aus Erbpächten, Gülten und Grundzinsen bestehend, aus mehreren Ursachen, hauptsächlich aber aus Widersetzlichkeit und absichtlicher Verheimlichung von Seiten der Schuldpflichtigen, bisher ungiebig geblieben ist. Da es aber das Interesse des Staates und der Debenten selbst erheischt, diesen täglich mehr sich verwirrenden und drückenden Stand der Dinge nicht länger fortdauern zu lassen, so hat man für nöthig gefunden, Folgendes zu verordnen:

§. 1.

Es soll unverzüglich, auf Betreiben der Domainen-Direktion, zur Renovirung der Urkunden über die dem Staate zustehenden Erbpächte, Gülten und Grundzinsen geschritten werden.

Zu dem Ende sollen, auf den Vorschlag dieser Direktion, mehrere Renovatoren angestellt werden, welche die Landes-Administration ernennen wird, und welche durch das einschlägige Kreisgericht eidlich in Pflichten zu nehmen sind.

§. 2.

Die Protokolle, Renovations-Urkunden und übrigen Verhandlungen dieser Renovatoren, sollen dieselbe Glaubwürdigkeit haben, welche nach den bestehenden Gesetzen, den Verhandlungen der administrativen Beamten zusteht.

§. 3.

Die Renovation der Erbpächte, Gülten und Zinsen geschieht auf den Grund der frühern Renovationen, Hebregister, Zinsbücher, Lager- oder Saal-Bücher, Cataster, Erbpachtbriefe und anderer Urkunden, so wie auch in Gemäsheit abgelegter und abgeschlossener Rechnungen der vormaligen Schaffnereien, Kellereien, Rentämter und sonstigen Rezepturen; welche sämtliche Urkunden und Schriften, wenn sie in Original oder in authentisch beglaubigtem Auszuge oder in legaler Abschrift vorliegen, als hinreichende Beweisschriften für die Existenz der obenerwähnten Gefälle gelten sollen.

§. 4.

Die Renovatoren haben das Renovations-Geschäft jedesmal in derjenigen Gemeinde, in deren Gemarkung der größte Theil des Zinsgutes liegt, und zwar unter der Mitwirkung des einschlägigen Bürgermeisters oder dessen Beigeordneten und der Gemeinde-Schöffenräthe vorzunehmen, und es ist allen diesen Beamten zur strengsten Pflicht gemacht, die Renovatoren auf jede Weise, vorzüglich aber durch Mittheilung der Gemeinde-Lagerbücher, Saalbücher, älteren Renovationen, Cataster und sonstiger Urkunden, welche jedoch nicht von dem Gemeindehause weggebracht werden dürfen, zu unterstützen; sie gegen jede persönliche Beleidigung, Widersetzlichkeit und Gewaltthätigkeit in Schutz zu nehmen, und die Zinspflichtigen zu der schuldigen Folgeleistung und zur Erfüllung der ihnen als Censiten bei Aufstellung der Renovation obliegenden Verbindlichkeiten ernstlich zu ermahnen und anzuhalten.

§. 5.

Im Weigerungsfalle von Seiten der Bürgermeister oder der übrigen Ortsbehörden, den Verfügungen des vorhergehenden Artikels

Genüge zu leisten, hat der Renovator hierüber ein Protokoll aufzusetzen, solches dem sich weigernden Beamten zur Unterschrift und Beifügung seiner Weigerungsgründe vorzulegen, und wenn auch dieses versagt werden sollte, das Protokoll dennoch, mit einem umständlichen Berichte begleitet, an die Domainen-Direktion einzuschicken, auf deren Anzeige sodann die Landes-Administration die erforderlichen Maasregeln, und nöthigen Falls die strengste Ahndung gegen die widersetzlichen Ortsbehörden verfügen wird.

Uebrigens darf durch diese Weigerung das Renovationsgeschäft nicht unterbrochen werden.

§. 6.

Wenn der Renovator bei seinen Amtsverrichtungen, oder überhaupt während seiner Anwesenheit in der Gemeinde, entweder von den Zinspflichtigen oder von andern Personen, Beleidigungen oder Mishandlungen, seines Geschäftes halber, erfahren sollte, so hat er gemeinschaftlich mit dem Ortsvorstand, und bei dessen durch das Protokoll zu bestätigender Weigerung, auch ohne dessen Mitwirkung ein Protokoll hierüber aufzusetzen, und der Domainen-Direktion einzusenden, welche dasselbe an den einschlägigen Staats-Prokurator befördern wird. Zugleich wird der Renovator ein Duplicat des Protokolles dem betreffenden Friedensrichter zur Beschleunigung der Untersuchung zustellen. Auf den Grund dieses Protokolls sollen die Thäter sogleich verhaftet, und den Gerichten zur gesetzlichen Untersuchung und Bestrafung überliefert werden, wobei diejenigen peinlichen Verfügungen, welche bei Thätlichkeiten gegen öffentliche Beamten in Ausübung ihrer Amtsgeschäfte in Anwendung kommen, als Richtschnur für die Festsetzung der Strafe dienen werden. Sind, bei erwiesener That, die Thäter unbekannt, so wird die ganze Gemeinde für alle durch den Vorfall veranlaßten Kosten und Schaden verantwortlich und soll nach Vorschrift des Gesezzes vom 10ten Vendemiaire IV. gegen sie verfahren werden.

§. 7.

Werden dem Renovator während seines Aufenthaltes und der Dauer seines Geschäftes in der Gemeinde, die darauf Bezug habenden und in seinen Händen befindlichen Schriften und Urkunden entwendet, welches Factum ebenfalls, mit Vorbehalt des Gegenbeweises, durch das Protokoll des Renovators hinreichend konstatirt wird; und wird dadurch die Renovirung der betreffenden Gefälle vereitelt, so sollen dieselbe, nach dem Steuerfuße, auf die ganze Gemeinde ausgeschlagen werden. Dagegen ist es der Gemeinde vorbehalten, wegen Sicherung obiger Papiere gegen jeden Zufall, sich mit dem Renovator zu benehmen.

§. 8.

Bei dem Renovationsgeschäft sind jedesmal die Zinspflichtigen einzeln, und zwar in derjenigen Ordnung, welche der Renovator zweckmäßig findet, durch den Gemeindediener vorzuladen, um die Schuldigkeit ihrer Zinsen zu erklären, und über die Lage und Beschreibung der Zinsgüter die nöthigen Aufschlüsse zu ertheilen. Wenn es zur Aufklärung be-

stehender Zweifel erforderlich ist, soll überdies in Gegenwart der betheiligten Parthien und des Ortsvorstandes, eine örtliche Besichtigung der Zinsgüter vorgenommen werden.

§. 9.

Im Falle die Zinspflichtigen, auf die Vorladung des Renovators, binnen zwei Tagen sich nicht einfinden, sollen sie durch den Bürgermeister, oder dessen Beigeordneten, nochmals zur Erscheinung binnen 24 Stunden aufgefordert werden. Ist auch diese Aufforderung ohne Wirkung, so soll das Renovationsgeschäft ohne weitere Rüksicht fortgesezt, der dem nicht erschienenen Censiten zur Last fallende Zinsantheil ausgemittelt, demselben in Beiseyn des Ortsvorstandes als Schuldigkeit angesezt werden, und dieser Ansaz eben so gültig seyn, als wenn er durch den Censiten selbst anerkannt wäre. Auch soll die ausbleibende Parthie, wenn sie sich nicht durch triftige und erwiesene Entschuldigungsgründe rechtfertigen kann, mit keiner spätern Reklamation gegen diesen Ansaz mehr gehört werden; zu welchem Ende der Renovator, bei jedem dergleichen Posten, die Nichterscheinung des Zinspflichtigen gehörig vormerken wird. Wenn die zinspflichtigen Güter abwesenden oder entfernt wohnenden Personen gehören, welche nicht gesezlich vertreten sind, so hat diese Vertretung durch den Ortsvorstand, jedoch mit Zuziehung der Beständer oder Nuznieser solcher Güter statt.

§. 10.

Wenn einer oder mehrere Censiten gegründete Einwendungen oder Bemerkungen vorzubringen hätten, so soll sogleich durch den Renovator und den Bürgermeister oder Beigeordneten, mit Zuziehung des Schöffenraths, und nach vorgängigem Einvernehmen der ältesten Gemeindsglieder und der Feldschüzen, über den streitigen Gegenstand entschieden werden, wofern die Streitfrage nur die Vertheilung der Schuldigkeit auf die einzelnen Grundstücke oder die Art des Ansazes derselben betrifft, oder auch wofern es zweifelhaft ist, ob ein Grundstück wirklich zu den zinspflichtigen Gütern gehöre, oder nicht.

Ueber diese Verhandlungen ist ein eigenes Protokoll zu führen, worin bei jedem Falle die Gründe der Entscheidung entwickelt sind, und welches ausser dem Renovator und dem Bürgermeister oder dessen Beigeordneten, wenigstens von zwei Schöffenräthen unterzeichnet wird.

§. 11.

Jeder Ortseinwohner, welcher von dem Renovator oder Ortsvorstand aufgefordert wird, Aufschlüsse zu geben, welche nicht seine eigene Zinspflichtigkeit betreffen, und auf diese Aufforderung binnen 24 Stunden nicht erscheint, soll auf das Protokoll des Renovators, durch das einschlägige Polizeigericht zu einer Strafe von 10 Franken verurtheilt werden, wofern er sich nicht durch gültige und erwiesene Entschuldigungsgründe zu rechtfertigen vermag. Bei nochmaliger fruchtloser Aufforderung wird die Strafe verdoppelt. Die nämliche Strafe soll alsdann eintreten, wenn das aufgeforderte Individuum ehedem Sammler oder Stamm der zu renovirenden Rente

gewesen ist, und auf die ergangene Aufforderung zwar erscheint, allein diejenigen Erläuterungen zu ertheilen sich weigert, welche er, dem Zeugnisse des Ortsvorstandes zufolge, zu geben im Stande ist.

§. 12.

Als Zinspflichtige werden diejenige betrachtet, und in das Renovationsinstrument eingeschrieben, welche die Zinsgüter im Augenblick der Renovation eigenthümlich besitzen; sie allein haben die auf ihren Gütern haftenden, sowohl laufenden als rückständigen Erbpächte, Gulten und Zinsen, jedoch unter Vorbehalt ihres Regresses gegen die frühern Besitzer, zu entrichten.

Uebrigens sind die Worte:

Zinspflichtig, Zinsen, Zinsgüter, u. s. w., in dem Sinne, wie solche in gegenwärtiger Verordnung gebraucht werden, auf alle diejenigen Gefälle, gleichviel unter welcher Benennung, anwendbar, die, zufolge des Dekrets vom 9ten Vendemiaire Jahrs XIII. (1ten Oktober 1804) als nicht feudal und mithin als giebig betrachtet werden.

§. 13.

Nachdem die Ansätze der einzelnen Censiten bestimmt, und die Zinsgüter, worauf solche haften, gehörig bezeichnet sind, wird durch den Renovator die förmliche Renovationsurkunde ausgefertigt, und von ihm unterzeichnet und besiegelt.

§. 14.

Sobald dies geschehen, werden sämtliche Zinspflichtigen durch öffentliche Bekanntmachung aufgefordert, binnen fünf Tagen zu erscheinen, die Renovations-Urkunde und die sie persönlich betreffenden Posten, in Gegenwart des Renovators einzusehen, und wenn sie gegen die ihnen zugetheilten Ansätze einige Einwendungen vorzubringen hätten, ihre Gründe sogleich schriftlich einzugeben, damit unverzüglich nach Vorschrift des §. 10 darüber entschieden, und, eintretenden Falles, die nöthig erkannten Abänderungen vorgenommen werden.

Den in den benachbarten Ortschaften wohnenden, sogenannten Ausgemärkern, welche zinspflichtig sind, soll obige Aufforderung durch ihren Ortsvorstand speziell zugestellt werden.

Jedoch sollen diejenigen Parthien, welche bei dem Renovations-Geschäfte, nach der Aufforderung des Renovators und des Bürgermeisters, ausgeblieben waren, und sich durch keine gültigen Entschuldigungs-Gründe gerechtfertiget haben, von jeder, binnen dieser peremtorischen fünftägigen Frist, noch zulässigen Reklamation, in Gemäsheit des §. 9 gegenwärtiger Verordnung, ein für allemal ausgeschlossen seyn.

§. 15.

Nach Verlauf der durch den vorhergehenden Artikel bestimmten fünftägigen Frist, wird das Renovations-Instrument definitiv geschlossen; sodann wird ein gleichlautendes Duplikat davon ausgefertigt, und beide Exemplare werden durch den Renovator, den Bürgermeister und die Schöffenräthe, unter Beidrückung des Gemeindesiegels unterzeichnet. Diese Renovations-Urkunde geht alsdann, für alle darin begriffene Zinspflichtige, ihre Güter, und die darauf angesetzten Schuldbeträge, unter der in dem folgenden Artikel ausgedrückten Beschränkung, in Rechtskraft über. Sollte ein oder das andere Mitglied des Ortsvorstandes die Unterschrift verweigern, so wird hievon, unter Anführung der Weigerungsgründe, besondere Erwähnung gethan. Werden diese Gründe durch die Landesadministration als unzulänglich erkannt, so bleibt der Mangel der Unterschrift ohne Nachtheil für die Gültigkeit der Urkunde. — Auch wird in diesem Falle das pflichtwidrige Benehmen des Ortsvorgesetzten noch besonders bestraft werden.

Beide Exemplare werden hiernächst durch den Renovator mit seinem Berichte an die Domänendirektion eingeschickt, welche dieselben der Landesadministration zur Genehmigung vorlegt.

§. 16.

Durch die Genehmigung der Landesadministration erlangt das Renovationsinstrument exekutive Kraft, und es kann, in Gemäßheit desselben, jedes in den Gesetzen gegründete, gerichtliche und aussergerichtliche Rechtsmittel und Zwangsverfahren zur Sicherstellung und Beibringung sowohl der laufenden als rückständigen Zinsen in Anwendung gebracht werden.

Jedoch ist den Zinspflichtigen unbenommen, nach den bestehenden Gesetzen über die Rechtmäßigkeit (exigibilité) der angeforderten Zinsen, das Erkenntniß der kompetenten Gerichte nachzusuchen.

§. 17.

Das Renovationsinstrument wird nach erfolgter Genehmigung der Landesadministration, ohne Gebühr für den Stempel visirt und einregistrirt; ein Exemplar desselben wird nächstdem in der Registratur der betreffenden Gemeinde, das andere in jener der Domänendirektion hinterlegt.

§. 18.

Die Kosten der Renovation, welche gesetzlich dem Debenten zur Last fallen, mit Inbegriff der den Ortsbehörden, für ihre Mitwirkung, allenfalls zu bewilligenden Diäten, werden von der Landesadministration regulirt, auf die einschlägige Domänenkasse angewiesen, und demnächst, zugleich mit den Gefällen, von den Debenten wieder erhoben. —

Die Landesadministration behält sich vor, bei Wiedererhebung dieses Kostenbetrages, und bei Einhebung der Zinsrückstände, diejenigen Gemeinden, welche sich durch ihren guten Willen in Bezug auf die Renovation auszeichnen werden, durch Nachlässe und Fristen besonders zu begünstigen; wogegen die Widerspenstigen, weder in Betreff der Kosten, noch der Rückstände selbst, irgend eine Nachsicht werden zu gewarten haben.

§. 19.

Da der Staat für die durch ihn veräusserten Renten zur gesetzlichen Gewährleistung verbunden ist, so können diejenigen Privatpersonen, welche früherhin von denselben Zinsen angekauft haben, ohne daß über letztere zur Zeit des Ankaufes schon neuere rechtskräftige Renovationen bestanden hätten oder bisher hätten können aufgestellt werden, wornach sie die acquirirten Renten regelmäßig zu erheben im Stande wären, auf diesfallsiges Ansuchen bei der Landesadministration, die Befugniß erhalten, auf ihre eigene Kosten die Renovation ihrer acquirirten Renten durch die, in Gemäßheit gegenwärtiger Verordnung anzustellenden öffentlichen Renovatoren, und nach den Bestimmungen dieser Verordnung, jedoch unter den, von der Landesadministration festzusetzenden Modalitäten, bewerkstelligen zu lassen. Die Kosten dieser Renovation werden ebenfalls, in jedem einzelnen Falle, durch die Landesadministration regulirt, und können von den Debenten wieder erhoben werden.

§. 20.

Die anzustellenden Renovatoren sind überdies beauftragt, die Revision und Berichtigung der bereits unter der französischen Verwaltung gefertigten Renovationen, insofern dieselbe als unrichtig und mangelhaft erkannt würden, vorzunehmen, und zur näheren Bestimmung der zu vorhandenen, bekannten oder verhehlten Temporal-Domänengüter gehörigen Theile, so wie auch zur Ausmittelung der hypothekarischen Unterpfände, worauf die ausstehenden Domänenkapitalien haften, zu schreiten.

§. 21.

Sämtliche Landesbehörden sind, in soweit es jede derselben betrifft, mit der Vollziehung gegenwärtiger Verordnung beauftragt, welche sowohl durch das Amtsblatt als auch durch besondere Anschlagzettel zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden soll.

Worms, den 6ten April 1816.

Die K. K. Oesterreichische und K. Baierische gemeinschaftliche Landes-Administration.

v. Zwackh.

v. Sonnleithner.

Amtsblatt

der

K. K. Oesterreichischen und K. Baierischen gemeinschaftlichen

Landes-Administrations-Kommission.

N.° 65. **Worms.** Den 28ten April.

N.° 16,469.

Verordnung,

die Einfuhr des Glases und der Steinkohlen betreffend.

Bei dem nach dem Pariser Friedensschlusse vom 20ten November 1815 eingetretenen veränderten Verhältnissen, hat die Landes-Administration sich bewogen gefunden, in der Vollziehung der über das Zollwesen bestehenden Verordnungen nachstehende Modifikationen eintreten zu lassen, und verordnet hierdurch:

1) Von dem Tage der Bekanntmachung des Gegenwärtigen sind die aus dem K. preussischen Gebiete von Saarbrücken kommenden Steinkohlen, wenn sich die Frächter mit den gehörigen Ursprungsscheinen der dortigen Gruben-Verwaltungen ausweisen, bei dem Eintritte in den diesseitigen Administrationsbezirk von aller Auflage befreit.

2) Für das auf den Glashütten in dem K. preussischen Gebiete von Saarbrücken fabrizirte Glas jeder Gattung ist gleichfalls die freie Einfuhr gestattet, wenn dasselbe nämlich mit den von den Fabrikanten auszustellenden, und den Lokalbehörden zu visirenden Scheinen gehörig legitimirt ist.

Diese Scheine sind sodann bei dem Eintritte über die Gränze, und zwar bei dem ersten Zollamte gegen einen unentgeldlich zu ertheilenden Passierzettel auszuwechseln. Bei Versäumung dieser Formalitäten ist die Verordnung vom 17ten Nov. 1814 ohne Rücksicht auf den Ursprung des Glases in Anwendung zu bringen.

3) Die erwähnte Verordnung bleibt übrigens in Ansehung der Einfuhr des Glases über die Gränze gegen die übrigen benachbarten Staaten unverändert.

4) Gegenwärtige Verordnung soll in allen Gemeinden bekannt gemacht, und durch das Amtsblatt zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden.

Worms, den 9ten April 1816.

Die K. K. Oesterreichische und K. Baierische gemeinschaftliche Landes-Administration.

v. Droßdik.

v. Stengel.

N.° 16,785.

Verordnung,

die Einschwärzungen des ausländischen Salzes betreffend.

Bei Erlassung der Verordnung vom 10ten September 1814, wodurch man das ausländische, in den Landes-Bezirk eingeführte Salz mit einem Aufschlag belegte, hatte man die doppelte Absicht, den inländischen Salzwerken die Konkurrenz zu sichern, und dem Lande einen Beitrag zur Tilgung der Kriegsschulden und Verminderung der durch die Ereignisse der Zeit angehäuften Lasten zu verschaffen.

Die durch jene Verordnung angegebenen Gränzpunkte und aufgestellten Zollämter, wurden zwar durch die Verordnung vom 13ten Jänner 1816 zum Theil verändert; aber der Hauptinhalt derselben ist mehrmalen bestätigt, und ihre Vollziehung den verschiedenen dazu berufenen Behörden aufs nachdrüklichste anempfohlen worden.

Gleichwohl erfährt man durch direkte und indirekte Anzeigen, daß mehrere Behörden sich einer sträflichen Nachläßigkeit in der Handhabung der erwähnten Verordnung schuldig machen, und dadurch zum Nachtheil der inländischen Salzwerke und des bei dem Ertrag der Eingangsgebühren interessirten Landes, die gegenwärtig immer häufiger werdenden Einschwärzungen des fremden Salzes befördern. Sie misbrauchen dabei das Zutrauen der Landes-Administration, welche auf ihren Pflichteifer ganz besonders rechnete, als sie das jezt bestehende Zollwesen auf eine für die Gränzbewohner am wenigsten lästige Weise einzurichten suchte. Ueberdies stehet das Benehmen mehrerer Lokalbeamten, die sich mit Salzniederlagen und Versendungen abgeben, im Widerspruch mit der Verordnung vom 30ten September 1814, welche ihnen eine Kontrolle darüber aufträgt.

Um nun die Aufmerksamkeit der Behörden auf diesen für das Staats- und Landes-Interesse so wichtigen Gegenstand zu erneuern, und zugleich einigen Misbräuchen, die in dieser Hinsicht bestehen, zu begegnen, wird folgendes verordnet:

1) Allen Bürgermeistern, Adjunkten und sonstigen Lokalbehörden wird, bei Strafe der Konfiskation, untersagt, sich weder persönlich noch auf ihre Rechnung durch andere bestellte

Personen, mit Salzniederlagen oder Salzversendungen abzugeben.

2) Die Kreisdirektionen sind beauftragt, die ihnen untergebenen Verwaltungs- und Polizeibeamten zur strengen Erfüllung der durch die Verordnung vom 10ten September 1814 ihnen auferlegten Pflichten anzuhalten, und diejenigen, welche sich bei Verhinderung, Entdeckung oder Anhaltung von Salzdefraudationen thätig bezeigen, der Landes-Administration zur geeigneten Berücksichtigung besonders namhaft zu machen.

Das Oberforstamt und die Oberbaudirektion haben in gleichem Sinne Weisungen an die ihnen untergebenen Beamten und Angestellten zu erlassen.

3) Die Domänen-Direktion und das Kommando der Landesgendarmerie haben, in Gemäsheit der bisher über die Salzeinfuhr ergangenen Verordnungen und namentlich der vom 4ten April 1816, gemeinschaftliche Maasregeln zu treffen, damit die Rentämter und Salzaufschlagseinnehmer in der Aufsicht über die Salzdefraudationen gehörig unterstüzt werden. Der Landesgendarmerie wird die ihr für ihre Mitwirkung nach den bestehenden Verordnungen gebührende Belohnung ausdrücklich zugesichert.

4) Der Präsident vom Oberappellhof wird an die Friedensrichter und Kreisgerichte die nöthigen Instruktionen erlassen, damit für die vor ihre Kompetenz gebrachten Kontraventionsfälle im Salz-Zollwesen, schleunige und den Verordnungen streng gemäße Entscheidungen von ihrer Seite erfolgen.

5) Die gegenwärtige Verordnung soll durch das Amtsblatt zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und überdies in die Kreis-Intelligenzblätter eingerückt werden.

Worms, den 13ten April 1816.

Die K. K. Oesterreichische und K. Baierische gemeinschaftliche Landes-Administration.

v. Droßdik.

v. Stengel.

N.° 16,617.

Bekanntmachung
kollektirter Beiträge für die Abgebrannten von Oberperl.

Für die abgebrannten Einwohner zu Oberperl, zu deren Unterstützung unterm 12ten Jänner d. J. eine Kollekte verordnet wurde, sind in Folge derselben aus dem Kreise Ottweiler folgende Beiträge eingegangen:

	Fr.	Ct.
Von der Bürgermeisterei Ensheim .	8	00.
" " lutherischen Gemeinde Dörrenbach	24	11.
" " Bürgermeisterei St. Ingbert	32	14.
" " luth. Pfarrei Ottweiler . .	22	13.
	86	38.

	Fr.	Ct.
Uebertrag . .	86	38.
Von der Bürgermeisterei Urexweiler	16	10.
„ „ kathol. Pfarrei Stennweiler	14	12.
„ „ Bürgermeisterei Limbach, Kantons Waldmohr . .	43	86.
„ „ „ „ „ Herbitzheim	30	73.
„ „ Pfarrei Wiesbach . . .	20	35.
„ „ „ Dirmingen . . .	12	46.
„ „ luth. Pfarrei Neunkirchen .	10	78.
„ „ Bürgermeisterei Schöneberg	53	00.
„ „ „ Obermisau . . .	37	00.
„ „ ref. Pfarrei Breitenbach .	3	82.
„ „ „ Altenkirchen .	9	60.
Durch den Schöffen von Frohnhofen gesammelt	4	00.
Zusammen . . .	342	20.

welches hiemit zur verdienten Anerkennung jener Beweise menschenfreundlicher Mildthätigkeit öffentlich bekannt gemacht wird.

Worms, den 13ten April 1816.

Die K. K. Oesterreichische und K. Baierische gemeinschaftliche Landes-Administration.

v. Droßdik.

Stengel.

N.o 16,947.

Abwesenheits-Erklärung.

In Gemäßheit des Art. 118 des Civilgesetzbuches, wird bekannt gemacht, daß durch Urtheil vom 27ten Jänner d. J. das Kreisgericht zu St. Wendel in der Abwesenheits-Erklärungssache zwischen Joh. Nikolaus Biel, von Mainzweiler, präsumtiven Erben seines Sohnes Friedrich Biel, und dem Herrn Staatsprokurator bei besagtem Gerichte, verordnet habe, daß, ehe in der Sache selbst erkannt werde, die durch das Gesetz vorgeschriebene Zeugenabhör vorläufig statt haben soll.

Worms, den 20ten April 1816.

Die K. K. Oesterreichische und K. Baierische gemeinschaftliche Landes-Administration.

v. Droßdik.

v. Rau.

N.o 17,278.

Verordnung,

welche verschiedene forstpolizeiliche Verfügungen enthält.

Es hat sich aus denen über den Zustand der Forstpolizei eingegangenen amtlichen Berichten, so wie aus denen im Laufe des Jahres 1815 abgeurtheilten Forststrafprotokollen ergeben, daß der Holzfrevel zwar in einigen Gegenden etwas nachgelassen habe, in andern aber die Waldverwüstungen noch immer fortdauern; daß im Allgemeinen, in Ansehung

der Forstpolizei, noch bei weitem nicht diejenige strenge Ordnung eingetreten sey, welche zur Erhaltung der Waldungen erfordert wird, und daß es nöthig sey, durch geschärfte, die Hauptursachen der häufigsten und verderblichsten Waldfrevel angreifende Maasregeln, denenselben einen stärkeren Damm entgegen zu setzen, so wie auch mehrere Wirksamkeit in die Vollziehung der erkannten Strafen zu legen.

Daher wird folgendes verordnet:

I.

Der an einigen Orten eingerissene, zu wahrer Walddevastation führende Mißbrauch, sich der Zweige von Kiefern (sogenannte Kienzappeln) und junger Stockloden als eines Düngungsmittels zu bedienen, ist bei einer Geldbuße von 20 Franken, und bei vierzehntägiger Gefängnißstrafe verboten. Diese Strafen sollen eben sowohl gegen diejenigen erkannt werden, welche betreten werden, daß sie die bezeichneten Gegenstände aus dem Walde holen, als gegen jene, welche Kienzappeln und Stockloden von den Waldgängern an sich kaufen, oder auch nur überwiesen werden, daß sie dergleichen zum Dünger verwendet haben.

II.

Es ist bei Confiskations-Strafe verboten, sich der Last- oder Tragthiere zum Transport des Raff-, Stock- und Leseholzes aus den Waldungen zu bedienen. Aehnliche Confiskation soll eintreten, wenn gefreveltes Holz durch Last- oder Tragthiere transportirt wird.

Die Förster haben daher die Tragthiere, deren sich die Zuwiderhandelnden bedienen, wenn sie diese auf frischer That betreten, in Beschlag zu nehmen und sofort an das betreffende Friedensgericht abzuliefern, welches nach Anleitung der §. 112 und 113 der Verordnung vom 30ten Juli 1814 zu verfahren, und eine dem Werthe des Thiers gleichkommende Summe, entweder baar, oder durch sichere Caution, hinterlegen zu lassen hat.

Hat der Besitzer des Tragthiers, auf erfolgtes, die Confiskation zum Besten der Staatskasse aussprechendes Erkenntniß, acht Tage nach geschehener Mahnung, das Tragthier nicht abgeliefert, so ist der Domänen-Empfänger befugt, das Depositum oder die Caution anzugreifen.

Die abgelieferten Tragthiere werden auf Betreiben des Domänen-Empfängers, mit Zuziehung des zunächstwohnenden Oberförsters oder Revierförsters, meistbietend versteigert.

In den Fällen, wo eine Arretirung der Tragthiere, und in Verfolg derselben, eine Cautionsleistung nicht hat statt finden können, wird auf Confiskation oder auf Erlegung des Werthes, welcher nicht geringer als 100 Franken für ein Pferd oder einen Maulesel und 50 Franken für einen Esel angeschlagen werden kann, erkannt.

III.

Die Pfändegebühren für die ad 1 und 2 bestimmten Fälle, sind auf 1 Frank festgesezt. Sie werden verdoppelt, wenn die in dem §. 116 der Verordnung vom 30ten Juli 1814 vorhergesehenen Umstände eintreten.

IV.

Da das Gab- oder Loosholz, welches aus Gemeinde-Waldungen an die Einwohner der Gemeinden vertheilt wird, zum eigenen Bedarf derselben bestimmt ist, und bei etwaigen Ueberschuß des Naturalertrags dieser Waldungen, ein solcher zum Besten der Gemeinde-Kasse versteigert werden soll, so wird hiermit jeder Verkauf des Gab- oder Loosholzes, bei denen §.§. 84 und 115 der erwähnten Verordnung vom 30ten Juli 1814 festgesezten Strafen und Pfändegebühren verboten.

Auch soll der §. 102 auf diejenigen angewendet werden, welche dergleichen Holz an sich kaufen.

V.

Nach eben der Norm sollen die Verkäufer und Käufer von Raff- Lese- Stock- oder Windfallholz, welches vermöge bestehender Gerechtsame, oder vermöge besonderer Vergünstigungen aus Staats- Gemeinde- ungetheilten- und Privat-Waldungen entnommen wird, bestraft; in Wiederholungsfällen aber, noch ausserdem mit dreitägiger Gefängnißstrafe belegt werden. Alle die dergleichen Gehölze im Walde holen, oder durch die in ihren Diensten stehenden Leute holen lassen, sollen es nur zu ihrem eigenen Bedarf verwenden dürfen, und es wird hier ausdrücklich erklärt, daß diese Bestimmungen namentlich auch in den sogenannten Haingeraiden in Ausführung zu bringen sind.

VI.

Alle Ortsvorsteher, sämtliche Forst- und Polizei-Beamten, die Landes-Gendarmerie, die Bann- und Feldschützen, haben über die Befolgung gegenwärtiger Verordnung streng zu wachen, und jede Zuwiderhandlung sofort zur gerichtlichen Anzeige und Verfolgung zu bringen.

Denen Ortsvorstehern wird überdies anbefohlen, den Einwohnern ihrer Gemeinden den Inhalt dieser Verordnung zu wiederholten malen bekannt zu machen, und sie nachdrücklich vor Uebertretung zu warnen.

VII.

Sämtliche in vorstehenden Artikeln vorhergesehene Fälle, gehören zur Competenz der Friedensgerichte, und es sollen, wegen Konstatirung, Verfolgung und Bestrafung derselben, die Vorschriften der Verordnung vom 30ten Juli 1814, befolgt werden.

VIII.

Die in der gegenwärtigen Verordnung festgesezten Strafen, werden zum Besten der Staatskasse, wie bei allen übrigen Forstfreveln, ausgesprochen, wenn die Anzeige durch Forstbeamte geschehen ist.

Ist aber die Verfolgung auf den Grund der Anzeige der Orts-Polizei-Behörden eingeleitet worden, so werden die Strafbeträge, wozu der Werth der confiszirten Tragthiere nicht zu rechnen ist, den Gemeinde-

Kassen zugesprochen, jedoch durch die Domänen-Kassen erhoben, und es wird in dieser Hinsicht so verfahren, wie es in Ansehung der den Gemeinden überlassenen Polizeistrafen überhaupt eingeführt ist. In jedem Falle hat die Verhandlung auf den gewöhnlichen Forstgerichtssitzungen zu geschehen, und es soll jedesmal ausdrücklich in dem Erkenntniß bemerkt werden, wenn die Strafe der Gemeinde zuerkannt wird.

IX.

Bei allen Forststrafen sind die Art. 52, 467 und 469 des Strafgesetzbuches in Betreff der Beitreibung durch Leibverhaft anwendbar.

Zu dem Ende werden die Domänen-Empfänger, nach vorgeblicher zweimaliger Mahnung der zahlfähigen Forstfrevler, welche Mahnungen zum zweitenmale die Aufforderung, binnen acht Tagen, bei Vermeidung körperlicher Haft, zu zahlen enthalten sollen, oder nach vergeblich angewandter Militär-Exekution, Verzeichnisse der saumseligen Debenten anfertigen und dem Friedensrichter zustellen, welcher sofort, in sofern nicht auf den Grund der Mahnung in Contumazialfällen nach §. 126 der Verordnung vom 30ten Juli 1814 Opposition erfolgt ist, die nöthigen Verhaftbefehle zu ertheilen hat. Das Weitere geschiehet sodann auf Betreiben des Domänen-Empfängers.

X.

Von jedem zahlfähigen Frevler, welcher durch Leibverhaft zur Erlegung seiner Schuld angehalten werden muß, hat der Rentmeister, ausser dem Betrag derselben, noch drei Franken für die Landes-Gensdarmen, welche den Verhaftbefehl vollzogen haben, zu erheben und an dieselben, ohne diese Gebühr für die Staatskasse in Rechnung zu stellen, gegen Quittung auszuzahlen.

Denen Landes-Gensdarmen ist es bei strengster Ahndung verboten, diese Gebühren selbst von den Debenten einzunehmen.

Gegenwärtiges wird durch Einrücken in das Amtsblatt zur allgemeinen Kenntniß und Darnachachtung gebracht.

Worms, den 20ten April 1816.

Die K. K. Oesterreichische und K. Baierische gemeinschaftliche Landes-Administration.

v. Drossdik.

v. Rau.

N.o 17.312.

Verordnung,

die Abschließung der Gemeinde-Rechnungen und Regulirung der Büdjets betreffend.

Mit Beziehung auf die früheren Verordnungen der Landes-Administration vom 7ten Oktober und 3ten Dezember 1814, und jene vom 16ten März 1815, welche sämtlich den Zweck hatten, das Gemeinde-Rechnungswesen, mit Rücksicht auf die vorwaltenden Zeitumstände, zu vereinfachen und zu reguliren, wird durch Gegenwärtiges weiter verordnet, wie folgt:

1) Die Kreisdirektionen haben, nach der ihnen schon früher ertheilten Weisung, die zu ihrer Kompetenz gehörigen Gemeinde-Rechnungen von 1814 und 1815, unverzüglich abzuschließen, und jene, deren Regulirung sich

die Landes-Administration vorbehalten hat, mit ihrem Gutachten begleitet, einzusenden.

2) Dieselbe Weisung findet für die Büdjets von 1816 statt.

3) In Hinsicht des Inhaltes und der Form der Büdjets, wird die Verordnung vom 16ten März 1815 auf folgende Art modifizirt:

In den Kreisen Speyer, Alzei, Kaiserslautern und Zweibrücken, sollen zwar die Büdjets, wie bisher, gemeindeweise abgefaßt, jedoch ein neues hiezu entworfenes Formular dabei zum Grund gelegt werden. — In den Kreisen Ottweiler und Birkenfeld wird die bisher eingeführte Form, welche alle Gemeinden einer Bürgermeisterei in einer Ausfertigung begreift, beibehalten.

In den vier zuerstgenannten Kreisen hören die bisher unter den Titeln: fünf Prozent für die Reserve-Compagnie, ein Prozent als Ergänzungsfond, und 10 Prozent vom Holzertrag für die Armenanstalt, in die Büdjets eingeführten Auflagen auf die gewöhnlichen Gemeinde-Einkünfte (prélèvemens) vom Jahr 1816 an, auf. An ihre Stelle treten zwei Beiträge zu Gemeinfonds, welche unter die Gemeinden nach Maaßgabe der sämtlichen Gemeinde-Einkünfte vertheilt, und durch die Landes-Administration definitiv festgesezt werden sollen; nämlich:

a) Beitrag zu dem Gemeinfond für die Departemental-Armenanstalt, das Hebammen-Institut, Gegenstände des öffentlichen Unterrichts und wohlthätige Zwecke.

b) Beitrag zu dem Gemeinfond für die Gemeinde- und Kreis-Wege.

Diese beiden Gemeinfonds sollen, in so weit sie die Kreise Speyer, Alzei, Kaiserslautern und Zweibrücken betreffen, im Ganzen nicht mehr betragen, als die obengenannten, nach Prozenten berechneten Auflagen, nach einem Durchschnitt der sechs lezten Jahre, zusammen betragen haben.

In Hinsicht der Kreise Ottweiler und Birkenfeld, werden die in den früheren Büdjets schon eingeführten ähnlichen Gemeinfonds, nebst den prozentartigen Auflagen, für das Jahr 1816 beibehalten, und zwar nach den bereits ertheilten Weisungen.

Die zehn Prozente von dem Ertrag der Waaggebühren, werden wie bisher, auch in die Büdjets von 1816 eingetragen.

Die §. 5 und 6 der Verordnung vom 16ten März 1815 bleiben vorläufig auch auf die Büdjets von 1816 anwendbar; jedoch vorbehaltlich näherer Bestimmungen, welche über die Liquidirung und Bezahlung der sämtlichen Gemeindeschulden, so wie über die Vollziehung der Verordnung vom 28ten März 1816, wegen den im Jahr 1813 eingezogenen und verkauften Gemeindegütern, fernerhin bekannt gemacht werden.

4) Die Kreisdirektionen sind mit dem Vollzug der gegenwärtigen Verordnung, die durch das Amtsblatt zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden soll, beauftragt.

Worms, den 20ten April 1816.

Die K. K. Oesterreichische und K. Bairische gemeinschaftliche Landes-Administration.

v. Drosdik.

v. Stengel.

1816.

Amtsblatt

der

K. K. Oesterreichischen und K. Baierischen gemeinschaftlichen

Landes-Administrations-Kommission.

N.° 66. Worms. Den 1ten Mai.

N.° 17,200.

Bekanntmachung,

die im Jahr 1813 verkauften Gemeinde-Güter betreffend.

Die Landes-Administration hat durch ihre Verordnung vom 28ten März den Käufern der Gemeindegüter, welche nach dem Gesetze vom 20ten März 1813 im diesseitigen Administrations-Bezirke versteigert worden sind, ihre Eigenthumsrechte wieder zugesichert und demnach die Verordnung des vorigen Generalgouvernements vom Mittelrheine vom 10ten März 1814, für aufgehoben erklärt. Da jedoch die Gemeinden des Administrations-Bezirkes angewiesen sind, die von den Käufern an die franz. Tilgungskasse bezahlten Steigschillinge nach dem Friedensschlusse vom 20ten November 1815 an Frankreich zu reklamiren, und hiezu der Besitz aller Original-Quittungen über jene Zahlungen, samt der dazu gehörigen Auszüge aus den Versteigerungs-Protokollen unumgänglich nothwendig ist, so werden alle aus- und inländische Käufer von Gemeindegütern aufgefordert, die noch in ihren Händen befindlichen Quittungen und Auszüge längstens bis zum 15ten Mai d. J. an die betreffenden Gemeinden oder Kreisbehörden gegen Schein abzugeben.

Diejenigen, welche diese Ablieferung versäumen, haben allen durch diese Vernachläßigung den Gemeinden verursachten Schaden zu tragen, und es sich selbst zuzuschreiben, daß ihre Wiedereinsetzung in den Besitz der von ihnen ersteigerten Gemeindegüter solange verzögert werden muß, bis sie die hier angegebene Obliegenheit erfüllt haben.

Worms, den 23ten April 1816.

Die K. K. Oesterreichische und K. Baierische gemeinschaftliche Landes-Administration.

v. Drossdik.

v. Rau.

N.° 17,266.

Abwesenheits-Erklärung.

In Gemäsheit des Art. 118 des Civil-Gesezbuches wird bekannt gemacht, daß durch Urtheil vom 4ten dieses Monats das Kreisgericht zu Kaiserslautern in der Abwesenheits-Erklärungssache zwischen den präsumtiven Erben des abwesenden Friedrich Dietz von Zell, und dem Herrn Staats-Prokurator bei besagtem Gerichte, mit Anwendung der Verordnung vom 21ten Februar 1815, verordnet habe, daß, ehe in der Sache selbst erkannt werde, die durch das Gesetz vorgeschriebene Zeugen-Abhör vorläufig statt haben soll.

Worms, den 25ten April 1816.

Die K. K. Oesterreichische und K. Baierische gemeinschaftliche Landes-Administration.

v. Droßdik.

v. Rau.

N.° 17,464.

Abwesenheits-Erklärung.

In Gemäsheit des Art. 118 des Civil-Gesetzbuches wird bekannt gemacht, daß durch Urtheil vom 10ten April d. J. das Kreisgericht zu Mainz in der Abwesenheits-Erklärungssache zwischen den präsumtiven Erben des abwesenden Joh. Georg, Joh. Heinrich, und Walther Helbig von Selzen, und dem Herrn Staats-Procurator bei besagtem Gerichte verordnet habe, daß, ehe in der Sache selbst erkannt werde, die durch das Gesetz vorgeschriebene Zeugen-Abhör vorläufig statt haben soll.

Worms, den 30ten April 1816.

Die K. K. Oesterreichische und K. Baierische gemeinschaftliche Landes-Administration.

v. Droßdik.

v. Rau.

Nachdem vermöge eines am 14ten April d. J. in München abgeschlossenen Staats-Vertrages von Seiner Kaiserlich-Königlichen Apostolischen Majestät an Seine Majestät den König von Baiern folgende Landes-Bezirke auf dem linken Rhein-Ufer abgetreten worden sind; nämlich:

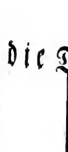
In dem Donnersberg-Departemente: 1) Das Arrondissement Zweibrücken; 2) das Arrondissement Kaiserslautern; 3) das Arrondissement Speier, mit Ausnahme der Kantone Worms und Pfedersheim; 4) der Kanton Kirchheimbolanden im Arrondissement Alzei; im Saardepartemente: 5) Die Kantone Waldmohr, Bliescastel, der Kanton Kusel, mit Ausnahme der Ortschaften Schwarzerden, Reichweiler, Pfeffelbach, Ruthweiler, Burg-Lichtenberg, Thal-Lichtenberg; 6) im Kantone St.

Wendel: die Gemeinden Saal, Niederkirchen, Bubach, Marth, Hoff und Osterbrücken; 7) im Kantone Grumbach: die Gemeinden Eschenau und St. Julian; im Niederrhein-Departemente: 8) der Kanton, die Stadt und Festung Landau, leztere nach den Bestimmungen des Staats-Vertrags vom 14ten April d. J.; die Kantone Bergzabern, Kandel und der ganze Theil des Departements vom Niederrhein, welcher von Frankreich durch den Pariser Vertrag vom 20ten November 1815 abgetreten worden; — so werden von Unterzeichnetem, Kraft erhaltener Vollmacht und im Namen Seiner Kaiserlich-Königlichen Apostolischen Majestät, sämtliche zur Verwaltung besagter Länder gehörige, sowohl geistliche als weltliche Staatsdiener, desgleichen sämtliche Unterthanen dieser Bezirke ihrer bisherigen Dienst- und Unterthanen-Pflichten hiermit feierlich entlassen.

Unvergeßlich bleibt Seiner Kaiserlich-Königlichen Apostolischen Majestät die von den biedern Bewohnern der nunmehr abgetretenen Länder Ihnen und Ihrem Hause bewiesene Treue und Anhänglichkeit. — Indem Allerhöchstdieselben von ihnen mit den lebhaftesten Wünschen für ihr künftiges Wohlergehen scheiden, erwarten Sie von ihrer bisher bewährten Denkungsart, daß sie Seiner Majestät dem Könige von Baiern und Seinem Königlichen Hause mit gleicher Treue und Gehorsam ergeben seyn werden.

Geschehen Worms, am 1ten Mai 1816.

Wilhelm von Drosdik,
Seiner Kaiserlich-Königlichen Apostolischen Majestät wirklicher Hofrath, General-Kommissär des K. K. Oesterreichischen Gebiets am linken Rhein-Ufer und Kommandeur des Königlich Baierischen Civil-Verdienst-Ordens.



Instruktion

für

die Distrikts-Inspektoren

der

protestantischen Kirche.

Der Stan
Verordnung
von den inner
Kirchen, unm
Regierungs=
Zwischenorgan

Die Ges
nung vom 2
jeder derselben

Das Ge
toren der Lan
tigen und einf
dieses Amt n
Dienst, durch
Vertrauen de
wissenschaftlich
schäften, wach
auszeichnen.

Um aber
seiner Bestimm
zu bezeichnen,

Einleitung.

Der Standpunkt und Geschäftsumfang, welche dem General-Konsistorium durch die Verordnung vom 9ten September 1815 angewiesen sind, machen es demselben unmöglich, von den innern und äussern Bedürfnissen der einzelnen, seiner Aufsicht untergegebenen Kirchen, unmittelbare Kenntniß zu erlangen; und die von ihm gefaßten, oder durch die Regierungs-Behörde ihm zugegangenen, Beschlüsse und Verfügungen ohne gesetzliche Zwischenorgane zur Ausführung zu bringen.

Die Gesammtheit der protestantischen Pfarreyen wurde daher mittelst der Verordnung vom 2ten Nov. v. J. für diesen Zweck in Inspektions-Distrikte eingetheilt, und jeder derselben der speziellen Aufsicht eines geistlichen Inspektors übergeben.

Das General-Konsistorium, indem es die Vorschläge für die Ernennung der Inspektoren der Landesadministration zu erstatten hat, wird in der Ueberzeugung von dem wichtigen und einflußreichen Amte derselben jederzeit eine gewissenhafte Auswahl treffen; damit dieses Amt nur solchen Männern anvertraut werde, welche nicht nur durch Treue im Dienst, durch unbescholtenen musterhaften Lebenswandel und ächtchristlichen Sinn sich das Vertrauen des Staats und der Kirchengemeine erworben haben, sondern auch durch wissenschaftliche Berufsbildung, Klugheit, Erfahrung, Brauchbarkeit in kirchlichen Geschäften, wachsame Thätigkeit und unverdrossenen Eifer für Beförderung des Guten sich auszeichnen.

Um aber auch in dem neuernannten Inspektor das gleiche Gefühl von der Wichtigkeit seiner Bestimmung bei dem Antritt derselben zu erhöhen, und durch ein würdiges Merkmal zu bezeichnen, soll derselbe mittelst Unterschrift der ihm mitzutheilenden Instruktion und

durch eidliches Angelöbniß zu seinem Amte verpflichtet werden, worauf er alsdann seine Ernennung in einem Umschreiben mit Beifügung der abschriftlichen Urkunden den Pfarrern seiner Diöcese bekannt zu machen hat.

Erhält derselbe mit der Inspektion zugleich eine andere Pfarrey, so geschiehet die Installation in seiner neuen Kirche durch ein Mitglied des General-Konsistoriums, oder einen andern, näher wohnenden und dazu besonders beauftragten, Inspektor.

Amtspflichten und Geschäftsführung.

I. Im Allgemeinen.

Der Inspektor soll gemäß seiner allgemeinen Bestimmung über den innern und äussern Zustand seiner Diöcese, über die Amtsverwaltung, Lehre und den Wandel der Pfarrer und Kirchendiener, eine genaue Aufsicht führen; durch Belehrung, Erinnerung, Warnung, Rath und Beistand ihnen nützlich zu werden suchen; die Erbauung der christlichen Gemeinden, die Beobachtung der Kirchenzucht, Bewahrung ihrer Gerechtsame, Abhülfe ihrer Bedürfnisse und Beschwerden, Verbesserung ihrer äussern Hülfsquellen, so wie überhaupt die Erhöhung ihres kirchlichen Wohlstandes, aus allen Kräften zu befördern trachten.

Der Inspektor wird es sich daher angelegen seyn lassen, mit der größten Vorsorge den religiösen Geist, der in jeder Gemeinde herrscht, und das sittliche Verhalten der Pfarrkinder, so wie auch die individuellen Beförderungsmittel oder Hindernisse der alten guten Ordnung, der Reinheit und Wirksamkeit der Lehre und des Kultus, kennen zu lernen, um das General-Konsistorium, dem die Oberaufsicht darüber eine heilige Pflicht ist, in den Stand zu setzen, dem irreligiösen Geist und dem über Hand nehmenden verderblichen Indifferentismus entgegen arbeiten zu können.

Durch die §. 25—29 der Konsistorial-Verordnung vom 9ten September 1815, sind bereits diejenigen Gegenstände angedeutet worden, worauf ein Inspektor vorzüglich seine Aufmerksamkeit zu richten hat.

Alle für das General-Konsistorium bestimmten Gesuche, Berichte und Anfragen der

Pfarrer und Kirchendiener, müssen dem Inspektor übergeben und von ihm mit Bericht eingesendet werden, so wie er hinwiederum die vom General-Konsistorium ihm zugehenden Verfügungen und Beschlüsse den dabei interessirten Theilen zu kommuniciren, und nöthigenfalls mit Erläuterungen und Anweisungen zu begleiten hat. Von besondern Weissungen, welche das General-Konsistorium einem Pfarrer unmittelbar ertheilt, wird dem Inspektor eine Abschrift zu seiner Notiz zugefertigt.

Die Ortspfarrer haben ihm den über alle Zweige ihrer Amtsführung jährlich abzustattenden Bericht, zur Uebersendung an das General-Konsistorium, einzuhändigen.

Wenn das General-Konsistorium nach erhaltener Genehmigung der Landesadministration eine Kirchencollekte für wohlthätige Zwecke veranstaltet, so hat Inspektor solche in seinem Bezirke einzusammeln und einzuschicken.

Die Correspondenz mit den Pfarrern und übrigen Kirchendienern ist so einzurichten, daß sie keine bedeutenden Kosten verursache; um so mehr, da der Botenlohn in denjenigen Sprengeln, wo etwa die Glöckner und Kirchendiener die Austragung der Rundschreiben nicht besorgen können, eben so wie die anderen Inspektions-Ausgaben, auf den Allmosenfond der sämmtlichen Kirchen, verhältnißmäßig auszuschlagen ist, um bei Gelegenheit der Umreise des Inspektors wieder erstattet zu werden.

Für größere Ausgaben ist vordersamst die Einwilligung des General-Konsistoriums einzuholen.

II. Im Besondern:

A. Bei Erledigung und Wiederbesetzung der Pfarr- und Kirchendienste.

Jede Erledigung einer Pfarr- oder kirchlichen Dienststelle durch Todesfall ꝛc. hat der Inspektor unverzüglich dem General-Konsistorium anzuzeigen; nach dem Ableben des Pfarrers für sichere Verwahrung der Pfarr-Registratur unter seinem Amtssiegel, für Aufbewahrung der kirchlichen Gefäße, zu sorgen; und den Kirchenvorstehern die genaue

Aufsicht über das Pfarrhaus, die Güter, und die Bebauung oder Aerndte derselben aufzutragen. Eben so soll er sogleich nach dem Tode eines Pfarrers zur einstweiligen Versehung des Dienstes Vorkehrungen treffen, es seye nun, daß solche zum Besten der Wittwen und Waisen, während eines Sterbquartals, unentgeltlich von den übrigen Pfarrern, oder wo jenen ein längerer Besoldungsgenuß bewilliget wird, oder wo keine Wittwen oder Waisen vorhanden sind, durch einen Vikarius auf Kosten der Pfarreinkünfte geschehe.

Nicht weniger hat Inspektor zwischen den Erben eines verstorbenen Pfarrbeamten, so wie zwischen einem abziehenden Pfarrer und dessen Nachfolger, nach Gesetz und Observanz die Ratifikation zu stellen und zur Bestätigung an das General-Konsistorium einzusenden.

Nachdem die Erledigung einer Pfarrey und der Concurs-Termin amtlich angekündigt worden, hat der Inspektor die bei ihm eingelaufenen Gesuche der Bewerber, nebst den erforderlichen Beweisschriften und Nachweisen dem General-Konsistorium ungesäumt einzuschicken.

Für die Besetzung der vacanten Kirchenvorsteher- und Kirchendiener-Stellen, hat der Inspektor, nach gutachtlicher Vernehmung der Pfarrämter und ihrer Kirchenältesten, dem General-Konsistorium taugliche Subjekte vorzuschlagen.

Sobald ein neuer Pfarrer aufgezogen ist, soll derselbe von dem einschlägigen Inspektor öffentlich und mit möglichster Feierlichkeit installirt werden.

Im Falle, daß ein hochbejahrter oder durch körperliche Zufälle unfähig gewordener Pfarrer eines Vikarius bedürfte, hat der Inspektor darüber zu berichten, damit das General-Konsistorium einem Kandidaten dieses Vikariat von Amtswegen zuweisen könne. Die neuernannten Kirchenvorsteher und Kirchendiener werden ebenfalls von dem Inspektor oder dem, von ihm dazu delegirten Pfarrer, in ihr Amt eingeführt.

B. Hinsichtlich der, über die Pfarrer, Vikarien, Kirchendiener; Kandidaten und Aspiranten zu führenden Aufsicht. — Ausbildungsmittel der Geistlichen, Synodalversammlungen.

Die Geistlichen und anderen Kirchendiener des Distrikts sind dem Inspektor unmittelbar untergeordnet und verpflichtet, ihm auf jedesmaliges Verlangen von ihrer Amtsführung, Lehre und Wandel Rechenschaft zu geben. Nicht allein die sittliche Aufführung eines Pfarrers und sein Verhalten in der Gemeinde, sondern auch dessen Amtstreue und Brauchbarkeit in seinem Berufe, muß der Inspektor zum Gegenstand seiner fortdauernden Beobachtung machen. Um die Gaben und Amtsfähigkeiten der einzelnen, noch nicht näher erforschten Pfarrer kennen zu lernen, soll der Inspektor Gelegenheit suchen, sie entweder in ihrer eigenen Gemeinde oder in seiner Kirche predigen und katechisiren zu hören, damit er mit den nöthigen Erinnerungen auf sie wirken könne.

Besonders soll der Inspektor die Kandidaten unter genauer Obsicht halten, sie von Zeit zu Zeit über vorgeschriebene Texte predigen lassen, und sie ermuntern, sich der Katechisation, diesem so wichtigen und wesentlichen Theil des christlichen Lehramtes, ernstlich zu unterziehen. Zu dem Ende soll er auch von Zeit zu Zeit bei den Katechisationen gegenwärtig seyn, und ihnen privatim darüber seine Bemerkungen machen.

Der Inspektor hat das General-Konsistorium über Aufenthalt, Fleiß, Fortschritte und Betragen der recipirten Kandidaten und Vikarien in Kenntniß zu setzen.

Zu dem Ende wird demselben aufgetragen ein ausführliches Verzeichniß, nach Namen, Alter, Geburtsort, und Dienstjahren, und eine genaue, unpartheyische Conduitenliste über sämtliche Pfarrer, Vikarien, Kandidaten, und Kirchendiener seines Bezirks abzufassen, und solche nebst einem umständlichen, das ganze Kirchenwesen umfassenden Jahresbericht, an das General-Konsistorium einzuschicken.

Damit in Zukunft das christliche Lehramt nicht durch unfähige und unwürdige Subjekte

entweiht werde, soll jeder Inspektor darauf Acht haben, was für junge Leute aus seiner Diöcese sich, mit dem Vorhaben in den geistlichen Stand zu treten, auf Schulen befinden; damit diejenigen, welche nicht von ihren Lehrern das Zeugniß der Tauglichkeit, des Fleißes, und der guten Sitten erhalten, bei Zeiten bewogen werden mögen, einen andern Beruf zu wählen.

Sind aber solche junge Leute im Begriff die Universität zu beziehen, so sollen sie dem Inspektor ein umständliches Zeugniß vorlegen, daß sie ihre Schulstudien, nach allen Theilen, sowohl in den Sprachen als in den Wissenschaften, ehrenvoll absolvirt haben. Im Falle sie durch Privat-Unterricht vorbereitet wären, haben sie sich einer Prüfung über ihre Reife zu höhern Studien zu unterwerfen. Zu solchen Prüfungen, wird das General-Konsistorium eigene Kommissionen ernennen, welchen besondere Instruktionen hinsichtlich des Maaßstabes zur Ertheilung der Tüchtigkeitszeugnisse werden zugestellt werden.

Insofern diese Abiturienten sich weigern sollten, das verlangte Zeugniß beizubringen, oder die Prüfung auszuhalten, hat der Inspektor den Vorfall an das General-Konsistorium zu berichten, damit ihnen im voraus alle Hoffnung auf Zulassung zum Kandidaten-Examen und zur Anstellung benommen werde.

Damit das General-Konsistorium sich immer mehr überzeugen könne, ob die Geistlichen in ihrer eigenen wissenschaftlichen Ausbildung für ihren Beruf, und in ihrer praktischen Amtsführung, gewissenhaft und treu, in ihrem Verhalten gegen die Gemeinde unsträflich und in ihrem Lebenswandel musterhaft zu seyn sich bemühen, und dadurch die Würde und Wirksamkeit ihres Amtes zu erhöhen suchen, sollen die im §. 28 der Konsistorial-Verordnung vorgeschriebenen Synodal-Versammlungen, sobald solche den Umständen nach möglich sind, gehalten, und darüber eine besondere Instruktion ertheilt werden.

C. Hinsichtlich der Kirchen-Ordnung und Kirchenzucht.

Die Distrikts-Inspektoren haben über die Aufrechthaltung der Kirchenordnung und Kirchengebräuche, über die würdige Feier der sämtlichen Religionshandlungen, so wie über die vorgeschriebene Liturgie gewissenhaft zu wachen, und dafür zu sorgen, daß den Vorschriften, welche das General-Konsistorium zu seiner Zeit über die Kirchenzucht, diesen bisher ganz vernachläßigten wichtigen Gegenstand, erlassen wird, in allen Gemeinden streng nachgelebt werde. Sie haben die Vernachläßigung oder geflißentliche Zuwiderhandlung hierinnen von Seiten eines Geistlichen oder Gemeindegliedes, dem General-Konsistorium sogleich anzuzeigen.

Der Inspektor soll es sich fortdaurend angelegen seyn lassen, durch seine Berichte, und besonders durch seine Visitations-Protocolle, dem General-Konsistorium von dem Zustande der Gemeinden in moralischer und religiöser Hinsicht eine möglichst vollständige Kenntniß zu geben, und dasselbe zugleich auf die zweckmäsigsten Verbesserungsmittel aufmerksam zu machen.

Wenn ein auswärtiger Geistlicher in der Diöcese eines Inspektors predigen will, so hat dieser das Recht, die Einsicht seiner Zeugnisse zu begehren, und in Ermangelung derselben, die Erlaubniß zu verweigern. Niemals aber soll und darf er zugeben, daß ein Student oder noch nicht recipirter Kandidat predige, wenn dieser nicht vom General-Konsistorium schriftlich dazu autorisirt ist.

Der Inspektor hat vorzüglich ein wachsames Auge auf die kirchlichen Katechisationen zu richten, und strenge darauf zu sehen, daß dieselben an jedem Sonntage regelmäßig gehalten werden. Urlaubsgesuche der Geistlichen, welche sich nicht über acht Tage erstrecken, kann der Inspektor ertheilen; wenn aber ein Pfarrer sich auf längere Zeit von seiner Gemeinde entfernen will, so muß er sich, um die Erlaubniß hiezu zu erhalten, durch den Inspektor an das General-Konsistorium wenden.

D. Kirchen-Visitationen; Kirchenvermögen; Verwaltung und Rechnungswesen.

Alle Jahre soll der Inspektor in dem ganzen Umfang seines Bezirks, oder wenigstens in der Hälfte desselben, Kirchenvisitationen halten, und dabei über die Amtsführung des Pfarrers, über die Beobachtung oder Vernachläßigung der Kirchenordnung, über das Betragen der Geistlichen und andern Kirchendiener, über die Verhältnisse derselben zu ihren Gemeinden, über obwaltende und noch nicht gehobene Aergernisse und Beschwerden, über das Kirchenvermögen, und die Beschaffenheit der kirchlichen Gebäude, die genaueste Untersuchung anstellen, und die Resultate jeder Kirchenvisitation, nach den einzelnen Kirchen seiner Diöcese geordnet, an das General-Konsistorium einberichten. Er soll sich überzeugen, ob für die *Unterhaltung* der Gebäulichkeiten, innere Reinlichkeit und Würde der Kirchen gehörig gesorgt werde; ob die Kirchen- und Stiftungs-Einkünfte, die Allmosen und Gemeinde-Beiträge vorschriftsmäßig, insbesondere nach den Bestimmungen des Jahres-Budjet erhoben, verwaltet und verwendet werden; und ob die Kirchenvorsteher und der Kirchenrechner in allen diesen Punkten ihre Obliegenheiten vollkommen erfüllen.

Er soll ferner bei seiner Anwesenheit in jeder Gemeinde, die Kirchenrechnungen, welche ihm vorher zur Durchsicht eingesandt werden müssen, abhören, und von denselben ein Exemplar zur Revision an das General-Konsistorium einschicken. Er soll die Pfarr-Registratur und die Kirchenbücher streng untersuchen und darüber wachen, daß dieselben, nach einem vom General-Konsistorium vorzuschreibenden Formular, gleichförmig genau und vollständig geführt werden; wobei er sich zugleich durch eigene Einsicht von der sorgfältigen Aufbewahrung der Documente und Papiere versichern wird.

Wenn Reparaturen in den kirchlichen Gebäuden zu machen sind, welche sich über fünfzig Franken belaufen und nicht schon in dem Kapitel der dafür bestimmten

Ausgaben des Gemeinde- oder Kirchen-Budjet begriffen sind, so hat Inspektor, gemeinschaftlich mit dem Ortsvorsteher, eine unpartheyische Special-Kommission von Bau- und Handwerksverständigen zu bilden, durch dieselbe eine Abschätzung der Reparation machen zu lassen, solche mit seinem gutachtlichen Bericht an das General-Konsistorium einzusenden und um Autorisation zur Fertigung anzusuchen, damit deswegen bei der Landes-Administration der geeignete Antrag erstattet werden könne.

Die Visitations-Reisen sind in der Regel theilweise vorzunehmen, damit das Pfarramt des Inspektors nicht darunter leide.

Sollte jedoch derselbe wegen einer Installation oder andern Diöcesan-Handlung über den Sonntag ausbleiben müssen, so hat er das Recht die Abhaltung des Gottesdienstes einem Kandidaten, oder in dessen Ermangelung, einem andern Pfarrer zu übertragen.

Bei den Visitations-Reisen haben die Inspektoren eine angemessene Sparsamkeit zu beobachten, und werden insbesondere streng zu verhüten suchen, daß dergleichen Veranlassungen nicht zu unstatthaften Ausgaben für Schmausereyen und dergleichen mißbraucht werden, in welcher Hinsicht das General-Konsistorium eine scharfe Aufsicht führen wird.

E. Schulwesen.

Die Theilnahme an der Aufsicht über die protestantischen Schulen, als Elementar-Anstalten des öffentlichen Unterrichts, und der übrige Amts-Einfluß, den die Distrikts-Inspektoren in Ansehung derselben auszuüben haben sollen, wird in der allgemeinen über das niedere Schulwesen erfolgenden Verordnung näher bestimmt werden.

Nur insofern diese Anstalten auch dem religiösen Jugendunterricht gewidmet sind, wird es den Inspektoren schon hier zur angelegentlichsten Pflicht gemacht, über die Besorgung und Vervollkommnung desselben sorgfältig zu wachen, auf daß die Pfarrer und Schullehrer ihre Amtsobliegenheiten in dieser Hinsicht regelmäßig und mit gewissen-

haftem Fleiß erfüllen. Insbesondere soll darauf gehalten werden, daß die Kinder zum Kirchengesang zweckmäßig angeleitet werden.

Ueber den religiösen Zustand der Schulen hat der Inspektor jährlich einen besondern Bericht zu erstatten, und um sich hiezu in den Stand zu setzen, bei seinen Kirchenvisitationen genaue und unmittelbare Untersuchungen darüber zu veranstalten.

Gedruckt bei Joh. Daniel Kranzbühler, in Worms.

INDEX

zum

Amtsblatt

der

K. K. Oesterreichischen und K. Baierischen gemeinschaftlichen

Landes-Administrations-Kommission

zu

Worms.

Jahrgang 1816.

Vom 1ten Januar bis 1ten Mai 1816.

INDEX

über das

Amtsblatt

der

K. K. Oesterreichischen und K. Baierischen gemeinschaftlichen

Landes-Administrations-Kommission

zu

Worms,

vom 1ten Januar bis 1ten Mai 1816.

A.

B.

C.

D.

E.

F.

G.

H.

J.

K.

L.

M.

N.

O.

P.

Q.

R.

S.

T.

U.

V.

W.

Z.